ISSN 0721-0752

Zeitschrift für Sozialökonomie

Elisabeth Meyer-Renschhausen	**Bodenrechtsreform – Von den Anfängen bis zur Gegenwart**	**3**
Wilhelm Matzat	**Die deutsche Land- und Steuerordnung von Tsingtau und ihr Weiterwirken auf China**	**10**
Torsten Warner	**Die Landordnung von Tsingtau**	**15**
Peter Conradi	**Ein soziales Bodenrecht – eine ungelöste / unlösbare Aufgabe?**	**19**
Fritz Andres	**Erbbaurecht und Bodensteuer – Zwei Wege zum selben Ziel**	**24**
Jürgen Backhaus	**Ein Steuersystem nach Henry George als Denkmodell und Alternative oder Ergänzung zur Ökosteuer**	**26**
	Dokumentation – Bericht – Bücher	**33**
	25. Mündener Gespräche – Veranstaltungen	**39**

120. Folge **36. Jahrgang • März 1999**

Liebe Leserin und lieber Leser,

kurz vor der Jahrhundert- bzw. Jahrtausendwende geben Jahrestage wie die Erinnerung an die 150 Jahre zurückliegende Revolution von 1848/49 Anlässe zum Nachdenken über unseren gegenwärtigen Standort zwischen Vergangenheit und Zukunft. Renaissance, Humanismus, Reformation, Aufklärung und (Natur-) Wissenschaften waren das geistige Rüstzeug für die Menschen in Europa auf ihrem Weg vom bevormundeten Untertanen in traditionellen und 'aufgeklärten' Absolutismen bis zur Anerkennung ihrer Würde und Freiheit in demokratischen Rechtsstaaten. Eine späte und gleichwohl wichtige Station auf diesem Weg war auch die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In vielen Teilen der Welt hat sich die Menschenrechtssituation seitdem tatsächlich verbessert. Aber noch immer gibt es in vielen Ländern gemäß den Berichten von amnesty international oder der Gesellschaft für bedrohte Völker schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte. Daß religiöse und rassische Diskriminierungen, Folter und Mord fast nur noch in Ländern mit totalitären Herrschaftsformen und fundamentalistischem Denken vorkommen, bedeutet freilich noch nicht, daß die Menschenrechte in der westlichen Welt schon voll verwirklicht wären. Zwar haben zum Beispiel insgesamt 190 Staaten der Erde die Konvention über die Rechte der Kinder ratifiziert. Aber wie steht es mit dem elementarsten aller Menschenrechte, mit dem Recht auf einen freien, gleichberechtigten Zutritt zur Erde als unserer aller gemeinsamer Lebensgrundlage? Der Boden und seine Schätze sind Handelsware und Spekulationsobjekt - wenige besitzen davon viel, einige etwas und viele gar nichts. Die Ungleichverteilung des Bodeneigentums (und natürlich auch der Geld- und Sachvermögen) höhlt die Menschenrechte strukturell aus und bewirkt eine Ungleichverteilung der Lebenschancen - am deutlichsten sichtbar in vielen Ländern der Dritten Welt, in denen noch der Großgrundbesitz vorherrscht.

Jedoch: "Damit der Mensch zum Menschen werde", schrieb schon Friedrich Schiller in seinem Gedicht "Das eleusische Fest", "stift´er einen ew'gen Bund, gläubig mit der frommen Erde, seinem mütterlichen Grund." Immer wieder hat es im Laufe der Geschichte Anläufe gegeben, mit Bodenrechtsreformen eine gerechtere und dauerhaftere Verbindung zwischen Mensch und Erde zu schaffen; sie scheiterten entweder am Widerstand mächtiger Interessengruppen oder - wie ihre kommunistischen und nationalsozialistischen Zerrbilder - an ihrer eigenen Mangelhaftigkeit. Die Aufgabe, dennoch eine solche Verbindung zwischen Mensch und Erde herzustellen, haben Wissenschaft und Politik seit Jahrzehnten aus den Augen verloren. "Wie lange noch?" fragt deshalb Elisabeth Meyer-Renschhausen am Ende ihrer Übersicht über die Bodenreformbewegung. Zur selben Zeit, als diese sich vor 100 Jahren in Deutschland organisierte, begann im fernen China ein praktischer Modellversuch mit ihren theoretischen Konzepten. Ausgerechnet die Kolonialpolitik des deutschen Kaiserreichs schuf dafür in Tsingtau/Kiautschou eine Gelegenheit, in 'falschen' Verhältnissen Schritte in die 'richtige' Richtung einzuleiten. Über die inzwischen weitgehend vergessene Einführung einer Bodenwert- und einer Bodenwertzuwachssteuer in Tsingtau berichten Wilhelm Matzat und Torsten Warner in diesem Heft. Aus seiner 25-jährigen Erfahrung als sozialdemokratischer Bundestagsabgeordneter stellt anschließend Peter Conradi die Schwierigkeiten dar, in Deutschland ein Bewußtsein für die Reformbedürftigkeit des Bodenrechts zu wecken. Fritz Andres entschärft sodann die alte bodenrechtsreformerische Streitfrage 'Besteuerung des im Privateigentum verbleibenden Bodens oder Vergabe von entgeltlichen Nutzungsrechten am gemeinschaftlichen Bodeneigentum?' mit dem Hinweis, daß beide Wege zum Ziel eines entkapitalisierten Bodens führen. Und schließlich stellt Jürgen Backhaus sein Denkmodell einer Erweiterung von Henry Georges Bodensteuer um Öko-Abgaben vor.

Der Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte "Recht auf Eigentum" sagt zwar, daß "niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf"; aber er schützt die Menschen noch nicht vor struktureller wirtschaftlicher Ausbeutung, durch die Eigentum zum Privileg von Minderheiten wird. Als Beitrag zur noch konsequenteren Verwirklichung der Menschenrechte bei uns und in anderen Teilen der Welt wollen wir mit diesem Heft an bisherige Ansätze zur Schaffung eines "ew'gen Bundes" zwischen Mensch und Erde erinnern und versuchen, darüber eine weiterführende Diskussion in Gang zu bringen, "damit der Mensch in seinem nächsten Jahrhundert endlich zum Menschen werde" und zugleich treuhänderisch mit seinen Lebensgrundlagen umzugehen lernt.

Ihr Werner Onken

LEON WALRAS –

bekannt als ein Mitbegründer der neoklassischen Ökonomie und unbekannt als ein Kritiker des privaten Bodeneigentums

"Jeder Mensch gehört sich selbst, denn jede vernunftbegabte und freie Kreatur hat das Recht und die Aufgabe, selbst ihr Schicksal zu erfüllen, und sie ist verantwortlich für ihren Weg. ... Die moralische Person wird in der Gesellschaft geboren und wächst in ihr auf, und ich definiere sie nicht, wie sie ist, sondern wie sie sein soll, um die Theorie der idealen Gesellschaft aufzustellen. ...

Gerechtigkeit ist nicht die einzige Grundlage der Beziehungen zwischen Menschen, aber sie ist diejenige an erster Stelle. ... Eine zweite Grundlage ist die des Zusammenschlusses und der Versicherung. ... Schließlich gibt es noch ein drittes Prinzip, das sich aus dem individuellen und moralischen Schicksal der Menschen ergibt: das Prinzip der Brüderlichkeit, der Nächstenliebe. ...

Der Boden gehört allen Personen gemeinsam, denn alle vernunftbegabten und freien Personen haben das gleiche Recht und die gleiche Pflicht, ihr eigenes Ziel zu verfolgen und ihr eigenes Schicksal zu erfüllen. Hier setzt das Prinzip der Gleichheit der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung an, das dafür sorgen will, daß wir alle gleichermaßen mit den von der Natur gegebenen Ressourcen arbeiten und von ihnen profitieren. ... Der Boden gehört nicht den Menschen einer Generation, sondern der Menschheit, allen Generationen von Menschen. Jede Veräußerung des Bodens ist wider die Natur, denn sie schädigt die künftigen Generationen. Juristisch ausgedrückt, ist die Menschheit Eigentümerin und die gegenwärtige Generation Nutznießerin des Bodens. ... Der Staat als Eigentümer des Bodens verpachtet ihn und verwendet die Summe der Pachteinnahmen für öffentliche Aufgaben, die kostenlos sind. So gilt weiterhin die Gleichheit der Lebensbedingungen für ungleiche Personen und die Gerechtigkeit bleibt gewahrt. ... Weil die persönlichen Fähigkeiten und ihre Produkte den Individuen gehören, muß der Staat den Boden besitzen und aus dessen Verpachtung die Mittel erhalten, die er braucht. Die Zuerkennung des Bodens an den Staat löst tatsächlich die Frage nach den Steuern. ... Es ist zusammengefaßt die Idee der Physiokraten, eine einheitliche Steuer auf das Einkommen zu erheben. Ihr einziger Fehler war nur, daß sie den Boden als einzige Quelle des gesellschaftlichen Reichtums ansahen."

Léon Walras (1834-1910), Théorie de la Propriété, in:
Oeuvres Économiques Complètes Vol. IX - Ètudes d'Économie Sociale.
Nachdruck Paris 1990, S. 186-194. Auszugsweise ins Deutsche übersetzt von A. Jarré.

Anm. d. Red.: Nach Hermann Heinrich Gossen gehörte der französisch-schweizerische Ökonom Leon Walras neben dem Engländer William St. Jevons und dem Österreicher Carl Menger zu den Begründern der vorherrschenden neoklassischen Ökonomie. Schumpeter bewunderte ihn als den "größten aller Ökonomen". Walras' Grenznutzenlehre und sein Modell des Gleichgewichts der Märkte gehören ebenso wie die Gossenschen Gesetze zum ökonomischen Grundwissen. Seine von Gossen angeregte Kritik am privaten Bodeneigentum hat die Fachwissenschaft jedoch als bedauerlichen Schönheitsfehler der walrasianischen Theorie abgetan und aus ihrem Gedächtnis verdrängt.

Bodenrechtsreform – Von den Anfängen bis zur Gegenwart

Elisabeth Meyer-Renschhausen

Daß in den meisten Ländern der Dritten Welt eine Bodenrechtsreform die Hungerprobleme lösen würde, ist in den Gremien der Welternährungsorganisation der FAO unbestritten. In Brasilien hat die Landlosenbewegung Sem Terra, in der Arme auf ihr Recht an anbaufähigem Land kämpfen, nach einem beispiellosen Massaker an Landbesetzern im Jahr 1996 im Bundesstaat Pará zu einer großen Sympathie für diese Bewegung in weiten Bevölkerungskreisen Brasiliens geführt. Laut Gesetz steht nämlich den Armen das Land von Großgrundbesitzern zur Eigenbewirtschaftung zu, wenn letztere es brach liegen lassen. Dieses brasilianische Bodenreformgesetz ist heute mehr als zehn Jahre alt. Umgesetzt wurde es bisher nicht. Daher versucht eine gut organisierte Landlosenbewegung, ihr Recht auf dem Wege gewaltloser Besetzungen von Brachland zu erreichen.

Die Bodenfrage ist schon sehr alt und begann mit zwei Problemen: Zum einen mit der Frage des Zugangs zu Land für die Eigenwirtschaft seitens kleiner Bauern und Arbeiter. Die Gegner ihres Anliegens waren die Besitzer von Land, die damit Geld machen wollten - entweder um es nach Gutsherrenart durch andere bearbeiten zu lassen oder aber um es mit spekulativem Gewinn zu verkaufen. Zum anderen enthält die Bodenfrage die Frage des ungeheuren Wertzuwachses städtischer und stadtnaher Grundstücke in besonderen Lagen. Er kann zu einer Bodenspekulation führen, die die Mieten in unerträgliche Höhen treibt und schließlich sogar Kommunen und Staaten mit in die Schuldenfalle treibt.

Bereits aus der griechischen und römischen Antike kennen wir umfassende Debatten um Bodenreformen zugunsten von Kleinbauern. Sie hatten ihr Land verloren, wenn sie nach schlechten Ernten gezwungen waren, Saatgut zu leihen, und schließlich die Schulden nicht begleichen konnten. In seinen Reformen versuchte Solon daher, landlosen Bauern ein von Schulden freies Bewirtschaften von staatlichem oder eigenem Land zu ermöglichen. Auf die Enteignung von Großgrundbesitzern zugunsten von Landlosen verzichtete er aber. Idealistische Bodenreformer, die die Neuverteilung des zu bewirtschaftenden Bodens durchsetzen wollten, wurden in Sparta wie in Rom durch skrupellosen Mord seitens der Großgrundbesitzer daran gehindert, ihre Reformvorschläge umzusetzen. Die Umverteilung von Grund und Boden zur Bewirtschaftung an Kleinbauern wurde immer wieder erfolgreich hintertrieben.

In anderen alten Gesellschaften wie im frühmittelalterlichen Europa dominierte in den Dörfern lange Zeit ein gemeinschaftlicher Besitz an Grund und Boden. Das Land wurde den Bauernfamilien alljährlich neu zugeteilt. Die Allmenden wurden gemeinsam bewirtschaftet. Im spätmittelalterlichen Europa wurde dann wieder mit der Einführung des römischen Rechts - zunächst in der Renaissance in den oberitalienischen Städten im 11. Jahrhundert, bei uns in den meisten Gegenden sehr viel später - ein absoluter Besitz an Grund und Boden möglich. Der mittelalterliche Gemeinbesitz, die Gemeindewiesen, Allmenden und die alten Pachtsysteme verschwanden aus den Dörfern und Städten. In den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts ging es - neben anderem - darum, den gemeinsamen Landbesitz, die Allmenden, gegenüber ihrer Aneignung durch die Herrschaften zu verteidigen. In England übertrugen Einhegungsgesetze Ende des 17. Jahrhunderts die Gemeindewesen den Großgrundbesitzern. Den Landarmen wurde damit die Möglichkeit zu Land- und Viehwirtschaft geraubt. Fortan hatten sie keine Gelegenheit mehr, durch Subsistenzarbeit selbst ein Lebensminimum zu erwirtschaften. Dementsprechend vertraten bereits im 18. Jahrhundert Theoretiker wie Thomas Spence (1750-1815) die These, daß der private Besitz an Grund und Boden die Ursache der Verelendung der Arbeiter sei. Alleinige Grundbesitzer sollten seiner Meinung nach ausschließlich die Gemeinde oder das Kirchspiel sein. Sie sollten den Boden an die Meistbietenden auf sieben Jahre verpachten können.

Die Kritik am Großgrundbesitz, am Latifundiensystem und an der Plantagenwirtschaft führte in der Französischen Revolution von 1789 zu einer (zum Teil entschädigungslosen) Enteignung und radikalen Umverteilung des Bodens, der dann im Code Napoleon (1804-1807) zu privatem Eigentum erklärt wurde. Diese Reform bewirkte, daß es den französischen Bauern während des 19. Jahrhunderts zunächst so gut ging, daß unter ihnen sogar die Geburtenrate stagnierte. In den USA erwirkte die seit 1848 von der "free land party" geforderte "homestead act", die

1862 - auf Kosten der indianischen Wildbeutervölker - Gesetz wurde, eine Bodenverteilung zugunsten einer subsistenzorientierten Einzelbauernwirtschaft. Wer sein Land bewirtschaften konnte, durfte es behalten. Diese Vorbilder regten überall in Europa, auch im deutschen Kaiserreich, Forderungen nach einer "Heimstättengesetzgebung" an, die zumindest den Brotlosen ein Stück Ackerland zuweisen sollte. Solche Forderungen lagen schon deshalb nahe, weil in manchen Städten des 19. Jahrhunderts "Ackerbürger" noch gang und gebe waren, die neben anderem oder ganz von ihren Feldfrüchten lebten. Vom Land zugewanderte Arbeiterfrauen bearbeiteten vor den Toren der Städte gepachtete Kraut- und Kartoffeläcker.

Andererseits führte im Zuge der Entstehung industrieller Ballungsgebiete eine Spekulation mit dem Boden vor allem in den größeren Städten dazu, daß seit den 1830er Jahren eine "organisierte" Bodenreformbewegung in Europa entstand. Damals forderte in England die durch Robert Owen (1771-1858) beeinflußte Chartistenbewegung eine Vergesellschaftung des Bodens wie aller anderen Güter. Privaten Landbesitz betrachteten die Chartisten als Ursache der Versklavung Eigentumsloser. Die "agrarsozialistischen" Bodenreformer im engeren Sinne knüpften auch an die Grundrententheorie des klassisch-liberalen Ökonomen David Ricardo (1772-1823) an. Ihre Kritik am privaten Grundbesitz nahmen von Karl Marx über Karl Kautsky bis Eduard Bernstein zahlreiche Sozialisten auf.

Berühmt wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Amerikaner Henry George (1839-1897), der 1879 "Progress and Poverty" ("Fortschritt und Armut") veröffentlichte, ein Buch über die zunehmende Verarmung inmitten einer Gesellschaft wachsenden Reichtums. Es wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt. Die Bodenrente war für George Ursache aller Armut auch in den Städten. Er schlug daher ihre Besteuerung vor, um so eine Beseitigung des privaten Zugewinns durch Landbesitz zu erreichen. George glaubte, daß eine vollständige steuerliche Abschöpfung der Bodenrente durch den Staat alle anderen Steuern überflüssig machen würde. Eine wichtige Zeitschrift der Bewegung hieß dementsprechend "Single Tax Review". Um eine Verstaatlichung des Bodens ging es ihm nicht. Henry Georges Ideen wurden weltweit begeistert aufgenommen, überall hin wurde er zu Vorträgen eingeladen. In England führten seine Vorträge zur Gründung mehrerer Landreformgesellschaften. Die "Land Tenure Reform Association" des liberalen Sozialisten John Stuart Mill (1806-1873) forderte 1870, damit wieder über Henry George hinausgehend, allerdings erneut die Verstaatlichung allen Grund und Bodens.

In Deutschland setzten sich Autoren von den 1850er Jahren an vermehrt für eine Verstaatlichung des Bodens ein, so Hermann Heinrich Gossen 1852 in seinem Buch "Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und den daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln." Der Arzt Theodor Stamm publizierte 1870 "Die Erlösung der darbenden Menschheit" und vertrat darin die Auffassung, daß kein Einzelner das ausschließliche Recht auf die Ausbeutung eines Stücks Land haben könne, weil des Bodens "Kräfte" von der Natur und nicht von den Menschen erzeugt seien. Seine 1880 gegründete "Landliga" wurde 1886 Opfer der Sozialistengesetze, also des Ausnahmerechts unter Bismarck, das auch bürgerliche Reformbestrebungen traf. An der Bodenfrage überhaupt rühren zu wollen, war in den Augen der damaligen kaiserlichen Behörden "kommunismusverdächtig". Der dann 1888 gegründete "Bund für Bodenbesitzreform" wurde von einem ehemaligen Fabrikanten, Michael Flürscheim, geleitet. In seiner Zeitschrift "Freiland" plädierte Flürscheim für eine Verstaatlichung allen Bodens, da er das Privateigentum am Boden als Ursache aller Wirtschaftskrisen begriff. Der Staat sollte das Land an private Nutzer verpachten.

In der Folgezeit bahnte sich - mitbedingt durch den Gegensatz zwischen Stadt und Land - innerhalb der Bodenreformbewegung eine große Auseinandersetzung um das Haupziel an, das sie auf der politischen Ebene anstreben wollte - entweder eine Verstaatlichung des Bodens mit anschließender Vergabe von entgeltlichen Rechten zur privaten Nutzung oder eine Besteuerung des im privaten Eigentum verbleibenden Bodenwerts und seiner Zuwächse. Daneben kamen Bestrebungen auf, im Vorfeld der Politik bodenreformerische Ideen in kleinen Modellversuchen zu verwirklichen. Einer der Auslöser dafür war die 1889 erschienene Schrift des österreichischen Autors Theodor Hertzka (1845-1924) "Freiland, ein soziales Zukunftsbild"; sie war eine romanhaft verfaßte Utopie idealer Gemeinwesen, in denen aller Boden für jedermann frei zugänglich sein sollte. Da die Genossenschaften mit dem besseren Boden mehr Mitglieder anziehen würden, während die Gruppen mit dem schlechteren Land kleinere Kommunen bleiben würden und auch weniger produzieren müßten, war bei ihm auch für einen sozialen Ausgleich gesorgt, ohne besondere Steuern. Da Hertzka meinte, daß bezahlbares Land für egalitäre Kommu-

nen in der Alten Welt nicht existiere, empfahl er das Siedeln in überseeischen Kolonien, wo noch herrenloses "Niemandsland" zu bekommen sei. Ganze Gruppen junger Frauen und Männer wurden zu begeisterten Anhängern seiner "Siedlungsprojekte". Sie trafen sich in Debattierzirkeln, sammelten Geld und erteilten sich gegenseitig kostenlosen Englischunterricht. Siedlungsabsichten einer Gruppe jüdischer Jugendlicher aus Berlin in Kenia scheiterten 1894 jedoch schon daran, daß die britische Kolonialverwaltung die Siedler gar nicht erst ins Land ließ. Bereits seit den frühen 1880er Jahren waren verschiedene Gruppen aus dem deutschen Kaiserreich, unter anderem Vegetarier-Vereine, in verschiedene Länder Latein- und Nordamerikas ausgewandert, um dort genossenschaftliche Kolonien zu gründen.

In Deutschland und Europa waren Siedlungsprojekte meistens durch die Höhe der Bodenpreise erschwert. Dennoch erschien 1894 eine Gegenschrift zu Theodor Hertzkas Utopie: "Freiland in Deutschland" von Franz Oppenheimer (1864-1943). Sie versuchte nachzuweisen, daß genossenschaftlich organisierte Siedlungsgemeinschaften auch in der alten Welt möglich wären. Oppenheimer empfahl ihre Gründung deshalb, weil sie positive Einflüsse auf das Verhältnis zwischen Bodenpreisen, Grundrenten und Löhnen haben müßten. Er schlug vor, wie er es selbst später zusammenfaßte, "den Kapitalismus durch die Errichtung von Siedlungen anzugreifen, die weiträumig genug angelegt wären, um durch Intensivierung städtischer Elemente den benachbarten Großgrundbesitzern und Kapitalisten ihre Arbeiter abzusaugen und sie auf diese Weise zu zwingen, höhere Löhne zu zahlen und das heißt, auf einen Teil ihres Mehrwerts nach dem anderen zu verzichten, bis dieser verschwunden und das Ideal des vollen Arbeitsertrags erreicht sei." Oppenheimers Genossenschaftssozialismus war der letzte konsequent entwickelte theoretische Versuch, das System der Kapitalwirtschaft nicht durch Eroberung der Staatsmacht, sondern durch Aushöhlung seiner wirtschaftlichen und sozialen Basis zu erledigen. Oppenheimer versuchte zu begründen, daß das bestehende Wirtschaftssystem durch konsequente Ausnutzung des geltenden Genossenschaftsrechts vollständig umgebaut und durch eine bessere Alternative jenseits von Kapitalismus und Kommunismus abgelöst werden könne. Er war der Meinung, daß durch Gründung weniger ländlicher Produktivgenossenschaften ein Dominoeffekt eingeleitet wird, der weitere Gründungen nach sich zieht. Um den Großgrundbesitz zu entmachten, würde es ausreichen, gemeinsam Land zu kaufen, es kooperativ zu bewirtschaften und die Landwirtschaft um Gewerbetätigkeiten zu ergänzen. Oppenheimer war der Meinung, daß diese ländlichen Produktivgenossenschaften ihren Mitgliedern mehr materiellen Wohlstand, existentielle Sicherheiten und soziale Befriedigungen bieten als eine Arbeit in kapitalistischen Betrieben, auf großen Gütern oder auch selbstbestimmt auf der eigenen Scholle oder im eigenen Handwerksbetrieb. Es sei diese Überlegenheit der Produktivgenossenschaft, die einen Sogeffekt bewirkt und die Gründung weiterer Einrichtungen ökonomisch ermöglicht und sozial anregt. Um so mehr das Genossenschaftsleben aufblühte, desto stärker würden sowohl Industrie- wie Agrarkapital in eine wirtschaftlich schwierige und sozial unattraktive Lage geraten. Die "Druckdifferenz" von Stadt und Land würde sich umkehren, eine Rückwanderung aus den großstädtischen Mietskasernen auf das Land würde einsetzen.

Oppenheimers Genossenschaftssozialismus steht damit in der Tradition der Frühsozialisten wie Thompson und Robert Owen, wie Cabet, Fourier und Proudhon, auch wenn er deren Entwürfe eines kooperativen Sozialismus kritisierte. Sein libertärer Sozialismus stand quer zur jakobinischen Tradition moderner Gesellschaftskritik, wie sie etwa Marx und Engels und in seiner Zeit die europäische Sozialdemokratie vertraten. Er plädierte weder für eine politische Revolution noch für eine Reform, sondern hielt vielmehr die Umgestaltung der Gesellschaft durch das kooperative Wirtschaftshandeln der arbeitenden Menschen für möglich - ähnlich wie Gustav Landauer. Der Kapitalismus würde so durch die Genossenschaften ökonomisch wie sozial niederkonkurriert, bräche auch nicht im Chaos zusammen, sondern löse sich in eine neue kooperative Ordnung auf.

Oppenheimer versuchte in seinen Schriften zu zeigen, daß der Besitz von Grund und Boden, das Bodenmonopol, die - wie er es nannte - "Bodensperre", dem Kapitalismus als Produktionsweise voraus gegangen sein mußte. Erst Großgrundbesitz und Privateigentum an Boden führten zu elenden Landarbeiterlöhnen und infolgedessen zur Landflucht. Dadurch kam es in den großen Städten zur Ansammlung von zu Proletariern gewordenen Migranten, die, weil sie so viele waren, sich auf unzureichende Löhne einlassen mußten. Die Voraussetzung zur - seiner Meinung nach - ungesunden Bodenkonzentration in wenigen Händen war der Zentralstaat als "moderner Erobererstaat".

Während sich der orthodoxe Flügel der Vorkriegs-Sozialdemokratie für diese Theorien wenig interes-

sierte, waren Vertreter des sogenannten "revisionistischen" Flügels wie Eduard Bernstein, auch durch Kontakt zu den englischen Gesellschaftsreformern, den "Fabianisten", zu Gesprächen bereit. Die Bodenreformideen interessierten nun bald alle von der Notwendigkeit von bestimmten Gesellschaftsreformen überzeugten Zeitgenossen in einem so starken Maße, daß Franz Oppenheimer von der Tagesschriftstellerei leben konnte. Auch Berliner Universitätsprofessoren wie Gustav Schmoller und Adolf Wagner waren angesichts der Arbeitslosigkeit, sozialer Not, Landflucht, Wohnungselend in den Städten und ihrem Interesse an einer Ostexpansion an der Diskussion des Problemfelds "Bodenreform" so außerordentlich interessiert, daß sich Oppenheimer sogar habilitieren konnte und eine Professur bekam.

Unter seiner Mitwirkung gründeten 18 Lebensreformer aus Berlin 1893 die "Vegetarische Obstbaukolonie Eden" 30 km nördlich von Berlin in Fußnähe zur letzten S-Bahn-Station Oranienburg. 1901 wurde das Schwergewicht vom Vegetarismus auf den genossenschaftlichen Besitz und das gemeinsame Produzieren gelegt. Die Obstbaukolonie Eden avancierte zum Symbol eines erfolgreichen Ausstiegs aus der gründerzeitlichen Repräsentativkultur. In den 20er Jahren wurde "Eden" zum zweiten "Ascona", das zahlreiche Lebensreformer und Künstler aus ganz Europa anzog, die hier - wie etwa auch der Freiland- und Freigeldtheoretiker Silvio Gesell - zumindest zeitweilig lebten und arbeiteten. In Ascona am Lugano-See war 1902 auf Initiative von Ida Hofmann und Henri Oedekoven die bald legendär gewordene vegetarische Kolonie "Monte Verità" entstanden, der die gesamte Künstler- und revolutionäre Szene zumindest einmal einen Besuch abstattete.

Die Siedlungsideen wurden kurz vor dem 1. Weltkrieg schließlich so populär, daß die Jugendbewegung Franz Oppenheimer als einen ihrer damals bekanntesten Vertreter zu ihrem berühmt gewordenen Treffen auf dem Hohen Meißner 1913 lud. Seine Vorlesungen waren - auch als kritische Auseinandersetzungen mit den Theorien von Karl Marx - eine Art Magnet der studentischen Jugend seiner Zeit. Das Thema Bodenreform und Umverteilung von Grund und Boden interessierte vor dem 1. Weltkrieg von rechts bis links. Durch eine Bereitstellung von Land hoffte man, Arbeitslosigkeit und Armut entgegenarbeiten zu können. Man begann städtisches Land als Schrebergärten an Erwerbslose zu verpachten, was besonders während der Zeit des 1. Weltkrieges in Städten wie etwa Berlin, Hamburg oder Bremen wie anderswo zu einer sozialen Hilfsmaßnahme beträchtlichen Ausmaßes wurde.

Bereits Max Weber hatte 1895 auf dem Evangelisch-Sozialen Kongress für das Ausgeben von Siedlungstellen an arbeits- bzw. landlose Bauern plädiert. Mit kleinen Eigenwirtschaften wären die Neubauern immerhin von den Schwankungen des Marktes unabhängig. Diese Neubauernsiedlungen stellte sich Weber im Gegensatz zu Oppenheimer und seinen Anhängern allerdings als einzeln, d.h. als im Familienverband wirtschaftende Bauern vor, die den "deutschen Osten" vor der "Polonisierung" bewahren sollten. Während Weber von derartig chauvinistischen Ideen später abrückte, machte Franz Oppenheimer seinerseits dann während des 1. Weltkriegs Kompromisse. 1915 entsetzte er seine pazifistischen Freunde nämlich damit, daß er ausgerechnet eine Rüstungsfirma dazu überreden konnte, für ihre Arbeiter eine Arbeitersiedlungskolonie zu errichten. Bei Spandau wurde die Siedlung "Staaken" mit kleinen Einzel- und Reihenhäusern mit so großen Gartengrundstücken angelegt, daß die Arbeiter im Falle von Arbeitslosigkeit zu guten Teilen vom Gemüse- und Kartoffenanbau leben konnten. Die Siedlung existiert wie Eden in ihrer baulichen Substanz und als Grundeigentumsgenossenschaft bis heute.

Die Ideen vom genossenschaftlichen "Siedeln" griff auch der österreichische, aus Budapest gebürtige Schriftstelller Theodor Herzl (1860-1904) auf. Durch die Dreyfußaffäre dazu angeregt, verfaßte er 1896 sein Buch "Der Judenstaat", womit er zum Begründer des politischen Zionismus wurde. 1902 verfaßte Herzl als Replik auf Oppenheimer einen Roman "Altneuland" und forderte Oppenheimer auf, auf einem Kongreß der Zionistischen Bewegung 1903 in Basel zu sprechen. Dort forderte Oppenheimer die Anwesenden auf, sich das neue Land mittels des Pfluges zu "erobern". Das erschien ihm als einzige aussichtsreiche Form einer friedlichen Landnahme. 1911 wurde er vom zionistischen Kongreß beauftragt, bei Nazareth in Palästina eine Siedlungsgenossenschaft zu gründen. Oppenheimer konzipierte Merchawia als "modernen Großbetrieb mit gewinnbeteiligter Arbeiterschaft". Obgleich die aus Rußland stammenden Arbeiter Oppenheimer mochten, wurden sie den Verdacht nie los, daß der Administrator des Unternehmens, Salomon Dyk, ein gewöhnlicher "kapitalistischer Unternehmer" sei. Daraufhin übernahm 1918 die anarchistisch und kommunistisch gesinnte Arbeiterschaft den nun sogenannten Kibbutz mit Erfolg in eigene Regie.

Die Siedlungsidee gewann in Deutschland über die durch den Krieg entstandene Arbeits- und Perspektivlosigkeit neue Anhänger. Mancher Hochschullehrer fand im Verlauf des 1. Weltkrieges und kurz danach immer wieder Studenten, die bereit waren, zeitaufwendige Recherchen im Rahmen von Promotionen zu den Genossenschafts- und Siedlungsversuchen in Geschichte und Gegenwart zu verfassen. Überall auf dem Land wurden "Siedlungen" aus der Taufe gehoben. Nach dem 1. Weltkrieg machte die Not vieles möglich: fallende Bodenpreise, jugendlicher Idealismus und Erwerbslosigkeit erlaubten, daß zahlreiche Genossenschaftsprojekte in die Tat umgesetzt wurden. Obwohl die meisten dieser bislang ungezählten Siedlungsprojekte im Verlaufe der Weimarer Zeit wieder eingingen, konnten einige durch zusätzliche Einkommensformen etwa als Heimvolkshochschule oder Gymnastikschule wie die Frauenlandkommune "Schwarzerden" in der Rhön überleben. Als sozusagen pragmatisch verkleinerte Versuche der Umsetzung dieser Ideen wurden auch Landschulheime vieler Hauptschulen in den 20er Jahren von begeisterten Eltern für ihre Kinder in engagierter Wochenendarbeit selbst gebaut. Ähnlich entstanden ländliche Gewerkschaftsschulungshäuser in Eigenarbeit wie etwa das "Bunte Haus" bei Sennestadt in Westfalen.

Vergeblich versuchte Franz Oppenheimer 1918 anzuregen, das Land von Großgrundbesitzern unter Arbeitslose aufzuteilen. Aber 1920 erreichte er beim damaligen preußischen Landwirtschaftsminister Otto Braun immerhin, daß das Remontegut Bärenklau in der Nähe von Oranienburg seiner Gruppe für ein Arbeitslosenprojekt zur Verfügung gestellt wurde. (Remontegüter waren Staatsgüter, in denen Pferde für das Militär aufgezogen und eingeritten worden waren.) Die Genossen aus dem nahe gelegenen Eden, das damals wegen zahlreichen Zuzugs und erwachsen werdenden Kindern aus allen Nähten platzte, übernahmen einen Großteil der Gründungsarbeit, vor allem Otto Jackisch. Die Feindseligkeit der Nachbarn und mancher untergeordneter Beamter gegen die "Judenwirtschaft" war nicht unerheblich, dennoch galt das Gut Ende der 20er Jahre als Musterbetrieb, das auch einige der ersten angehenden Kibbutzniks ausbildete.

Am Scharmützelsee wurde 1927 ebenfalls in relativer "Eisenbahnnähe" zu Berlin sogar eine erste anthroposophisch wirtschaftende Hofgemeinschaft "Marienhöhe" gegründet. Sie konnte allen Einschränkungen zum Trotz die Kriegs- und die DDR-Zeiten durchstehen und existiert bis heute als "Lebens- und Arbeitsgemeinschaft". -

Neben solchen Siedlungsbestrebungen gab es auch weiterhin Versuche der Bodenreformbewegung, ihre Ziele - in freilich mehr und mehr abgeschwächter Form - auf der politischen Ebene zu verwirklichen. 1898 hatte sich der "Bund für Bodenreformer" in den "Bund deutscher Bodenreformer" (BDB) umbenannt. Eine immense Bodenspekulation durch sogenannte "Terraingesellschaften" hatte in den schnell wachsenden Großstädten Europas - nicht zuletzt in Berlin - Ende des 19. Jahrhunderts zu unbeschreiblichem Wohnungselend geführt. Kaum war das Land vermessen, wurde es von Spekulanten schon gekauft und wenig später oft noch unbebaut mit deutlichem Gewinn wieder verkauft. Die erhöhten Bodenpreise führten zu rasch steigenden Mieten. Große Grundstückszumessungen ermöglichten in Berlin etwa Mehrfachüberbauung: Mietskasernen mit mehreren licht- und luftlosen Hinterhöfen hintereinander verdammten die besitzlosen Proletarier zu einem Dasein unter unhygienischen und unmenschlichen Umständen. Zilles zeichnerische Dokumentationen eines mehr oder minder deprivierten "Milljöhs" zeigten das von Zille in seiner Nachbarschaft als Kind erfahrene Elend auf, das Folge dieser unmenschlichen Lebensbedingungen war. In den schnell wachsenden Industrie- und Großstädten entstanden Elendsviertel, in Berlin in den 1870er Jahren vor dem Kottbuser Tor auf dem Gebiet des heutigen Kreuzberg sogar Bretterbudensiedlungen, wie wir sie heute als Armensiedlungen der Großstädte Südamerikas oder Indiens kennen. Seit den 1870er Jahren war eine allgemeine Debatte in Gang gekommen, wie dieser Not abzuhelfen sei. Adelheid Dohna-Poninski forderte unter dem Pseudonym Arminius in "Die Großstädte in ihrer Wohnungsnot"(1874) Parks und grüne Erholungsflächen für alle Stadtbewohner - auch für Gehbehinderte und Alte -, maximal zwei Meilen entfernt von ihrer Wohnung. Auch zahlreiche bedeutende Nationalökonomen und Politiker wie Adolf Wagner, Adolf Weber und Friedrich Naumann wurden entschiedene Gegner einer weiteren ungehinderten Bodenspekulation in den Städten. Der "Bund deutscher Bodenreformer" distanzierte sich allerdings von Henry Georges Forderung, die Bodenrente wegzusteuern, und beschränkte sich auf die Forderungen, Steigerungen des Bodenwerts "möglichst dem Volksganzen nutzbar zu machen", Gartenstädte auf genossenschaftlicher Basis zu schaffen, das Enteignungsrecht der Gemeinden zu erweitern, eine kommunale Woh-

nungsinspektion einzuführen sowie Grundbeleihungsinstitute zu verstaatlichen. Bauordnungen und Bebauungspläne sollten hygienische, ästhetische und ethische Gesichtspunkte berücksichtigen.

Mit diesem nun mehr oder weniger auf städtische Probleme eingeschränkten Programm gewann der BDB unter der Leitung von Adolf Damaschke nach dem 1. Weltkrieg Anhänger in allen Bevölkerungskreisen, auch im Bürgertum. Mit der Unterstützung einiger Parteien im Reichstag gelang es sogar, einen Bodenreformartikel in die Weimarer Verfassung einzufügen (§ 155). In die praktische Politik flossen bodenreformerische Vorstellungen aber mit der Erbbaurechtsverordnung (1919) und dem Reichsheimstättengesetz (1920) nur sehr zögerlich ein. Es blieb bei der Absicht, durch Umverteilung von Großgrundbesitz "bäuerliche Neusiedlungen" im Osten zu ermöglichen. Für "Heimstätten" wurde Kriegsteilnehmern oder deren Hinterbliebenen von den Ländern, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften Land zu niedrigen Preisen gegeben, wenn auch in viel geringerem Umfang als die Bodenreformer es gewünscht hatten. Was dann tatsächlich in etwas größerem Maßstab verwirklicht wurde, waren Stadtrandsiedlungen mit Gärten für etwas besser verdienende Arbeiter und andere Kleinverdiener wie in Berlin etwa die Waldsiedlung an der Krummen Lanke. Berühmt wurde der soziale Wohnungsbau der 20er Jahre in sozialdemokratisch regierten Städten, zum Beispiel der Karl-Marx-Hof in Wien oder die Hufeisen-Siedlung in Berlin-Britz. -

Obgleich Damaschke den Antisemitismus ursprünglich ablehnte, hatte der BDB die kosmopolitischen Bodenreformgedanken längst ins Nationale gewendet, als 1933 die Nationalsozialisten in Deutschland an die Macht kamen. Der BDB ließ sich vom Regime gleichschalten. Für ihre demagogischen Zwecke griff die NSDAP die Forderungen nach einer Bodenreform auf und pervertierte sie vollends im Rahmen ihrer Blut- und Bodenideologie: das 'bodenreformerische' Reichserbhofgesetz war de facto ein Mittel zur Arisierung der Landwirtschaft. Und das Motto "Volk ohne Raum" diente als Vorwand für den Landraub in slawischen Gebieten. -

Nach 1945 war anfangs für ganz Deutschland eine Bodenreform vorgesehen. Sogar die CDU verlangte sie 1947 in ihrem Ahlener Programm. In Westdeutschland kam es aber nicht zu einer Bodenreform. Eine Umverteilung von ländlichem Großgrundbesitz erwies sich als zu schwierig. So wurden die aus dem Osten vertriebenen Flüchtlinge größtenteils lediglich in Stadtrandsiedlungen angesiedelt, meist in winzigen Doppelhäusern mit vergleichsweise großen Gärten und Ställen. Dies ermöglichte eine gewisse dörfliche Lebensform am Stadtrand, die von der Nachbarschaftshilfe über den Gartenzaun angefangen ihre eigenen Qualitäten entwickeln konnte. Den in die Erwerbslosigkeit gezwungenen Bäuerinnen blieb immerhin ein Garten als Betätigungsfeld.

Unter dem Motto "Junkerland in Bauernhand" wurden im Herbst 1945 in der SBZ rund 7100 landwirtschaftliche Güter mit jeweils mehr als 100 Hektar (insgesamt 2,5 Millionen ha) und 4300 Bauernhöfe unter 100 ha (insgesamt 130000 ha) entschädigungslos enteignet und an Landarbeiter und Flüchtlinge neu verteilt. Rund 210000 Personen erhielten Betriebsflächen von durchschnittlich 8 ha. Etwa 120000 Kleinbauern und landlose Pächter erhielten zusätzliches Land. Und an 180000 Arbeiter, Handwerker und Angestellte wurde jeweils ein halber Hektar Gartenland zum Gemüseanbau verteilt. Zwar wurden Nazi- und Kriegsverbrecher enteignet, aber insgesamt brachte diese kommunistische entschädigungslose Enteignung den Grundgedanken der Bodenreform in Westdeutschland in Mißkredit. Und die Bildung zahlreicher nicht existenzfähiger Zwergbetriebe führte indirekt zur späteren Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR.

Daß in Westdeutschland nach dem Krieg überhaupt in größerem Umfang schnell gebaut werden konnte, lag an den damals noch relativ günstigen Preisen der Baugrundstücke. Sie ermöglichten auch Familien ohne größere Einkommen zu bauen, schufen so schnell viel billigen Wohnraum und verhinderten eine preistreibende Bodenspekulation, bis das Bundesbaugesetz 1960 eine freie Preisbildung für Grundstücke zuließ und enorme Bodenpreissteigerungen einsetzten. Das heutige Baubodenrecht stellt das Grundrecht auf Eigentum und seine freie Nutzung ("Baufreiheit") zugunsten einer Allgemeinverträglichkeit "unter den Vorbehalt der öffentlichen Planung". Den Gemeinden wird damit Verantwortung und Planungshoheit zugesprochen, die die Politiker im alltäglichen Wettlauf um Steuereinnahmen und Investoren jedoch selten mutig ausschöpfen. In jüngster Zeit wird besonders in den "neuen Bundesländern" über die steuerliche Subventionierung von Investitionen eine neue Welle von Bodenspekulation forciert. Sie hat in den letzten Jahren die Mieten in manchen Zentren blitzartig wachsen lassen, so daß die Mieter dafür vielfach über 30% ihres Verdienstes zahlen müssen. Dies

und der zunehmende Leerstand überteuerter Spekulationsbauten müßte Kritik am bestehenden Bodenrecht wecken. Doch sind die Vorschläge zu seiner Reform seit langem weitgehend aus dem Bewußtsein der Öffentlichkeit verschwunden. Wie lange noch ?

Literaturhinweise

- Adolf Damaschke, Die Bodenreform, 20. Aufl. Jena 1923.
- Beate und Hartmut Dieterich (Hg.), Boden - Wem nutzt er? Wen stützt er?, Braunschweig und Wiesbaden 1997.
- Dieter Duwendag, Wem gehört der Boden in der Bundesrepublik Deutschland ?, Bonn 1974.
- Dieter Haselbach, Franz Oppenheimer - Soziologie, Geschichtsphilosophie und Politik des "liberalen Sozialismus", Opladen 1985.
- Wolfgang Krabbe, Gesellschaftsveränderung durch Lebensreform, Göttingen 1974.
- Ulrich Linse, Zurück, o Mensch, zur Mutter Erde - Landkommunen in Deutschland, München 1983.
- Herbert K.R. Müller, Das Bodenproblem einst und jetzt, Hamburg o.J.
- Franz Oppenheimer, Freiland in Deutschland, Berlin 1895.
- Franz Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft, Berlin 1895.
- Franz Oppenheimer, Zur Geschichte der Bodenreform, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 72. Jg. (1936), Nr. 3, S. 418-439.
- Josef Seemann, Bund Deutscher Bodenreformer, in: Dieter Fricke (Hg.), Lexikon zur Parteiengeschichte Band 1, Leipzig 1983, S. 282-288.
- Gerhard Senft, Jenseits der Hegemonie von Staat und Kapital - Franz Oppenheimer (1864 - 1943), in: Zeitschrift für Sozialökonomie 96. Folge 1993, S. 3 - 6.
- Michael Silagi, Henry George und Europa, München 1973.
- Wilhelm Schrameier, Die deutsche Bodenreformbewegung, Jena 1912.
- Wilhelm Schrameier, Kiautschou - seine Entwicklung und Bedeutung, Berlin 1915.
- Hans Wehberg, Theodor Stamm und die Anfänge der deutschen Bodenreformbewegung, Bonn 1911.
- W. Dietrich Winterhager, Bodeneigentum und Bodenrente in der öko nomischen Theorie, in: Zeitschrift für Sozialökonomie 114. Folge 1997, S. 3-13.

Abschlußerklärung der Konferenz "Soil for Life – Promoting Sustainable Land Use" im November 1991 in Berlin

"Organische Landwirtschaft ist am besten zu verwirklichen, wenn die Menschen gleiche Rechte auf Boden und andere agrarische Ressourcen haben. Dies bedeutet für viele Gesellschaften eine erhebliche Machtverschiebung. Wir halten es für unmenschlich und nicht akzeptabel, daß der Boden von einer Minderheit von Besitzern monopolisiert wird, wie dies in Lateinamerika und in Süd- und Südostasien der Fall ist. Die Konferenz unterstützt Basisinitiativen, die sich um die Demokratisierung der Eigentumsverhältnisse bemühen. Agrarreform und organische Landwirtschaft sind unerläßliche Bedingungen für eine demokratische Entwicklung sowohl für die Menschen als auch für die Natur, für die Länder im Süden ebenso wie für die Länder im Norden. Wir betonen die Bedeutung sozialer und ökologischer Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Landbesitz und - bewirtschaftung."

Stiftung Entwicklung und Frieden (Hg.), Erde ist Leben - Beiträge zur Sicherung der Welternährung durch ökologischen Landbau und Bodenreform. Bonn und Bad Godesberg 1992, S. 226. Die Konferenz wurde veranstaltet von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie, dem niedersächsischen Umweltministerium, der Right Livelihood Foundation Stockholm-London sowie der Bonner Stiftung Entwicklung und Frieden.

Hermann Heinrich Gossen über die unerfüllte bodenrechtliche Voraussetzung der Marktwirtschaft

"Es bleibt nur mehr ein einziges Hindernis übrig, welches sich dem Menschen noch in den Weg stellt, den Naturgesetzen gemäß zu handeln. ... Es besteht darin, daß der Mensch sich nicht nach Gutdünken die günstigste Stelle auf der ganzen Erdoberfläche zum Betreiben seiner Produktion aussuchen kann. Hier haben nämlich die menschlichen Institutionen, anstatt die Beseitigung dieses Hindernisses zu erleichtern, dasselbe in unzähligen Fällen zu einem unüberwindlichen gemacht durch Einführung des Privateigentums an Grund und Boden. ... Diesem Übelstande könnte dann in wünschenswertester Weise abgeholfen werden, wenn das Eigentum allen Grund und Bodens der Gesamtheit gehörte und wenn von ihr jeder Fleck demjenigen zur Produktion überlassen würde, der die höchste Rente davon zu zahlen sich geneigt findet." (Mit "Rente" meinte Gossen die Pacht, welche private Bodennutzer bei einer öffentlichen Verpachtung an Meistbietende der Allgemeinheit als Bodeneigentümerin bezahlen.)

Hermann Heinrich Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln (1853). 3. Auflage Berlin 1927, S. 250-277.

Die deutsche Land- und Steuerordnung von Tsingtau und ihr Weiterwirken auf China

Wilhelm Matzat

Sun Yat-sen (1866-1925), der Gründer der Guomindang, wurde zwar in Südchina als Sohn eines Bauern geboren, erhielt seine Schul- und Universitätsausbildung aber hauptsächlich in ausländischen Kolonien (Honolulu, Hongkong, Macao). Aufgrund der Schwäche der damaligen chinesischen Regierung schloß Sun sich Geheimbünden und revolutionären Gruppen an, um beim Sturz der unfähigen Mandschu-Regierung und bei der notwendigen Modernisierung Chinas mitzuwirken. Bei seinem ersten Aufenthalt in Europa und in den USA (1895-97) ging ihm auf, daß die "kapitalistischen Gesellschaften" des Westens auch ihre Schattenseiten hatten, vor allem enorme Spannungen zwischen arm und reich. Besonders beeindruckte ihn, daß die dortigen sozialistischen Parteien eine "Krise" des Kapitalismus voraussagten, die nur durch eine "soziale Revolution" überwunden werden könne. Sun bemühte sich deswegen, bei der Durchführung der politischen, auf nationale Befreiung und Demokratisierung Chinas abzielenden Revolution durch die danach geplante temporäre Vormundschaftsregierung der Revolutionäre gleichzeitig auf dem Wege einer entsprechenden Sozialgesetzgebung Maßnahmen zu ergreifen, die das Aufkommen der in Europa beobachteten sozialen Mißstände verhindern und China dadurch die für Europa unvermeidlich scheinende Revolution ersparen sollte.[1] Ein Mittel, unter anderem, das Ziel eines gleichzeitigen Wohlstandes für *alle* zu erreichen, sollte eine bestimmte Bodenpolitik sein, die unter dem etwas mysteriösen Schlagwort "ping jun di quan" lief, das auf verschiedene Weise übersetzt wird, als "Ausgleich des Bodenbesitzrechtes" oder "Gleiches Recht auf Boden". Bei seinem ersten Aufenthalt in Nordamerika und Europa 1896/97 hatte Sun Yat-sen die Programmschrift "Fortschritt und Armut" des amerikanischen Bodenreformers Henry George und wohl auch entsprechende Schriften des Briten John Stuart Mill gelesen. George hatte das Konzept entwickelt, daß der Staat zur Finanzierung seiner Aufgaben nur eine einzige Steuer zu erheben brauche, nämlich eine jährliche Bodenwertsteuer, weshalb sein Vorschlag einer Alleinsteuer das Etikett erhielt: "Single Tax Programm". - John Stuart Mill und bereits sein Vater hatten die Forderung aufgestellt, daß der leistungslose, sogenannte "unverdiente Bodenwertzuwachs" vom Staate zu besteuern oder abzuschöpfen sei. Beide Konzepte beeindruckten Sun derart, daß er sie zur Grundlage seiner Bodenpolitik machen wollte. Im Jahre 1906 erwähnte Sun Yat-sen zum ersten Male auch die Landordnung von Tsingtau, was nicht überrascht, denn dort war seit 1898 scheinbar das georgeistische Programm zum ersten Male in der Praxis verwirklicht worden. Es gab dort nämlich als einzige, jährlich zu zahlende Steuer nur eine Bodenwertsteuer, keine Einkommens-, Miet-, Vermögens- oder Gewerbesteuer. Zusätzlich war dort zum ersten Male in der Welt eine Bodenwertzuwachssteuer amtlich eingeführt worden, die dann anfiel, wenn ein Eigentümer sein Grundstück an jemand anderen mit Gewinn weiterverkaufte.

Deswegen sei die Entstehung dieser Tsingtauer Landordnung hier kurz skizziert, wobei dieses Referat mir die Gelegenheit gibt mitzuteilen, daß der Architekt Torsten Warner bei seinen Studien für seine Dissertation über die städtebauliche Entwicklung Tsingtaus 1991 im dortigen Stadtbauamt auf dem Dachboden zehn große Säcke entdeckte, in denen Akten der deutschen Baupolizei für die Zeit 1898 - 1914 eingenäht waren. Er durfte die Säcke öffnen und die Akten einsehen. Darunter befand sich auch ein Originalentwurf der Tsingtauer Land- und Steuerordnung vom Sommer 1898 in der Handschrift Schrameiers, dem damaligen amtierenden Zivilkommissar. Warner konnte viele Akten kopieren und 1991, ich war damals mit ihm zusammen in Tsingtau, gab er mir auch eine Kopie dieses Originalentwurfes, den ich inzwischen in meinem zweiten Buch über Schrameier veröffentlicht habe.[2]

Nach der Besetzung Tsingtaus im November 1897 verfolgte die deutsche Regierung von Beginn an das Ziel, eine Bodenspekulation zu verhindern, wie

* Vortrag im Rahmen der 24. Mündender Gespräche der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft in Hann.-Münden am 31. Oktober 1998.

sie in den anderen Vertragshäfen an der chinesischen Küste stattgefunden hatte. Deswegen kaufte sie im westlichsten Zipfel des Pachtgebietes in ca. 9 Dörfern den Bauern Haus und Land ab, da dort die neue Stadt und ein moderner Hafen gebaut werden sollten.

Die Bodenpolitik des deutschen Gouvernements sah vor, daß nach Inkrafttreten des ersten Bebauungsplanes am 2. Sept. 1898 die abgesteckten Parzellen im Laufe der Zeit an Chinesen und Europäer verkauft werden und damit als Eigentum an Privatleute oder Firmen übergehen sollten. Für die einzelnen Grundstücke setzte das Gouvernement Mindestpreise fest, die unter (!) den Grundstückspreisen in den anderen Vertragshäfen lagen, um damit Tsingtau für Ansiedler attraktiv zu machen. Der Verkauf geschah im Zuge einer Versteigerung, der Meistbietende erhielt den Zuschlag. Die Tsingtauer Land- und Steuerordnung war von dem Dolmetscher Dr. Wilhelm Schrameier, dem damals amtierenden Zivilkommissar, entworfen worden. [3]

Das System bestand aus vier Elementen:

1. Bebauungspflicht;
2. jährliche Bodenwertsteuer;
3. Bodenwertzuwachssteuer;
4. Vorkaufsrecht der Regierung.

Zu 1.: Vor der Auktion mußten die Käufer einen Plan einreichen, der die beabsichtigte Nutzung angab, die vom Gouvernement gebilligt werden mußte. Bei Nichtausführung des Benutzungsplanes stieg die jährliche Bodenwertsteuer von 6% bis auf 24%. Bei nachträglicher Ausführung des Planes sank die Steuer wieder auf ihr normales Maß. Die Bebauungspflicht sollte also den Erwerb von Grund und Boden zu reinen Spekulationszwecken verhindern.

Zu 2.: Der Erwerber einer Parzelle hatte jährlich eine Bodenwertsteuer (vom "nackten" oder unverbesserten) Boden von 6% zu zahlen. Als Bemessungsgrundlage diente in den ersten drei Jahren der ursprüngliche Kaufpreis, später die in gewissen Perioden wiederholte Neueinschätzung.

Zu 3.: Das meiste Aufsehen erregte damals die zum ersten Male in der Welt von Schrameier durchgesetzte Bodenwertzuwachssteuer. Vor jeder Weiterveräußerung eines Grundstückes hatte der Eigentümer dem Gouvernement von seinem Gewinn unter Mitteilung des gebotenen Kaufpreises Anzeige zu machen. Es wurde dann der Reingewinn, d.h. die Differenz zwischen dem früher gezahlten und dem jetzt gebotenen Preis berechnet, und von dieser hatte der Eigentümer an das Gouvernement die (indirekte) Zuwachssteuer, d.h. eine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs von 33,3%, auszukehren. Für Grundstücke, die innerhalb von 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt hatten, behielt sich die Regierung die Erhebung einer einmaligen (direkten) Zuwachssteuer, d.h. Besteuerung des nicht realisierten Wertzuwachses, von 33,3% vor.

Zu 4.: Zur Vermeidung von Hinterziehungen des staatlichen Gewinnanteils durch Angabe eines zu niedrigen fingierten Kaufpreises behielt sich die Administration ein Vorkaufsrecht zu dem von dem Eigentümer angebotenen Verkaufspreis vor.

Nun aber zurück zu Sun Yat-sen und seinen Plänen nach dem 1. Weltkrieg. Von Canton (Guangzhou) aus wollte er die anderen Warlords besiegen und eine starke Zentralregierung in seinem Sinne errichten, benötigte aber für seinen Feldzug finanzielle und materille Hilfe vom Ausland, die er bei den Deutschen und Sowjetrussen zu finden hoffte. Die deutsche Regierung konnte aber aus Rücksicht auf die alliierten Mächte nichts für ihn tun. Auf Verlangen Suns übersetzte einer seiner Anhänger, Zhu He-zhong, dann 1923 das Buch von Schrameier "Aus Kiautschous Verwaltung" (1914) ins Chinesische. Das Buch schildert die deutsche Land-, Steuer- und Zollpolitik in Tsingtau vor 1914. Sun Yat-sen hatte im September 1912 Tsingtau für einige Tage besucht. Nachdem Sun die chinesische Übersetzung des Buches gelesen hatte, schickte er im Januar 1924 ein Telegramm an Schrameier und bat ihn, als Berater nach Canton zu kommen, was dieser auch tat. Im Juni 1924 traf er in Canton ein. Sun Yat-sen hat dann im November 1924 die Stadt verlassen, um über Japan nach Peking zu reisen, wo über die Einheit Chinas verhandelt werden sollte. Dort ist Sun im März 1925 gestorben. Das heißt also, nur in den 5 Monaten von Juni bis November 1924 konnten Sun und Schrameier Kontakt pflegen. Dieser muß recht intensiv gewesen sein, denn der deutsche Generalkonsul in Canton, Dr. Remy, berichtete nach Hause: "Schrameier, der Sun ständig sieht". [4] Schrameier hat dann im Jahre 1925 für die Stadt Canton eine Land- und Steuerordnung ausgearbeitet und im Dezember 1925 dem Oberbürgermeister Sun Fo, dem Sohn Sun Yat-sens, abgeliefert. Zehn Tage später ist Schrameier bei einem Rikschaunfall verunglückt und ein paar Tage danach gestorben. Leider kennen wir den Text nicht, was aus Gründen des Vergleichs hochinteressant wäre. Vielleicht gelingt es chinesischen Historikern, ihn im Stadtarchiv aufzufinden, oder den Historikern auf Taiwan, ihn im Nachlaß von Sun Fo zu entdecken.

Als die Guomindang als Ergebnis des sog. Nordfeldzuges von 1926/27 eine Zentralregierung in Nanking etablieren konnte, wurde nach langen Beratungen im Parlament schließlich 1930 ein umfangreiches Bodengesetz (tudi fa) verabschiedet. In einer dieser Sitzungen machte Hu Han-min die bemerkenswerte Aussage: "Im Prinzip war Sun Yat-sen ein Anhänger des Verfassers des Buches "Progress and Poverty", Henry George. In der (von ihm geplanten) Durchführung seiner Bodenpolitik folgte er der von Wilhelm Schrameier in Tsingtau erprobten Methode". [5] Ähnlich äußerte sich Prof. Hsiao Tseng in Taibei, der 1928-1930 in Berlin studierte und in engen Kontakt mit Adolf Damaschke kam: "Sun Yat-sen erhielt seine Anregungen aus den Werken von H. George und J. St. Mill. Aber es war die Bodenreformbewegung seines Zeitgenossen, Herrn Adolf Damaschke, die seinem Theoretisieren die praktische Wende gab. Schrameier, ein Mitglied dieser Bewegung, kam nach China ... und diente der Cantoner Stadtverwaltung als Berater und half Dr. Sun Yat-sen bei der Aufstellung von Plänen, dessen Prinzip des "ping jun di quan" (= Ausgleich des Bodenbesitzrechtes) durchzuführen. Schrameiers wichtigste Vorstellungen sind später in die chinesische Gesetzgebung zur Bodenreform (gemeint ist die von 1930) aufgenommen worden." [6]

Wie allen bekannt, konnte die Guomindang (Kriege mit Japan, Bürgerkrieg mit den Kommunisten) schließlich nur auf Taiwan ihre Herrschaft wahren und ihr Modernisierungsprogramm durchführen, von welchem sie behauptete, daß sie damit Sun Yat-sens Lehre von den drei Volksprinzipien, den san min zhu yi, zur Durchführung gebracht habe. Sun war ja der Meinung gewesen, daß seine Lehre ein "dritter Weg" sei, weder Kapitalismus noch Kommunismus. Während die Kommunisten für die Kollektivierung und teilweise Verstaatlichung des Grund und Bodens eintraten, hatte Sun Yat-sen in seinem letzten Lebensjahr für das agrarische Land die Devise ausgegeben: "geng zhe you qi tian", d.h. der Grund und Boden als Eigentum demjenigen, der es bebaut, als Kurzformel: "Dem Pflüger sein Feld" (land-to-the-tiller). Auf Taiwan ist dieses Prinzip dann auch durchgeführt worden in der *agrarischen* Bodenreform von 1949-53, die bäuerlichen Pächter wurden Eigentümer ihrer Felder. Für den *städtischen* Grund und Boden wurde 1954 ein Bodengesetz erlassen, das in der Tat fast eine Kopie von Schrameiers Land- und Steuerordnung für Tsingtau ist. Aus Platzgründen ist es nicht möglich, das heutige System der Bodenbesteuerung in Taiwan eingehender darzustellen. Es kann hier nur grob skizziert werden, indem es in der nachfolgenden Übersicht dem Tsingtauer System gegenübergestellt wird.

Taiwan ab 1954	Tsingtau 1898 - 1914
• Der Eigentümer deklariert den Bodenwert seiner Parzelle, wie er ihn einschätzt, und davon zahlt er jährlich die Bodenwertsteuer. Parallel dazu eine amtliche Festsetzung von Bodenwerten (guiding dijia) per Statut in Form von Zonierungen. Der amtliche Bodenwert (gong gao dijia) jeder Zone wird alle drei Jahre durch eine Neueinschätzung festgelegt. Der amtliche Gegenwartswert erhält seine Funktion bei Weiterveräußerung und dem Ankaufsrecht der Regierung (siehe dort).	• Nach dem Ersterwerb eines Grundstücks gilt der Kaufpreis drei Jahre lang als Bodenwert. In Abständen von jeweils drei bis fünf Jahren erfolgt eine Neufestsetzung des Bodenwertes der einzelnen Grundstücke durch eine Kommission.
• Jährliche Bodenwertsteuer (tudi jia shui) mit progressivem Normaltarif von 1,5% bis 5,5% (daneben Sondertarife für eigene Wohngrundstücke 0,2%; für industriell genutzten Boden 1%).	• Jährliche Bodenwertsteuer von 6%.
• Für "leerstehende Grundstücke" eine Zusatzabgabe in Höhe des 2-5fachen der Bodenwertsteuer.	• Bebauungspflicht. Bei Nichterfüllung Steigerung der Bodenwertsteuer von 6% bis auf 24%.
• Indirekte Bodenwertzuwachssteuer (tudi zengzhi shui). Normaltarif ist progressiv, in Abhängigkeit zum prozentualen Ausmaß des Wertzuwachses und liegt zwischen 40-60%.	• Indirekte Bodenwertzuwachssteuer von 33,3%.

- Direkte Bodenwertzuwachssteuer alle zehn Jahre (wird nicht mehr erhoben).
- Ankaufsrecht der Regierung, wenn der selbsterklärte Wert mehr als 20% unter dem per Statut festgelegten Richtwert der Zone liegt. - Grundrechtliches Enteignungsrecht der Regierung für öffentliche Zwecke.
- Direkte Bodenwertzuwachssteuer alle 25 Jahre von 33,3%.
- Vorkaufsrecht der Regierung bei Weiterveräußerungen von Grundstücken.

Die Gegenüberstellung zeigt m. E. recht deutlich die Übereinstimmung der Systeme in Tsingtau und Taiwan. Der Hauptunterschied besteht in den anderen Hebesätzen und in der Selbsteinschätzung des Bodenwertes, eine Idee, die von Sun Yat-sen stammt. Bemerkenswert ist die haushaltsmäßige Bedeutung der Bodenwertzuwachssteuer. Ihr Anteil an den Gesamtsteuereinnahmen des Staates betrug im Jahre 1988 17,33% und 1991 14,09%.[7] Die bisher höchsten Einnahmen durch die Bodenwertzuwachssteuer wurden 1993 erzielt: rund 187 Milliarden Taiwan Dollar. Seitdem sind diese ständig zurückgegangen und betrugen 1997 rund 132 Milarden NT $.

Einnahmen in Taiwan aus Bodenwertsteuer und Bodenwertzuwachssteuer

(Einheit: 1 Million Taiwan Dollar)

Jahr	Bodenwert-steuer	Bodenwert-zuwachssteuer	Anteil der BWZSt an den Gesamtsteuereinnahmen
1978	5053	9278	8,51 %
1988	12498	76796	17,33 %
1991	27498	94292	14,09 %
1993	35208	186830	
1997	42291	132492	

Ein Gesichtspunkt muß noch herausgestellt werden. Sun Yat-sens Faible für eine Bodenwertzuwachssteuer à la Schrameier kann m. E. so begründet werden: Der Zuwachs des Bodenwertes ist nicht das Verdienst des einzelnen Grundstückseigentümers, sondern ergibt sich - etwas vereinfachend formuliert - aus der gesamtwirtschaftlichen und - gesellschaftlichen Entwicklung.[8] Deswegen soll der Gewinn, den der Einzelne aus dem Bodenwertzuwachs erzielen kann, wenigstens zum Teil vom Staat abgeschöpft werden. Diese Einnahmen sollen nicht in die allgemeine Staatskasse fließen, das war Suns ausdrückliche Forderung, sondern ausgegeben werden für Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt und die Unterstützung Bedürftiger.

Viele Autoren in den letzten 90 Jahren haben sich gewundert, warum Sun Yat-sen sich so für die Tsingtauer Land- und Steuerordnung interessierte, denn - so die meisten Autoren - die Schrameier'sche Bodenpolitik sei nur auf "kolonialem Boden" unter "kolonialen Herrschaftsverhältnissen" möglich gewesen und könnte keineswegs im übrigen China durchgeführt werden. Das Beispiel Taiwan widerlegt diese Meinungen.

Sehr bemerkenswert ist schließlich, daß die Tsingtauer Land- und Steuerordnung auch in der VR China nicht völlig in Vergessenheit geraten ist. So berichtete der ehemalige deutsche Botschafter Erwin Wickert in seiner Festansprache zur Eröffnung der Tsingtau-Ausstellung am 26. März 1998 im Berliner Zeughaus von seiner Begegnung mit Fang Yi im Jahre 1978. Fang Yi war damals Mitglied des Politbüros, enger Mitarbeiter von Deng Xiaoping und zuständig für Wissenschaft, Kultur und Technik. Er fragte Erwin Wickert nach den Möglichkeiten einer Partnerschaft zwischen der Bundesrepublik und der chinesischen Provinz Schantung, in der Tsingtau liegt. Auf Wickerts Erstaunen reagierte Fang Yi mit den Worten: "Warum denn nicht? Schon Sun Yat-sen hat Ihren Aufbau Tsingtaus

bewundert. Sie haben nur Geld reingesteckt und rausbekommen haben Sie nichts. Sie haben Dutzende von Schulen und eine chinesische Hochschule errichtet und uns ein vorzügliches Eisenbahnnetz hinterlassen. Ganz besonders hat uns Ihre Bodenreform beeindruckt, mit der Sie kapitalistische Immobilienspekulationen unterbanden."

Anmerkungen

(bezugnehmend auf die unter "Literatur" folgenden Titel)

1 Kindermann 1962, S.72.
2 Matzat 1998, Kapitel 3.
3 Zur Biographie Schrameiers siehe Matzat 1985 und 1998: Kapitel 8 und Anhang.
4 Bundesarchiv Berlin, R 9208/2219, Bl. 136.
5 zitiert nach Johannes Chang 1965, S.131.
6 Hsioa 1968, S.39.
7 Diesen Anteil hat Dr.Lasars berechnet. Siehe Lasars 1994, S.483.
8 Warum es überhaupt zu einem Anwachsen des Bodenwertes kommt, dazu gibt es unterschiedliche Theorien, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Zur Diskussion, ob die Einführung einer Bodenwertzuwachssteuer sinnvoll ist oder nicht, siehe Friedrich 1992, S.35 ff.

Literatur

- Chang, Johannes: Der Sozialismus Sun Yat-sens. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des "dritten Volksprinzips". Münster (Phil.Diss.) 1965.
- Friedrich, Elisabeth Ina: Die Steuer als Instrument der deutschen Bodenpolitik in Tsingtau (1898-1914): Triebkräfte, Ziele, Ergebnisse. Bonn 1992.
- Hsiao, Tseng: The Theory and Practice of Land Reform in The Republic of China. Taipei 1968.
- Kindermann, Gottfried-Karl (Hrsg.): Kulturen im Umbruch. Studien zur Problematik und Analyse des Kulturwandels in Entwicklungsländern. Freiburg i.B. 1962.
- Lasars, Wolfgang: Die Bodenwertzuwachssteuer in Taiwan, in: Internationale Wirtschaftsbriefe 10 (25.05.1994). Herne/Berlin 1994.
- Matzat, Wilhelm: Die Tsingtauer Landordnung des Chinesenkommissars Wilhelm Schrameier. Bonn 1985.
- Matzat, Wilhelm: Der Zusammenhang der Bodenpolitik in Tsingtau und Taiwan, in: Zeitschrift für Sozialökonomie 94. Folge (1992), S.29-34.
- Matzat, Wilhelm: Neue Materialien zu den Aktivitäten des Chinesenkommissars Wilhelm Schrameier in Tsingtau. Zum 100jährigen Jubiläum der Tsingtauer Land- und Steuerordnung am 2.9.1998. Bonn 1998.

Zwiespältige Bilanz des kolonialen Imperialismus

"Heute liegt die Epoche des Imperialismus hinter uns, und die Frage nach den Konsequenzen und den langfristigen Auswirkungen imperialer Expansion läßt sich unbefangener stellen, als dies früheren Generationen möglich gewesen ist. Die Bilanz des Imperialismus ist zwiespältig. Insgesamt wird man sagen dürfen, daß er für die metropolitanen Gesellschaften als solche ein zweifelhaftes Geschäft gewesen ist, obschon zahlreiche Interessengruppen daran erheblich profitiert haben. Die Profite, die die metropolitanen Gesellschaften aus der Ausbeutung der Kolonien, Halbkolonien und Interessenzonen gezogen haben, stehen in keinem günstigen Verhältnis zu den finanziellen Aufwendungen und mehr noch den indirekten Folgen in Gestalt von Hochrüstung und Kriegen. Für die Länder der Peripherie war die koloniale Ära in jedem Fall ein Verlustgeschäft, obschon sich im Zuge kolonialer Durchdringung auch beträchtliche Modernisierungsgewinne eingestellt haben. Was China angeht, so dürfte die imperialistische Politik des Westens gegenüber China dessen wirtschaftliche Entfaltung ungeachtet punktueller Fortschrittsmomente eher abgebremst und eine autozentrische Entwicklung verhindert haben. Vor allem wurden durch den europäischen und später den japanischen Imperialismus wesentliche Voraussetzungen für den Aufstieg des chinesischen Kommunismus gelegt. Langfristig gesehen war die Strategie des Westens, was China angeht, - und dies trifft übrigens in kaum geringerem Maße auch für den Nahen Osten zu - ein folgenreicher Fehlschlag, der auch unsere gegenwärtige Situation noch maßgeblich prägt; die Bestrebungen, beide Halbkontinente in den universalen Prozeß der Modernisierung und Demokratisierung einzubeziehen, mißlangen kläglich."

Prof. Dr. Wolfgang Mommsen, Kolonialherrschaft und Imperialismus - Ein Blick zurück; in: Hans-Martin Hinz und Christoph Lind (Hg.), Katalog zur Ausstellung "Tsingtau - Ein Kapitel deutscher Kolonialgeschichte in China 1897-1914." Berlin: Deutsches Historisches Museum, 1998, S. 212.

Allokation und Verteilung auf dem Bodenmarkt

"Faszinierend ist die Idee des geteilten Eigentums, bei der es um eine Aufspaltung des Bodeneigentums in ein Verfügungs- und ein Nutzungseigentum geht. Das Verfügungsrecht - und damit auch die Grundrenteneinnahmen - sollten dem Staat zufallen, während die Bodennutzungsrechte analog zum Baurechtsprinzip Privaten zukommen sollten. ... Die Trennung von Verfügungs- und Nutzungsrechten böte die Möglichkeit, die Konflikte zwischen Allokations- und Verteilungspolitik zu entschärfen. Gleichzeitig erhielte der Staat eine größere Durchsetzungskraft im Bereich der Raumplanung. Mit den Grundrenteneinnahmen könnte er verteilungspolitische Ziele verfolgen, ohne in bodenrelevante Märkte eingreifen zu müssen."

Dr. Daniel Wachter, Bodenmarktpolitik. Bern 1993, S. 188 und 194-195.

Die Landordnung von Tsingtau / Kiautschou (1898-1914)

Exkurs: Bodenpolitik und Stadtentwicklung in Chinas Sonderwirtschaftszonen am Beispiel Shanghais

Torsten Warner

Historischer Kontext

Das ehrgeizige Ziel verfolgend, in China eine Art deutsches Hongkong zu erbauen, ließ 1897 das Reichsmarineamt die Jiaozhou-Bucht in Nordchina besetzen. Da dies zur Durchsetzung von Sühneforderungen nach der Ermordung von zwei deutschen Missionaren geschehen war, konnte in den folgenden Monaten ein auf 99 Jahre begrenzter Pachtvertrag mit dem chinesischen Kaiserreich ausgehandelt werden, der am 6. März 1898 unterzeichnet wurde. Obwohl die deutschen Truppen zum Zeitpunkt der Besetzung lediglich eine sich im Aufbau befindliche chinesische Garnison und wenige kleine Fischerdörfer vorfanden, besaß der Standort hohe Qualitäten: Die Bucht selbst eignete sich zur Anlage eines großen Hafens, und die Kohlevorkommen im Hinterland sollten zur Versorgung der deutschen Flotte dienen. Neben der Funktion als Marinestützpunkt sollte die hier neu anzulegende Stadt Tsingtau - in der heutigen Schreibweise Qingdao - als Handelsstadt ausgebaut und damit zum Tor der deutschen Wirtschaft nach Nordchina werden.

Um den Aufbau der deutschen Stadtgründung möglichst zügig umzusetzen, übernahm das Reichsmarineamt die Planung. Dabei wurde erst mit dem Bau der Stadt begonnen, nachdem mittels Landordnung, Stadtentwicklungskonzept und Bauordnung die planerischen Grundlagen festgelegt waren. (Vgl. Warner 1996: 104ff) Auf einem hügeligen Gelände angelegt, bestand die Stadt aus einem zentral gelegenen Verwaltungsviertel, einer europäischen sowie einer chinesischen Geschäftsstadt und einem Villengebiet. Rund drei Kilometer vom Zentrum entfernt und in jeweils einigem Abstand zueinander, lagen ein Hafen- und Industriegebiet, zwei Arbeitersiedlungen, sowie drei Kasernenanlagen für die hier stationierten Soldaten.

Die Landordnung

Direkt anschließend an die Besetzung der Jiaozhou-Bucht am 14. November 1897 verfügte Konteradmiral v. Diederichs, daß für jeden Besitzwechsel von Grundstücken die Genehmigung des deutschen Gouvernements erforderlich sei. Dabei verwendete er eine Proklamation in chinesischer Sprache, die bereits Monate zuvor in der deutschen Gesandtschaft in Beijing verfaßt worden war. (Matzat 1985: 7) Da dem Admiral für einen sofortigen Kauf eines großen Areals weder genügend Geld noch ausreichend geschultes Personal zur Verfügung stand, entschied v. Diederichs, zunächst nur das Vorkaufsrecht für das Land zu erwerben. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhielten die chinesischen Grundeigentümer den zweifachen Betrag der bislang jährlich zu entrichtenden Grundsteuer ausgezahlt, außerdem konnten sie ihre Felder wie gewohnt weiternutzen. (Schrameier 1914: 2, 4)

Dem Reichsmarineamt war bewußt, daß der Landerwerb durch Ausländer ein besonders sensibles Thema in China war. Konflikte, wie sie beispielsweise Missionare oder Eisenbahningenieure erlebten, sollten in Qingdao verhindert werden. Somit benötigte man Fachleute, die neben chinesischen Sprachkenntnissen auch über genügend Landeskunde im Bereich von Besitz-, Kauf-, Miet- und Rechtsverhältnissen verfügten, um mit den chinesischen Grundbesitzern die Verhandlungen führen zu können. Da es im Reichsmarineamt keine derartigen Kenner Chinas gab, suchte man um Unterstützung durch das Auswärtige Amt, das für diese Aufgabe den am Generalkonsulat in Shanghai tätigen Dolmetscher Wilhelm Schrameier zum Dienst in Qingdao verpflichtete. Schrameier, der bereits seit 1885 als Dolmetscher des Auswärtigen Amtes in Beijing, Hongkong, Guangzhou und Shanghai tätig war, begann im Dezember 1897 in Qingdao mit der Durchführung der Landerwerbs.

Durch das erworbene Vorkaufsrecht verfügte das Gouvernement über eine Monopolstellung, die ausschloß, daß andere Käufer als Konkurrenten auftreten konnten. Darauf aufbauend, wurden in Absprache mit den Ortsvorständen einheitliche Kaufpreise für die Grundstücke festgelegt, die sich an den Beträgen orientierten, die zwischen 1891 und 1897 durch den

chinesischen General Zhang bei Landankäufen für den Aufbau seiner Garnison gezahlt worden waren. Zusätzlich vergütet wurden die auf den Grundstücken stehende Gebäude. Grundsatz blieb, daß sich die chinesischen Grundbesitzer nicht übervorteilt fühlen sollten. (Schrameier 1914: 6f; Tirpitz 1919: 66)

Schrameier hatte während seines Aufenthaltes in China beobachten können, wie in den ausländisch verwalteten Gebieten mit Bodenspekulation viel Geld verdient wurde. „Land gambling" war ein zentraler Bestandteil des Wirtschaftslebens geworden. So hatten sich beispielsweise in Shanghai die Bodenpreise zwischen 1842 und 1910 rund um das 500 bis 1000fache gesteigert, ohne daß die Stadtverwaltung davon finanziell profitiert hätte. Für Qingdao entwarf Schrameier daher eine Landordnung, die das Gouvernement - das schließlich auch die Infrastruktur der Stadtgründung geschaffen hatte - an den Wertsteigerungen der Grundstücke beteiligte. So war festgelegt, daß bei einem späteren Eigentümerwechsel des Grundstücks ein Drittel des Gewinns aus dem Grundstücksverkauf – abzüglich der eigenen Investitionen – an das Gouvernement als sogenannte Wertzuwachssteuer abgeführt werden mußte. Ausdrückliche Zustimmung fand die Landordnung beim Staatssekretär des Reichsmarineamts, Tirpitz, der in Ostasien die Nachteile einer „schrankenlosen Bodenspekulation in den dortigen europäischen 'Settlements'" 1896 selbst erlebt hatte. (Tirpitz 1919: 66)

Die Qingdaoer Landordnung verfolgte jedoch weniger finanzpolitische als sozialpolitische Ziele. Hatten doch die hohen Grundstückspreise der anderen ausländischen Niederlassungen zu hohen Mieten für Wohnungen und Häuser geführt. Dies wiederum zwang viele der dort lebenden Menschen, in engsten und keinesfalls den hygienischen Mindestanforderungen genügenden Unterkünften zu wohnen. In Qingdao suchte man die Bodenspekulation zu verhindern, indem die Landordnung beispielsweise eine Bebauungspflicht enthielt. Entsprechend der im Bebauungsplan festgelegten Nutzung mußten Grundstücke innerhalb von drei Jahren bebaut werden. Ansonsten drohte alle drei Jahre eine Erhöhung der Grundsteuer, die regulär bei sechs Prozent des Bodenwertes lag, um jeweils drei Prozent bis auf 24 Prozent. (Schrameier 1914: 51f) Für Spekulanten sollte es sich nicht lohnen, ersteigerte Grundstücke brachliegen zulassen.

Das Vorkaufsrecht und der monopolisierte Landkauf dienten zugleich der Verwirklichung stadtplanerischer Ziele. Nachdem das Areal, auf dem die zukünftige Stadt erbaut werden sollte, den chinesischen Grundbesitzern abgekauft worden war, ließ das Gouvernement dort Straßen und Grundstücke abstecken. Erst nach Abschluß dieser Vorarbeiten wurden die Baugrundstücke versteigert. Auf diese Weise mußten die Verfasser des Baubauungsplans bei der Parzellierung der Baugrundstücke und Festlegung des Straßenverlaufs keinerlei Rücksicht auf bestehende Eigentumsverhältnisse nehmen und konnten, gewissermaßen unter Idealbedingungen, die Anlage der neuen Stadt planen.

Ohne direkt beeinflußt worden zu sein, setzte die Landordnung wesentliche Forderungen der Bodenreformbewegung durch, wie sie beispielsweise der Bund Deutscher Bodenreformer unter Adolf Damaschke, aber auch der amerikanische Sozialreformer Henry George und die britische „Tenure Reform Association" unter John Stuart Mill aufgestellt hatten. Insbesondere für den Bund Deutscher Bodenreformer sollte sich die Landordnung als „Geschenk des Himmels" erweisen. (Matzat 1985: 32) Zeigte sie doch, daß sich die Ziele des Bundes durchaus in die Praxis umsetzen ließen. Tirpitz hatte die Landordnung in der Etatberatung des Reichstags am 31. Januar 1899 vertreten. Damaschke griff die Bodenpolitik des Reichsmarineamts auf und stellte sie in seiner im März 1900 veröffentlichten Streitschrift „Kamerun oder Kiautschou? Eine Entscheidung über die Zukunft der deutschen Kolonialpolitik" der Bodenpolitik der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in Kamerun gegenüber. Darin prangerte Damaschke an, daß in Kamerun Kolonialgesellschaften riesige Landgebiete zu Bedingungen überlassen wurden, die ausschließlich den Aktionären der Gesellschaften Vorteile boten. Damaschkes Schrift – die an alle Mitglieder des Reichstages verschickt wurde – machte die Grundsätze der Qingdaoer Bodenpolitik erstmals einer größeren Öffentlichkeit bekannt. Den Namen des Verfassers der Landordnung, Schrameier, erfuhr Damaschke jedoch erst im Juni 1902 durch v. Diederichs, inzwischen Chef des Admiralstabes. Auf Einladung Damaschkes hielt Schrameier dann am 27. November 1902 in Berlin unter dem Thema „Wie die Landordnung von Kiautschou entstand" seinen ersten Vortrag vor dem Bund der Bodenreformer.

In China veranlaßte der Reformpolitiker und Republikaner Sun Yat-sen - er hatte Qingdao 1912 für mehrere Tage besucht und sich dabei sehr beeindruckt gezeigt - im Jahr 1923, daß Schrameiers 1914 erschienenes Buch „Aus Kiautschous Verwaltung" in chinesischer Übersetzung in Shanghai

erschien. 1924 folgte Schrameier der Einladung Suns, als Berater nach Guangzhou zu kommen. Obwohl Sun und auch Schrameier nicht mehr lebten, als 1927/28 die Guomindang wieder die Macht in China errangen, wurde das in Zusammenarbeit mit Schrameier verfaßte Programm 1930 als Bodengesetz verabschiedet. Dieses kam zwar wegen des nun folgenden Bürgerkrieges nicht mehr auf dem Festland Chinas zur Anwendung, beeinflußte jedoch wesentlich die von den Guomindang in Taiwan verabschiedeten und seither dort gültigen Bodengesetze. (Matzat 1985: 32ff; 1992: 29ff) Die Landpolitik der Volksrepubik China blieb dagegen unbeeinflußt.

Exkurs: Bodenpolitik und Stadtentwicklung in Chinas Sonderwirtschaftszonen am Beispiel Shanghais

1980 entschied die Regierung in Peking, an mehreren Orten Südchinas sogenannte „Sonderwirtschaftszonen" zu eröffnen, in denen auf begrenztem Raum marktwirtschaftliche Bedingungen herrschten. Ausländischen und chinesischen Investoren wurden dort Bedingungen geboten, die sie ansonsten nirgendwo in China fanden: niedrigste Löhne und weitgehende Steuerfreiheit. Aus Sicht Pekings entwickelte sich das hier praktizierte Wirtschaftsmodell derart erfolgreich, daß Anfang der 90er Jahre die „Sozialistische Marktwirtschaft" - wie die chinesische Variante des Kapitalismus offiziell bezeichnet wurde - nunmehr in ganz China zur Einführung kam.

Nahezu zeitgleich - 1990 - wurde nun auch in Shanghai eine Sonderwirtschaftszone eröffnet, die 520 km² große „Pudong New Area". Während die 13 Millionen Einwohner zählende Stadt Shanghai mit ihrer Altstadt und den beiden ehemaligen ausländischen Niederlassungen westlich des Huangpu-Flusses liegt, erstreckt sich die „Pudong New Area" entlang seines Ostufers. Genau den früheren ausländischen Niederlassungen gegenüberliegend, befindet sich ihr Zentrum, der 17 km² große Finanzbezirk Lujiazui.

In einem internationalen Wettbewerb wurden 1992 sechs ausländische Planungsbüros beauftragt, für Lujiazui städtebauliche Konzepte zu entwickeln. Doch keines der eingereichten Projekte kam zur Ausführung - vielleicht, weil sie aus Sicht der politischen Entscheidungsträger in China einfach zu bescheiden waren. Vielmehr entwickelten die lokalen Planer eine eigene Konzeption für Lujiazui, die sich insbesondere durch eine gigantische Höhenentwicklung auszeichnete. Anscheinend sollte der für Lujiazui gewählte städtebauliche Maßstab deutlich machen, daß die Stadt wieder ihre frühere Spitzenposition in Asien anstrebt - nicht nur durch den Anschluß an den wirtschaftlichen Erfolg der asiatischen Tigerstaaten, sondern durch den Ausbau Shanghais zu einer Drehscheibe der internationalen Geld- und Handelsströme - einer „global city".

Eine prestigeträchige Position beim Wettkampf der Metropolen Asiens um immer höhere Bauwerke erwartet Shanghai von dem 420 m hohen Jin Mao Building, dessen Fertigstellung für 1998 geplant war. Mit dem 460 m hohen Shanghai World Financial Center, seine Fertigstellung ist für 2001 projektiert, wird Shanghai dann erstmals die Liste der höchsten Gebäude der Welt anführen. Besucher des Fernsehturmes werden dann ihre Augen gegen den Himmel richten müssen, um die Spitzen der beiden „Ultra Tall Tower" zu betrachten. Der Maßstabssprung Shanghais ist in ebenso drastischer Weise im Bereich der früheren ausländischen Niederlassungen zu beobachten. Denn auch hier, mitten in der dicht bebauten Stadt, werden ganze Baublöcke abgetragen, um an ihrer Stelle bis zu 300 m messende Hochhäuser zu errichten. Die Liberalisierung des chinesischen Bodenrechts Ende der 80er Jahre, die Einführung der sozialistischen Marktwirtschaft und schließlich die Dezentralisierung der Stadtplanung ermöglichen seither ausländischen und chinesischen - oftmals halbstaatlichen - Developern den Erwerb und die Bebauung von Grundstücken.

Der Erwerb erfolgt in Form einer Pachtung für Zeiträume zwischen 40 und 70 Jahren, je nach Nutzung des Gebäudes. Danach fällt das Grundstück mitsamt seiner Bebauung wieder in den Besitz des chinesischen Staats. Die Landtax, wie die Pachtgebühr bezeichnet wird, richtet sich nach der auf dem Grundstück zulässigen Bruttogeschoßfläche wie auch nach seiner Lage in der Stadt. Während im Finanzbezirk Lujiazui der „Pudong New Area" die Landtax zwischen 250 und 600 US-Dollar pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche liegt, sind im bisherigen Zentrum Shanghais - beispielsweise am Bund oder entlang der Nanjing Straße - zwischen 600 und 1.000 US-Dollar zu zahlen. Grundstücke können somit Quadratmeterpreise von 5.000 US-Dollar und mehr erreichen.

Diese Einnahmen dienen unter anderem dazu, den Neubau von Wohnungen am Stadtrand für die umgesiedelten Bewohner der Innenstadt zu finanzieren. Verlockend ist das System insofern, als bei

einer Erhöhung der zulässigen Bruttogeschoßfläche in den Bebauungsplänen auch eine Vermehrung von Einnahmen für den Bezirk bzw. die Stadt Shanghai verbunden ist. Eine immer höhere Bebauung von Shanghais Zentrum ist die Folge: Die für Shanghai so charakteristischen Li-Long-Wohnquartiere, d.h. Ende des 19. Jahrhunderts erbaute zwei- bis dreigeschossige Reihenhäuser mit jeweils einem kleinen Hof, die durch sehr enge Gassen erschlossen werden, läßt man zu Gunsten der dichteren Neubebauung abtragen.

So sind es die gesichtslosen Appartmenthäuser aus den CAD-Plottern chinesischer Planer, die Shanghais neue Silhouette dominieren. Vergleichsweise niedrige Baukosten im Wohnungsbau, sie liegen bei 130 bis 200 US-Dollar/m², lassen diese Gebäude wie Pilze aus dem Boden wachsen. Nachdem jahrzehntelang im Wohnungsbau die Obergrenze bei sechs Stockwerken lag - darüber schreibt die Bauordnung Aufzüge vor -, bestimmt heute der Brandschutz die neue Obergrenze: Bis zu einer Höhe von 24 Stockwerken gelten als Fluchtweg zwei voneinander getrennte, einläufige Treppen als ausreichend. So kennt auch derzeit niemand die Anzahl der neuen Wohn- und Bürohochhäuser genau. Schätzungen sprechen von 2.000 derartigen Bauten, die sich 1995 im Bau oder der Planung befanden oder bereits fertiggestellt waren. Diese gewaltige Zahl nennt jedenfalls Shanghais Vizebürgermeister Xia Keqiang im Vorwort zu dem Ende 1995 erschienenen Bildband „New and Trans-Century Architecture in Shanghai".

Der Nachholbedarf für Shanghai auf dem Weg zur „global city" scheint enorm. So führte der stark steigende Bedarf an hochwertigen Büro- und Verkaufsflächen dazu, daß sich zwischen 1991 und 1995 die Büromieten verdreifachten und mit 60 bis 90 US-Dollar pro Quadratmeter und Monat ihren bisherigen Höchststand erreichten. Shanghai liegt damit neben Tokio, Hongkong und Peking an der Weltspitze. Vergleichsweise geringe Baukosten lassen bei derartig hohen Mieten einen jährlichen Mietzins von 30 bis 40 Prozent erzielen. In einer Art Goldrauschstimmung entstanden nun zeitgleich eine große Zahl von Bürohochhäusern im gesamten Stadtgebiet Shanghais. Im Zentrum Shanghais werden anstelle der rund 100.000 m² im Jahr 1994 bereits vier Jahre später 1,2 Millionen Quadratmeter hochwertiger Büroflächen zur Verfügung stehen. Eine gleiche Menge an hochwertigen Büroflächen wird bis zum Jahr 2001 dann auch im Finanzbezirk Lujiazui der „Pudong New Area" fertiggestellt sein. Insgesamt bedeutet dies eine 24-fache Steigerung innerhalb von nur 7 Jahren. Shanghai hätte dann zwar erst die Hälfte der gegenwärtigen Büroflächen Hongkongs anzubieten, jedoch bereits mehr als zur Zeit in den anderen asiatischen Wirtschaftszentren Kuala Lumpur, Bangkok oder Jakarta zur Verfügung stehen. Doch auch wenn kurzfristig mit größeren Leerständen gerechnet wird, zeigen sich die Investoren weiterhin optimistisch.

Literatur

- Bökemann: Die Stadtanlage von Tsingtau. In: Koloniale Monatsblätter. November 1913, S. 465-487.
- Denkschrift betreffend die Entwicklung des Kiautschou-Gebiets. Berlin 1898-1910.
- Franz Kronecker: Fünfzehn Jahre Kiautschou. Eine kolonialmedizinische Studie. Berlin 1913.
- Georg Maercker: Die Entwicklung des Kiautschougebiets. Berlin 1902.
- Wilhelm Matzat: Die Tsingtauer Landordnung des Chinesenkommissars Wilhelm Schrameier. Bonn 1985.
- Wilhelm Matzat: Der Zusammenhang der Bodenpolitik von Tsingtau und Taiwan. In: Zeitschrift für Sozialökonomie. September 1992, S. 29-34.
- Friedrich Wilhelm Mohr: Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou. Tsingtau 1911.
- Ernst Ohlmer: Kiaochow, in: The Maritime Customs (Hrsg.): Decennial reports on the trade, industries, etc. of the ports open to foreign commerce, condition and development of the treaty ports provinces, 1902-11. Vol. 1. - Northern and Yangtze ports. Shanghai 1913.
- Wilhelm Schrameier: Aus Kiautschous Verwaltung. Die Land-, Steuer- und Zollpolitik des Kiautschougebietes. Jena 1914.
- Alfred von Tirpitz: Erinnerungen. Leipzig 1919.
- Torsten Warner: Deutsche Architektur in China. Architekturtransfer - German Architecture in China. Transfer of Architecture - Deguo de Jianzhu yishu zai Zhongguo. Jianzhu Wenhua Yizhi. Berlin 1994.
- Torsten Warner: Die Planung und Entwicklung der deutschen Stadtgrün dung Qingdao (Tsingtau) in China. Der Umgang mit dem Fremden. Dis sertation Technische Universität Hamburg-Harburg, Hamburg 1996.
- Torsten Warner: Shanghais Weg zur „global city". Über das neue Bauen in Chinas Handelsmetropole/ Shanghai's Course to Becoming a Global City. On New Construction in China's Trade Metropolis, in: Architektur Aktuell, Wien, Mai 1997, S. 76-87.

Die Erde als treuhänderisch zu verwaltendes Gut

"Die Welt als Schöpfung Gottes zu verstehen, bedeutet gerade nicht, sie als Welt des Menschen anzusehen und in Besitz zu nehmen. Ist die Welt Gottes Schöpfung, dann bleibt sie sein Eigentum und kann von Menschen nicht in Besitz genommen, sondern nur als Leihgabe empfangen und treuhänderisch verwaltet werden. Sie ist nach den Maßstäben der göttlichen Gerechtigkeit zu behandeln, nicht nach den Wertvorstellungen menschlicher Machtentfaltung."

Prof. Dr. Jürgen Moltmann, Gott in der Schöpfung – Ökologische Schöpfungslehre. Gütersloh 4. Auflage 1993, S. 45.

Ein soziales Bodenrecht – eine ungelöste / unlösbare Aufgabe ?*

Peter Conradi

Eine neue Bodenrechtsdiskussion ?

Anlässe für eine neue Bodenrechtsdiskussion gäbe es genug, zum Beispiel die Novellierung des Baugesetzbuches (1997) und die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 22.6.1995 zur Vermögen- und Erbschaftsteuer. Vor allem aber legt die Entwicklung in vielen Städten - nicht nur in Ostdeutschland - eine kritische Überprüfung des bodenrechtlichen Instrumentariums nahe: Der Bau neuer Einkaufszentren auf der grünen Wiese und der Niedergang des innerstädtischen Einzelhandels. Die soziale Segregation, das heißt die Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsgruppen in vielen Städten. Die Fehlinvestitionen im Bauboom nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und die leerstehenden Büros und Läden in fast allen deutschen Großstädten. Die wachsenden Probleme des Autoverkehrs - Dauerstau, anhaltende Lärm- und Abgasbelastung. Nicht zuletzt die Finanznot der Gemeinden. Das alles müsste eine neue Diskussion des Bodenrechts rechtfertigen.

Ökonomie frisst Demokratie

Ich habe jedoch Zweifel, ob es zu einer breiten öffentlichen Diskussion des Bodenrechts kommt. Die politische Diskussion wird zur Zeit von anderen Themen bestimmt.

Überall in Europa nimmt die Arbeitslosigkeit zu. Die Steuereinnahmen der Staaten sinken, die Sozialllasten steigen. Die Staatsverschuldung wächst in allen europäischen Staaten. Die weltweit agierenden Unternehmen entziehen sich der Besteuerung und verlagern ihre Gewinne in die Staaten, in denen sie am geringsten besteuert werden. Die öffentlichen Finanzmittel für eine aktive Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik, für die Förderung von Forschung und Entwicklung, für die Eingliederung von Randgruppen, für den Ausbau der Infrastruktur fehlen.

Diese Entwicklung führt zu einer Verengung der politischen Diskussion. Es wird nicht mehr darüber geredet, wie wir zusammen leben wollen, wie wir in unserem Gemeinwesen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ermöglichen können, was uns soziale Gerechtigkeit bedeutet, wieviel Kultur uns wert ist. Es wird nur noch über angebliche Standortnachteile und über das Sparen gesprochen; in Wirklichkeit findet eine verhängnisvolle ökonomische und soziale Umverteilung von unten nach oben statt.

Kein vernünftiger Mensch bestreitet, dass der Staat sparen muss; doch darüber, wie gespart werden muss, wird zu wenig gestritten. Die Optionen einer gerechteren Steuerpolitik, beispielsweise einer Besteuerung der großen Vermögen, und die Umverteilung der Lasten von unten nach oben werden nicht ernsthaft diskutiert, weil angeblich die "Leistungsträger mit den hohen Einkommen" das Land verlassen, würde man ihnen ihren gerechten Anteil an den öffentlichen Lasten abverlangen. Eine abenteuerliche Argumentation: der Verzicht auf eine wirksame Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung - geschätzte staatliche Mehreinnahmen 100 Mrd. DM im Jahr - und auf eine Besteuerung der privaten Großvermögen soll neue Arbeitsplätze schaffen. Das Gegenteil ist richtig: Wird der Staat fiskalisch weiter ausgehungert, dann wird er unfähig zu einer arbeitsplatzorientierten Wirtschaftspolitik, zur Förderung neuer Technologien, zur Modernisierung der öffentlichen Institutionen, zu Stärkung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Nach dem zweiten Weltkrieg war Deutschland zu einem Lastenausgleich in der Lage; die Menschen, die als Folge des Krieges ihr Vermögen verloren hatten, bekamen einen Ausgleich von denen, die ihr Vermögen behalten hatten. Das war vernünftig und gerecht, und es trug zum sozialen Frieden bei. Zu einem "Lastenausgleich Deutsche Einheit", bei dem die großen Vermögen dazu beitragen, die Staatsverschuldung zu reduzieren und die Handlungsfähigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden zu stärken, ist die Bundesrepublik Deutschland zur Zeit moralisch und politisch nicht fähig.

* Überarbeitete Fassung eines Vortrags am 31. Oktober 1998 während der 24. Mündener Gespräche der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft. Der Vortrag beruhte auf dem geringfügig aktualisierten Beitrag des Verfassers zu dem Buch von Beate und Hartmut Dieterich (Hg.), Boden - wem nutzt er? Wen stützt er? Neue Perspektiven des Bodenrechts. Braunschweig und Wiesbaden 1997. Vgl. die Rezension in der 114. Folge der Zeitschrift für Sozialökonomie, S. 34-35.

Die Ökonomie frisst die Demokratie - auch in der Stadtplanung. In den 70er Jahren war die Stadtentwicklung zentrales Thema städtischer Politik. In allen Städten wurden Stellen für Stadtentwicklung eingerichtet, oft unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt. Niemand bezweifelte die Notwendigkeit einer planvollen, sozialgerechten und wirtschaftlich vernünftigen Stadtentwicklung. Ende der 70er Jahre kamen die ökologischen Forderungen hinzu. Stadtentwicklung und Stadtplanung jedoch verloren nach der konservativ-liberalen Wende 1982 schrittweise an Bedeutung. Das Planungsrecht wurde liberalisiert, die planerischen Instrumente der Städte wurden beschnitten. Die überfällige Gewerbesteuerreform unterblieb.

Die Stadtplanung wurde den Wirtschaftsförderern unterstellt, sie wurde damit zur Magd der wirtschaftlichen Entwicklung: Jeder Unternehmer, der zusätzliche Arbeitsplätze verspricht oder mit der Abwanderung vorhandener Arbeitsplätze droht, bekommt seinen Bebauungsplan und seine Baugenehmigung. Das Gebot des §1 Abs.6 BauGB "Bei einer Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen" wird missachtet: die Interessen der Wirtschaft regieren die Stadt. Hinweise auf das Baugesetzbuch werden achselzuckend beiseite gewischt.

In dieser Situation vom Bodenrecht und seinen notwendigen Reformen zu reden, erscheint wirklichkeitsfremd. Don Quichote reitet gegen die Windmühlen. Ein Träumer, wer glaubt, den Gemeinden das Gesetz des planerischen Handelns wieder zurückgeben zu können. Ein Phantast, wer eine sozialgerechte Bodenbesteuerung fordert. Ein Narr, wer das Bodeneigentum in seiner heutigen Form in Frage stellt. Ich gebe gleichwohl die Hoffnung nicht auf, dass es eines Tages eine politische Mehrheit für ein soziales Bodenrecht gibt. Was könnte also heute, und was müsste später bei anderen Mehrheiten geändert werden?

Verbesserungen im Planungsrecht

Das Planungsrecht des Baugesetzbuchs ist kompliziert, überinstrumentalisiert und schwer lesbar. Die Übernahme einzelner Bestimmungen des Wohnungsbauerleichterungs- und des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in das Baugesetzbuch bringt eine Vereinfachung. Wünschenswert wäre eine kritische Überprüfung aller Instrumente, vor allem des Städtebaulichen Vertrags und des Vorhaben- und Erschließungsplans, mit dem Ziel der Zusammenfassung und Straffung des planerischen Instrumentariums. Die Bauleitplanung sollte sich wieder auf ihr wichtigstes Instrument, den Bebauungsplan, konzentrieren. Es steht allerdings zu befürchten, dass die Bauleitplanung der Gemeinden weiter zugunsten der Investoren geschwächt wird.

Eine gerechte Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen in der Bauleitplanung ist nach wie vor unverzichtbar. Doch die CDU-/CSU-/FDP-Regierung hat die kommunalen Planungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt. Ihr Motto hieß nicht "besser planen", sondern "weniger planen", obwohl wirtschaftliche Umstrukturierung, Altlastenbeseitigung, Baulücken- und Brachflächenbebauung und der ökologische Stadtumbau verstärkte Eingriffsrechte der Kommunen erfordern.

Im Sinne des "besser Planens" wäre eine Ausweitung der Bauleitplanung auf das gesamte Gemeindegebiet, also auch auf den unbeplanten Außenbereich wünschenswert, verbunden mit einer Erweiterung der Baunutzungsverordnung zu einer Flächennutzungsverordnung. Anders ist ein wirksamer Schutz des Außenbereichs gegen die anhaltende Zersiedlung nicht zu schaffen. Wer den innerstädtischen Einzelhandel erhalten will, muss die Errichtung großflächiger Einkaufszentren auf der grünen Wiese erschweren. Ich fürchte jedoch, dass es wie bei allen früheren BauGB-Novellen seit 1976 zu einer weiteren Erleichterung des Bauens im Außenbereich kommt.

Im unbeplanten Innenbereich wäre eine Stärkung der Einfügungsregel vernünftig. Es ist abenteuerlich, was heute in vielen Städten ohne Bebauungsplan "eingefügt" wird. Notwendig ist auch eine Klausel, mit der die Einfügung in unzureichende oder schlechte Wohn- und Arbeitsverhältnisse erschwert wird. Eine Stärkung der Gebotsrechte der Gemeinden, nicht nur aus städtebaulichen, sondern auch aus sozialen und wohnungswirtschaftlichen Gründen, wäre hilfreich.

Schließlich sollte der Gesetzgeber ein generelles Vorkaufsrecht der Gemeinden bei der Neuerschließung von Bauland mit anschließender Privatisierungspflicht einführen - am besten in Form von Erbbaurechten -, also ein kommunales Durchgangseigentum zur Abschöpfung der planungsbedingten Bodenwertzuwächse. Alternativ zu diesem Verfahren sollte ein Planungswertausgleich geschaffen werden, mit dem die planungsbedingten Bodenwertzuwächse von der Gemeinde zur Finanzierung ihrer

Infrastrukturaufgaben abgeschöpft werden. Die Gemeinden müssten sich dann entscheiden, ob sie den Bodenwertzuwachs über das kommunale Durchgangseigentum oder über den Planungswertausgleich abschöpfen wollen. Ob die Bundesratsmehrheit sich auf einen Vorschlag dieser Art einigen kann? Ohne ihre Zustimmung ist eine Änderung des Baugesetzbuches nicht möglich.

Das Baugesetzbuch sollte nicht investorenfreundlicher, sondern bürger- und praxisfreundlicher werden. Es muss entrümpelt und vereinfacht werden, damit es anwendungstauglicher wird. Das Gesetz sollte auch vom derzeit fast unlesbaren Juristen-Deutsch in eine allgemein verständliche Sprache umformuliert werden.

Doch was nützt uns das beste Planungsrecht, wenn die Gemeinden es nicht anwenden? Es macht keinen Sinn, das Planungsrecht immer weiter auszudifferenzieren, wenn die Gemeinden von den angebotenen Instrumenten keinen Gebrauch machen. Solange das Vollzugsdefizit der Gemeinden nicht abgebaut wird, ist der Ruf nach Gesetzesänderungen nicht überzeugend.

Anstelle von Kann- und Sollvorschriften sollte das Baugesetzbuch deshalb zwingende Verfahrensregeln einführen, an denen die Gemeinden nicht vorbei können. Geschieht das nicht, dann wird am Ende die Ökonomie auch die Stadtplanung erwürgen.

Eine gerechte Bodenbesteuerung

Obwohl das Einheitswertgesetz 1965 alle sechs Jahre eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte vorschreibt, gab es von 1964 bis heute - also mehr als 30 Jahre lang - keine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte durch die Finanzverwaltung. Immerhin beschloss die sozialliberale Koalition 1971 für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 1.1.1974 einen pauschalen Zuschlag von 40 Prozent auf die Einheitswerte von 1964.

Das System der Einheitswerte und die unterlassene Aktualisierung dieser Werte führten zu einer massiven Privilegierung des Bodeneigentums gegenüber anderen Eigentumsarten. Ein Beispiel: Ein Bürger besitzt Haus und Grundstück mit einem Verkehrswert von 600.000 DM und zahlt dafür bisher Vermögensteuer (oder im Erbfall Erbschaftsteuer) für einen Einheitswert von nur 28.000 DM; das ist der aus dem Ertragswert errechnete Einheitswert von 1964 zuzüglich dem Zuschlag von 40 Prozent. Besitzt der gleiche Bürger Aktien zum Börsenwert von 600.000 DM, dann zahlte er bislang für diesen Wert Steuern.

Jahrelang hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) diese offenkundige steuerliche Ungleichbehandlung unterschiedlicher Eigentumsarten hingenommen und Aufforderungen, das geltende System für verfassungswidrig zu erklären, mit windigen Begründungen abgelehnt. Mit seiner Entscheidung vom 22.6.1995 untersagte das BVG die Anwendung der steuerlichen Einheitswerte für Grundstücke und Gebäude für die Vermögen- und Erbschaftsteuer als einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz der Verfassung und damit als verfassungswidrig. Das Gericht verpflichtete den Gesetzgeber, bis zum 31.12.1996 eine neue Regelung für beide Steuern zu treffen. Allerdings unterließ es das Gericht, bei der Vermögensteuer eine Regelung für den Fall zu treffen, in dem der Gesetzgeber nicht handelt. So spielte das BVG der Bundestagsmehrheit die Möglichkeit zu, die den Ländern zustehende Vermögensteuer durch Nichthandeln zum 31.12. 1996 abzuschaffen, ohne dass der Bundesrat sich dagegen wehren konnte. Ein in der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland einmaliger Vorgang!

Die Mehrheit des 2. Senats schrieb außerdem eine Reihe von gesetzgeberischen Vorgaben in die Entscheidung des BVG hinein, die mit der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von §10 Vermögensteuergesetz nichts zu tun hatten. Aus dem Grundgesetz sind diese Vorgaben nicht zu begründen. Wo steht in der Verfassung, die Vermögensteuer müsse eine "Sollertragsteuer" sein? Wo steht im Grundgesetz, dass die Erträge von Arbeit und Vermögen zusammen höchstens zur Hälfte besteuert werden dürfen? Diese Vorgaben waren nicht entscheidungserheblich; ihre rechtliche Bindungswirkung für den Gesetzgeber ist fraglich. Das BVG ruiniert mit solchen Entscheidungen seinen Ruf.

Die FDP und die CDU/CSU haben die Hilfe aus Karlsruhe dankbar angenommen und die Vermögensteuer abgeschafft. Statt die Arbeit steuerlich zu entlasten, werden die Vermögen entlastet. Der Prozess der Umverteilung schreitet fort. Eine Reform der Bodenbesteuerung müsste die Bodenspekulation erschweren, leistungslose Gewinne aus Bodenverkäufen reduzieren, das Horten von bebaubaren Grundstücken erschweren und die plangerechte Nutzung von Baugrundstücken fördern. Sie sollte einen sparsamen, ökologisch vernünftigeren Umgang mit dem knappen Gut Boden erleichtern und die Zersiedlung bremsen.

Der Gesetzgeber kann die Bodenbesteuerung durch Freigrenzen, Freibeträge, Abschläge und

Hebesätze so ausgestalten, dass die große Mehrheit der selbstnutzenden Hauseigentümer weder Vermögens- noch Erbschaftssteuer bezahlen muss. Unstrittig ist, dass es keine konfiskatorische Besteuerung des Bodeneigentums geben darf, denn Grundvermögen ist schwerfälliger - immobiler - als Aktienvermögen. Der Aktionär kann im Bedarfsfall ein paar Aktien verkaufen, der Grundbesitzer kann nicht in gleicher Weise rasch ein paar Quadratmeter veräussern. Insoweit sind bei der Besteuerung des Grundvermögens Differenzierungen gerechtfertigt.

Ein neues Bewertungs- und Besteuerungsverfahren sollte bei geringem Personalaufwand einfach, verständlich und nachprüfbar sein. Es darf die Steuerwerte nicht auf lange Zeit festschreiben, sondern muss eine zeitnahe Fortschreibung der Bodenwerte ohne großen Aufwand ermöglichen. Dazu wäre es vernünftig, die Bewertung der Grundstücke und der Gebäude voneinander zu trennen und bei der Grundsteuer zukünftig nur noch den Grundstückswert, nicht mehr den Gebäudewert zu besteuern. Die Gebäudewerte könnten dann für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer in einem vereinfachten Sachwertverfahren pauschal ermittelt werden.

Die Grundstückswerte sollten sich an den Verkehrswerten, das heisst den im normalen Grundstücksverkehr zu erzielenden Preisen, orientieren, die seit vielen Jahren von den selbstständigen und unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelt werden, die nach §§192 ff BauGB von den Landkreisen oder Gemeinden zu bilden sind. Bei den Gutachterausschüssen werden Kaufpreissammlungen geführt, die als Grundlage der Wertermittlung dienen. In regelmäßigen Abständen werden diese Werte in der Form von Bodenrichtwertkarten veröffentlicht.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Bewertung der Grundstücke könnte der Gesetzgeber für die Besteuerung einen großzügigen Abschlag von etwa zwanzig Prozent des Verkehrswertes vornehmen. Es wäre zu prüfen, ob zur Vermeidung von Härten weitere Abschläge nach sozialen Kriterien, etwa für selbstnutzende Hauseigentümer oder Landwirte ermöglicht werden können.

Würde die Grundsteuer der Gemeinden sich nur noch auf die Bodenwerte beziehen, dann hätten die Gemeinden für ihre Hebesätze erhebliche Gestaltungsspielräume, zum Beispiel für Kleingrundstücke, für Landwirte, für neu anzusiedelnde Betriebe oder für unbebaute bebaubare Grundstücke. Voraussetzung dafür wäre, dass der Gesetzgeber den Gemeinden das Recht einräumte, zur planerischen Steuerung und zur sozialen Ausgestaltung der Bodennutzung ihre Hebesätze für die Grundsteuer zu variieren.

Eine derartige Reform der Bodenbesteuerung würde die nicht realisierten Bodenwertzuwächse steuerlich nicht erfassen. Bei einer jährlichen oder zweijährigen Fortschreibung der Bodenwerte würden Bodenwertsteigerungen jedoch rasch zu einer höheren Besteuerung über die Grundsteuer und - sofern es sie wieder gäbe - über die Vermögensteuer führen.

Wegen der theoretischen und praktischen Probleme sollte die Forderung nach der Besteuerung nicht-realisierter Wertzuwächse nicht weiter verfolgt werden. Die realisierten Wertzuwächse hingegen sollten grundsätzlich besteuert werden, das heißt die derzeitige Schamfrist von zwei Jahren, nach der diese Wertzuwächse beim Verkauf steuerfrei bleiben, sollte aufgehoben und durch eine zeitlich degressive Besteuerung ersetzt werden; je länger der Eigentümer das Grundstück vor dem Verkauf in Besitz hat, um so niedriger sollte der Steuersatz für den beim Verkauf realisierten Gewinn sein.

Die Parteien haben zu diesem Thema jahrelang geschwiegen, weil sie ihre WählerInnen nicht verschrecken wollten. Die Realisierungschancen einer Reform der Bodenbesteuerung sind deshalb gering.

Ein soziales Bodeneigentumsrecht

In Artikel 14 Grundgesetz heißt es "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Manche glauben, dass sei ein Zitat aus der Verfassung der ehemaligen DDR. Bis jetzt ist diese Forderung des Grundgesetzes im Bodenrecht nicht erfüllt.

Eine Umwandlung des Bodeneigentums in ein Obereigentum der Gemeinde und ein Nutzungseigentum der Bürger wäre wünschenswert. Doch für eine derart radikale Umgestaltung findet sich heute keine Mehrheit, nicht einmal in der SPD, die bei ihrem Bodenrechtsparteitag in Hannover 1973 ein Modell in dieser Richtung forderte.

Es geht also um die kleinen Schritte, die eine qualitative Veränderung des Eigentumsrechts am Boden bewirken können. Da wäre zuerst das Erbbaurecht, von den Gemeinden wie vom Gesetzgeber jahrzehntelang vernachlässigt. Dabei hat sich das Erbbaurecht seit 1919 in vielen Städten als eine soziale, gerechte und spekulationsfeindliche Eigentumsform bewährt. Was hindert den Gesetzgeber

daran, das Erbbaurecht umzugestalten und anwendungsfreundlicher zu machen, zum Beispiel die Beleihungsmöglichkeiten des Erbbaurechts zu verbessern? Warum binden nicht wenigstens die SPD-regierten Länder die Subventionen für den sozialen Mietwohnungsbau an die Auflage der Grundstücksvergabe im Erbbaurecht und unterbinden damit die Spekulation mit diesen Wohnungen, wenn später die Mietpreis- und Belegungsbindungen auslaufen?

In anderen europäischen Ländern ist das Erbbaurecht häufiger anzutreffen als bei uns. Es ist erstaunlich, dass diese in Deutschland von den Kirchen, vom adligen Großgrundbesitz und von einigen Städten früher bevorzugte Eigentumsform sich nicht weiter durchsetzen konnte. Selbst die SPD, die immer wieder das Erbbaurecht als die vernünftigste Eigentumsform herausgestellt hat, hält sich in ihrer Praxis nicht an die eigenen Programme. Sogar das neue Parteihaus in Berlin wurde nicht im Erbbaurecht, sondern auf einem vom Berliner Senat teuer gekauften Grundstück gebaut.

Bei der Vereinigung der beiden deutschen Staaten 1990 gab es die Möglichkeit, einen Teil der Eigentumsprobleme mit dem Erbbaurecht zu lösen. Es wäre denkbar gewesen, den Alteigentümern das Obereigentum zurückzugeben und sie zu verpflichten, den heutigen Benutzern ein auf 50 Jahre befristetes Erbbaurecht einzuräumen. Das hätte viele Konflikte und viel menschliches Leid vermieden. Doch die CDU/CSU/FDP-Koalition war dazu nicht bereit.

Neben einer Reform des Erbbaurechts könnte der Gesetzgeber auch den gemeinschaftlichen, nichtspekulativen Grundbesitz gesetzlich stärken, zum Beispiel die Baugenossenschaften. Das gemeinsame Wohneigentum in einer Genossenschaft gibt Wohnungssicherheit. Die Genossenschaftssiedlungen aus den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts zeigen heute noch eine soziale und ästhetische Qualität, die vielen Neubausiedlungen nach dem zweiten Weltkrieg abgeht. Man kennt sich, man weiß voneinander, man hilft einander. Die Gärten sind gepflegt, die Häuser gut erhalten. Vandalismus ist ein Fremdwort. Die Siedlervereine feiern ihre Sommerfeste, das Vereinsleben blüht, bei Wahlen ist die Wahlbeteiligung hoch. In vielen deutschen Städten sind die Genossenschaftssiedlungen soziale Oasen. Allerdings scheint die Baugenossenschaftsbewegung zu stagnieren. Der Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit hat offensichtlich ihren sozialen Elan gebrochen, auch hier verdrängt die Ökonomie den Gemeinsinn.

Die Konservativen klagen über das Fehlen von Gemeinsinn, doch sie tun nichts dafür, die Institutionen zu stärken, die Gemeinsinn schaffen, zum Beispiel die Genossenschaften. In Deutschland fehlt es zur Zeit nicht nur in der Wissenschaft und in der Wirtschaft an Innovationskraft, es fehlt auch an sozialer und kultureller Kreativität. Es ist Zeit für eine neue Reformpolitik.

Bilanz

Die Reform des Bodenrechts ist unter anderem auch ein Prüfstein für die Leistungsfähigkeit unserer parlamentarischen Demokratie. Welches Maß an ökologischen und sozialen Schäden muß sich aufsummieren, bevor die Öffentlichkeit ein Problem wahrnimmt? Muß es erst zu Krisen kommen, bevor wir handeln?

Unter den Fachleuten ist die Notwendigkeit einer Reform des Bodenrechts unbestritten. Konrad Adenauer sagte 1920 als Oberbürgermeister der Stadt Köln: "Wir leiden nach meiner tiefsten Überzeugung in der Hauptsache in unserem Volke an der falschen Bodenpolitik der vergangenen Jahrzehnte".

Für eine wirksame Reform des Bodenrechts gab es in Deutschland seit 1949 keine parlamentarische Mehrheit. Die FDP war die Lobbyistin der Großgrundbesitzer; die CDU/CSU redete am Sonntag über christliche Grundsätze und machte die Woche über Umverteilungspolitik von unten nach oben, und die SPD war ängstlich und unentschlossen.

Für einen Bundestagsabgeordneten, der vor fast 25 Jahren auszog, das Bodenrecht zu reformieren, ist das eine betrübliche Bilanz. Aber es hat wenig Sinn, sich etwas vorzulügen. So warten wir auf bess're Zeiten. "Rettet unsere Städte jetzt", forderte der Städtetag Ende der 60er Jahre. Jetzt? Ob die neue Regierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen uns die erhofften bess'ren Zeiten bringt? Am Ende des Kapitels VI.8 ihres Koalitionsvertrags erklärt sie ihre Absichten: "In der Bodenpolitik werden wir Maßnahmen zur Baulandmobilisierung vorrangig im besiedelten Bereich ergreifen. Die Gemeinden sollen stärker an den durch kommunale Planungen herbeigeführten Bodenwertsteigerungen zur Finanzierung von Infrastruktur beteiligt werden." Gleichzeitig kündigte der neue niedersächsische Ministerpräsident Glogowski (SPD) die Bildung eines Immobilien-Managements an, das landeseigene Grundstücke und Gebäude verkaufen soll.

Erbbaurecht und Bodensteuer – Zwei Wege zum selben Ziel*

Fritz Andres

Können die Ziele einer Bodenreform besser durch Überführung des Bodens in öffentliches Eigentum und Vergabe von Nutzungsrechten (Erbbaurecht, Pacht) an die privaten Nutzer oder, bei Aufrechterhaltung des Privateigentums am Boden, durch eine Besteuerung in Höhe der erzielbaren Bodenrente erreicht werden? Um diese beiden, zunächst sehr unterschiedlich erscheinenden Wege gab es in der Bodenreformbewegung häufig Auseinandersetzungen, in denen die grundsätzliche Übereinstimmung beider Verfahren verkannt wurde.

Wesentlich ist zunächst die Erkenntnis, daß das Bodeneigentum stets zwei Seiten hat: es stellt ein Nutzungsrecht und einen ökonomischen Wert, die Bodenrente, dar. Beide Seiten sind zwar in der Regel miteinander verbunden, aber die Verbindung braucht nicht aufrecht erhalten zu bleiben. So läßt sich beispielsweise auf der Basis des Gemeinschaftseigentums am Boden durchaus das Nutzungsrecht in der Weise abspalten und auf einzelne Nutzer übertragen, daß nur noch der ökonomische Wert, nämlich die Bodenrente, bei der Allgemeinheit als Eigentümerin verbleibt. Dies ist die Konstruktion des Erbbaurechts. Bei ihm vergibt die Gemeinschaft als Eigentümerin die Nutzungsrechts-Komponente an den Erbbauberechtigten, und zwar so weitgehend, daß ihr hinsichtlich des Grundstücks im Prinzip keine eigenen Nutzungsbefugnisse mehr verbleiben. Das Erbbaurecht stellt daher auch neben dem Eigentum selbst das umfassendste Nutzungsrecht dar, das unsere Rechtsordnung kennt. Die Juristen nennen es ein grundstücksgleiches Recht, für das, wie für das Eigentum, ein Grundbuch angelegt wird, und das in der Frage der Übertragbarkeit, der Belastbarkeit und der Vererblichkeit dem Eigentumsrecht weitgehend angeglichen ist. Dem öffentlichen Eigentümer bleibt, nachdem er sich der Nutzungsbefugnisse fast vollständig begeben hat, nur noch der Vermögenswert des Grundstücks in Form der Bodenrente, die ihm über den Erbbauzins zufließt. Wird dieser marktmäßig, z.B. durch Meistgebot ermittelt und während der Erbbaurechtszeit an die Bodenwertentwicklung angeglichen, so wird auf diesem Wege der volle ökonomische Gegenwert des Nutzungsrechts (Erbbaurechts) laufend vom Erbbauberechtigten, bei dem er zunächst anfällt, an den öffentlichen Eigentümer abgeführt. Im Ergebnis ist das Eigentum in der Hand der Allgemeinheit dann nur noch ein Vermögenswert - richtiger: ein Anspruch auf die Bodenrente - ohne Nutzungsberechtigung und das Erbbaurecht in der Hand des Erbbauberechtigten ein Nutzungsrecht ohne Vermögenswert.

Von dieser Grundidee des Erbbaurechts wird in der Praxis häufig in zweierlei Richtung abgewichen:

- Zum einen behält sich der Eigentümer häufig im Erbbaurechtsvertrag ein Mitspracherecht bei der Konkretisierung der zulässigen Nutzung vor bzw. macht Nutzungsänderungen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig, und zwar auch dann, wenn sie sich im Rahmen der öffentlichen Bauvorschriften halten. Der Erbbauberechtigte ist dann als Nutzer nicht so frei wie er es als Eigentümer des gleichen Grundstücks wäre. Das Nutzungsrecht geht nicht vollständig auf ihn über, es ist für ihn im Vergleich zum Eigentum weniger attraktiv und daher weniger wert.

- Zum anderen wird der Erbbauzins immer wieder unter der Höhe der erzielbaren Bodenrente vereinbart und vor allem im Laufe der Zeit nicht der Entwicklung der Bodenrente angepasst. Der ökonomische Wert des Nutzungsrechts wird dann über den Erbbauzins nicht vollständig an den Eigentümer abgeführt, sondern verbleibt mehr oder weniger beim Erbbauberechtigten. Das hat zur Folge, daß das Erbbaurecht selbst einen Vermögenswert bekommt, mit dem im Prinzip ebenso, wenn auch in vermindertem Ausmaß, spekuliert werden kann wie zuvor mit dem Bodeneigentum.

Diese kompromisshaften Abweichungen vom Leitbild des Erbbaurechts sind zum Teil durch die Erbbaurechtsverordnung vorgegeben, zum Teil aber auch durch die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, unter denen die Vergabe der Erbbaurechte heute stattfindet, bedingt. Denkt man die im Erbbaurecht veranlagte Idee dagegen konsequent zu Ende, so spaltet sich bei ihm, wie erwähnt, das ursprüng-

* Zuerst erschienen in der Schriftenreihe "Fragen der Freiheit" Nr. 245/1997, S. 51 - 54. Dieser Text wird hier mit der freundlichen Erlaubnis des Herausgebers und der Bitte um Aufmerksamkeit für den Hinweis auf der hinteren Umschlagseite dieses Hefts wiedergegeben.

lich einheitliche, Nutzungsrecht und Vermögenswert enthaltende Eigentum sauber auf in die Position des Eigentümers, der sämtliche Nutzungsbefugnisse vergeben hat, dafür aber deren ökonomischen Gegenwert, die Bodenrente, in Gestalt des Erbbauzinses erhält, und die Position des Erbbauberechtigten, dem die Nutzungsrechts-Seite des Eigentums ohne Einschränkung zusteht, der aber dafür den vollen, mit dem Nutzungsrecht verbundenen ökonomischen Vorteil (die Bodenrente) an den Eigentümer abführen muss. Wir haben dann ein Nutzungsrecht ohne ökonomischen Knappheitswert (Erbbaurecht) und eine Vermögensposition (Eigentum) ohne Nutzungsberechtigung. Das Nutzungsrecht, das die Grundlage der individuellen Entfaltung darstellt, ist dem Einzelnen, dem Nutzer, zugeordnet, während der ökonomische Gegenwert der Gemeinschaft zufließt.

Nun ist folgendes zu bedenken: Das Erbbaurecht als Nutzungsrecht ist zwar dem Eigentum weitgehend angeglichen, aber es gibt Einschränkungen wie die begrenzte Laufzeit, Genehmigungsvorbehalte des Eigentümers usw.: das beste Nutzungsrecht, mithin auch das beste Erbbaurecht wäre daher doch letztlich das Eigentum selbst. Auf der anderen Seite dient der Allgemeinheit das Eigentum nach Übertragung sämtlicher Nutzungsbefugnisse auf den Erbbauberechtigten nur noch als Grundlage für die Gläubigerposition hinsichtlich des Erbbauzinses (der Bodenrente). Als solche ist das Eigentum für den Staat aber durchaus verzichtbar, weil er dieselbe Gläubigerposition auch kraft seiner Steuerhoheit in Anspruch nehmen kann. Damit ist man dann allerdings unmerklich von der Erbbaurechts- zur Bodensteuer-Lösung übergewechselt, bei der das Nutzungsrecht in Form des Eigentums bei den Privaten liegt und die Gemeinschaft statt über den Erbbauzins nun im Wege der Besteuerung den laufenden ökonomischen Knappheitswert des Nutzungsrechts, nämlich die Bodenrente erhebt. Damit erweist sich die steuerliche Lösung als zu Ende gedachte, von den letzten Schlacken befreite Erbbaurechtslösung.

Die Übereinstimmung beider Wege besteht allerdings nur im allgemeinen. Für den Weg der Realisierung ist von Bedeutung, daß das Erbbaurecht sich jeweils nur auf ein bestimmtes Grundstück bezieht, dort allerdings die Bodenrente im Prinzip vollständig abschöpft, während die Steuerlösung alle Grundstücke im Steuergebiet betrifft, jedoch zunächst nur einen kleinen Teil der Bodenrente erfassen wird. Beim Erbbaurecht wird der Staat als Grundstückseigentümer und daher dezentral, bei der Steuerlösung als Gläubiger aufgrund seiner Steuerhoheit und daher zentral tätig. Man kann daher auch den Weg des Erbbaurechts als den dezentralen, den über die Bodensteuer als den zentralen Weg der Bodenreform bezeichnen.

Die bisherigen Überlegungen zeigen übrigens auch, was von den Bodenreformern oft verkannt wurde, daß es beim Erbbaurecht nämlich nicht auf die Trennung von Eigentum und Verfügungsrecht, sondern auf die Trennung von Verfügungsrecht und Vermögenswert bzw. Bodenrente ankommt. Nur als *entkapitalisiertes* Nutzungsrecht erfüllt das Erbbaurecht - ebenso wie das steuerbelastete Eigentum - seine bodenreformerischen Funktionen!

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich ferner, daß die Frage der Überwälzbarkeit der Bodensteuer kein Argument für die Erbbaurechtslösung abgeben kann: denn wenn der Eigentümer die Steuer abwälzen kann, dann kann auch der Erbbauberechtigte den Erbbauzins weiterwälzen. Die Belastung beider ist, wenn Bodensteuer und Erbbauzins die Bodenrente voll erfassen, gleich hoch und ihre marktmäßige Stellung zu ihren Pächtern, Mietern, Kunden und sonstigen Vertragspartnern ist ebenfalls die gleiche.

In der politischen Wirklichkeit widersprechen sich die beiden Wege nicht, sondern können, nicht zuletzt wegen ihrer inneren Übereinstimmung, durchaus gleichzeitig begangen werden. Die Bodensteuer bringt dann die bisher wenig oder schlecht genutzten Grundstücke auf den Markt und erleichtert der öffentlichen Hand durch ihre preissenkende Wirkung den Eigentumserwerb als Grundlage für die Ausgabe der Erbbaurechte.

In Ost und West werden beide Wege vielleicht unterschiedliche Präferenzen genießen: im Osten mag der Gedanke des Bodens als Gemeinschaftseigentum fester als im Westen verankert sein und daher eine Lösung, bei der dem Nutzer nicht das Eigentum, sondern nur ein eigentumsähnliches Nutzungsrecht zusteht, eher Zustimmung finden. Für diesen Ansatz spricht auch der hohe Anteil öffentlichen Eigentums aus kommunistischer Zeit. Im Westen sollte man es dagegen mit Henry George halten, der der steuerlichen Lösung gegenüber dem Erbbaurecht und der Pacht nicht zuletzt deswegen den Vorrang gab, weil bei ihr das bisher Gewohnte, nämlich das Privateigentum als Nutzungsrecht, der Form nach beibehalten werden kann, auch wenn sein ökonomischer Wert an die Allgemeinheit abgeführt werden muss.

Ein Steuersystem nach Henry George als Denkmodell und Alternative oder Ergänzung zur Ökosteuer*

Jürgen Backhaus

Vor 120 Jahren machte Henry George einen radikalen gesellschaftsreformerischen Vorschlag, in dessen Mittelpunkt eine Reform der Steuerverfassung steht. In diesem Aufsatz wird der Frage nachgegangen, ob diese Gedanken fruchtbar für Fragen der ökologschen Steuerreform herangezogen werden können. Der Aufsatz beginnt mit einer Darstellung der wichtigsten Kriterien, denen eine Steuerreform und insbesondere eine ökologische Steuerreform genügen müssen. Diese Kriterien sind unbestrittener Bestandteil des finanzwissenschaftlichen Lehrkanons. Im zweiten Teil des Aufsatzes wird der Vorschlag Henry Georges in seinen Grundzügen dargestellt. Obwohl sein Buch auch schnell in deutscher Übersetzung vorlag,[1] ist es doch sinnvoll, den Vorschlag im Original nachzulesen, da in der Sekundärliteratur doch eine Reihe von Missverständnissen aufgetreten ist. Im dritten Teil des Aufsatzes wird anhand von 25 Beispielen illustriert, wie das Grundmodell des Vorschlags heute in ökologische Steuerreform-Initiativen umgesetzt werden kann.

I. Die Wirtschaftswissenschaften sind ursprünglich aus einem Zweig der Philosophie, der angewandten Philosophie oder Ethik hervorgegangen. Die Vorstellung, die Wirtschaft zum Kernpunkt einer eigenen Wissenschaft zu machen, entstand nur in Europa und hier nacheinander in zweifacher Art. Auf dem europäischen Kontinent erwartete man von universitätsmäßig ausgebildeten Fachleuten wirtschaftlich sinnvolle Ratschläge für den Wiederaufbau der verwüsteten Länder nach dem dreißigjährigen Krieg. So entstand nach 1648, dem Datum des Friedensschlusses von Münster und Osnabrück, die besondere Disziplin der wirtschaftlichen Staatswissenschaften, ursprünglich als Teil der philosophischen Fakultät. Die ersten Lehrstühle in dieser Disziplin wurden 1723 in Halle und Frankfurt/Oder besetzt. Auf den Britischen Inseln sah man die Quelle des Reichtums weniger im eigenen Lande als in Übersee. Und deshalb wurde die Lehre vom Reichtum der Nation auch anders begründet, mehr mit außenpolitischen als mit innenpolitischen Maßnahmen. Der erste volkswirtschaftliche Lehrstuhl im Vereinigten Königreich wurde 1822 in Oxford besetzt, also genau 99 Jahre nach der Doppelbesetzung in Preußen. Während nun der Schwerpunkt der kontinental-europäischen Wirtschaftslehre auf der Tätigkeit des Staates lag und dessen Bemühen, den Wohlstand zu schaffen oder zumindest die Voraussetzungen für die Schaffung des Wohlstands, lag in der englischen Tradition, die später weitgehend aber nicht ausschließlich das Feld in den Vereinigten Staaten von Amerika beherrschen sollte, die Vorstellung auf der Bedeutung der Wirtschaft selbst, daneben auf einem Staat, der sich vor allen Dingen über die Steuer aus der Wirtschaft bedient. So mußten gewisse Grundsätze der Besteuerung entstehen, sollte sie nicht den Weg der Selbstbedienung gehen und rundheraus abgelehnt werden. Aus dieser Situation ergab sich im anglo-amerikanischen Schrifttum die traditionelle Lehre der Canons of Taxation.

In der kontinentaleuropäischen Tradition liegt die Begründung anders. Auch hier mussten natürlich Grundsätze der Besteuerung gefunden werden, nachdem das Institut der Besteuerung als wenigstens eine Quelle der Staatseinnahmen zögerlich zugestanden worden war. Zuvor war man der Ansicht gewesen, der Staat müsse sich selbst unterhalten und seine Untertanen desgleichen, sich nicht aber von diesen ernähren lassen. Während in der kameralistischen finanzwissenschaftlichen Literatur die Besteuerung zunächst eine untergeordnete Bedeutung einnahm, die Steuer selbst nur als außerordentliche Maßregel galt und die Abgabe nur dann zulässig war, wenn eine wertmäßige Gegenleistung geboten wurde, war nun in ganz Kontinentaleuropa jedem Volkswirt die Tatsache bewusst, dass eine vernünftige Steuertheorie auf einleuchtenden Grundsätzen beruhen musste. So sind die Grundsätze der Besteuerung entstanden, die schon manchem Studenten in den Finanzwissenschaften grosse Schwierigkeiten bereitet haben, weil sie zunächst, wenn sie ohne ihren historischen Kontext erklärt werden, nur wie grammatikalische Sätze

* Vortrag am 31.10.1998 während der 24. Mündener Gespräche der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft. Da Prof. Backhaus ansonsten nur in englicher Sprache publiziert, bitten wir um Nachsicht für kleinere sprachliche Unebenheiten.

wirken. Tatsächlich haben sich diese Grundsätze im Laufe der Zeit verändert und man kann sie nicht ohne weiteres aus der historischen Literatur übernehmen. Es ist ratsam, bei einem guten Lehrbuch der Gegenwart Anschluss zu suchen, und dies soll im folgenden auch geschehen.

Das am weitesten verbreitete Lehrbuch der Finanzwissenschaften in der westlichen Welt ist augenblicklich jenes von Joseph Stiglitz „Economics of the Public Sector". (New York: Norton, 1988) Darin werden im zehnten Kapitel die Grundsätze der Besteuerung in fünf Prinzipien zusammengefasst. Diese Prinzipien möchte ich auch meinem Versuch zugrunde legen, den historischen Vorschlag von Henry George im Hinblick auf die augenblicklichen Wünsche und Bedürfnisse einer umweltorientierten Besteuerung zu überprüfen. Da umweltpolitische Steuerprogramme gewiss in diesem Lande kontrovers diskutiert werden und da das Schrifttum von Henry George vermutlich nur deshalb nicht umstritten ist, weil es wenig bekannt ist, erscheint es mir sinnvoll, mit einem Kranz unstrittiger Kriterien zu beginnen und dann Schritt für Schritt den gesamten Duktus der Erörterung zu entwickeln.

Die fünf Kriterien, die zur Beurteilung eines Steuerreformvorhabens heutzutage verwendet werden, lauten:

1. Effizienz im Sinne von Pareto;
2. verwaltungsmäßige Ausführbarkeit;
3. wirtschaftliche Flexibilität in dem Sinne, dass sich das Steuergesetz sozusagen von selbst an die Veränderungen im Wirtschaftsprozess anpaßt;
4. Tragfähigkeit im politischen Sinne, so dass in den verschiedenen Entscheidungsgremien eine erforderliche Mehrheit für den Vorschlag gefunden werden kann;
5. Gerechtigkeit des Maßnahmenpakets in dem Sinne, wie Gerechtigkeit unter den Besteuerten (Zensiten) aufgefaßt wird.

Diese Prinzipien sind zunächst durchaus griffig formuliert, bedürfen aber noch der kurzen Erläuterung im Hinblick auf das Vorhaben einer umweltorientierten Steuerreform. Eine umweltorientierte Steuerreform muss nach dem Pareto- Kriterium so gestaltet sein, dass sie einerseits im Hinblick auf die Umwelt eine Verbesserung bringt und andererseits keinen Bürger schlechter stellt. Denn das Kriterium nach Pareto erfordert ja, dass eine Verbesserung nur dann gegeben ist, wenn mindestens ein Teil eine Verbesserung erfährt und kein anderer Teil schlechter gestellt wird. Dieses Kriterium ist außerordentlich scharf und es gibt eine Entschärfung über die Variante von Kaldor und Hicks; sie verlangt, dass wenn Schlechterstellungen eintreten, diese nur in dem Umfang zulässig sind, in dem sie aus den Vorteilen der Bessergestellten auch entschädigt werden können. In Verbindung mit Kriterium 4 wird dies regelmäßig darauf hinauslaufen müssen, dass diese Entschädigung auch tatsächlich stattfindet, so dass die Entlastung über Kaldor-Hicks in unserem Falle kaum gelten dürfte. Wir bleiben also beim strikten Pareto-Kriterium und müssen fordern, dass eine umweltorientierte Steuerreform dem Pareto-Kriterium in seiner reinen Form zu genügen hat. Wir werden den Vorschlag von Henry George an diesem Maßstab messen.

Die Finanzverwaltung ist mit vielen Problemen, die ihr durch die politischen Entscheidungen aufgebürdet werden, so sehr überfordert, dass die Gesamtperformanz inzwischen sehr darunter leidet. Dies gilt gewiss für die großen Finanzverwaltungen der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service) oder der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanz- und Länderfinanzverwaltungen), auch für das Finanzwesen der Europäischen Union, das kürzlich beinahe zum Fall der EU-Kommission geführt hätte. Es gilt aber auch für das notorisch beanstandungswürdige Finanzwesen kleinerer Einheiten. Unter diesen Bedingungen ist es völlig ausgeschlossen, dass die bestehende deutsche Finanzverwaltung mit neuen umweltorientierten Steuermaßnahmen beauftragt wird, wenn bereits die laufende Arbeit nicht in dem Sinne erledigt wird, wie sie die obersten Finanzgerichtshöfe qualitätsmässig erwarten. Insofern ist das Beharren auf der tatsächlichen Ausführbarkeit einer Vorschrift kein lästiges Abhaken eines bekannten Punktes, sondern eine wichtige Bedingung, ohne die ein Vorhaben gar nicht möglich ist, eine conditio sine qua non. Das zweite Kriterium ist also außerordentlich wichtig und wenn es nicht erfüllt werden kann, muss der Gesetzgebungsvorschlag einen weiteren gegebenenfalls mit einem Haushaltsplan versehenen Vorschlag bieten, wie das Problem administrativ gelöst werden soll.

Das dritte Kriterium wird in der Literatur am schlechtesten verstanden. Wir kennen zwar die konjunkturausgeglichenen Haushaltsentwürfe, die lediglich Simulationen darstellen, nicht aber Theorien, die mit dem wechselhaften wirtschaftlichen Geschehen so umgehen, dass berücksichtigt wird, wie eine bestimmte Steuer auf wechselhaftes Geschehen wirkt. Beim dritten Kriterium geht es darum, dass jedwede politische Maßnahme, die in Gesetzes- oder Verordnungsform gegossen wurde oder anderweitig Gesetzescharakter erhalten hat, darauf hin geprüft

werden muss, wie sie sich auswirkt, wenn sich die Verhältnisse ändern. Eine gute Maßnahme hat bereits einen Regelungsmechanismus mitentfaltet, der dieses Problem sozusagen selbst löst.

Inzwischen ist es eine weitverbreitete Erkenntnis, dass das, was als politisch verantwortbar erscheint, von Land zu Land verschieden ist. Was in Washington im Repräsentantenhaus anstößig ist, ist es auch im Senat; aber man möchte dort eine andere Form finden, damit umzugehen. Wie sich Europakommissar Marin verhalten hat, empfindet die übergroße Mehrheit der Europaabgeordneten inzwischen als akzeptabel. Was dagegen die Europakommissarin Cresson tat, finden die meisten Abgeordneten nicht akzeptabel. Doch sind die Vorwürfe des Europäischen Rechnungshofes gegen die beiden und noch weitere Kommissare schwerwiegend. Wir müssen uns also bei dem vierten Kriterium fragen, wie in einer kulturell vielfältigen und ökonomisch dynamischen Gesellschaft mit einem so heiklen Projekt wie der Öko-Steuer umzugehen ist. Es ist offensichtlich, dass das Akzeptanzkriterium hier leicht verletzbar ist. Wir wissen, dass das Problem der ökologischen Besteuerung in den nördlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beinahe diametral anders angeschaut wird als in jenen der südlichen Staaten. Wenn man also darum bemüht ist, Tragflächen zu bilden, auf denen politische Programme gegebenenfalls durch das Parlament gleiten können, dann muss man diese unterschiedlichen Einstellungen oder „Befindlichkeiten" sorgfältig berücksichtigen. Wer das nicht tut, kann kein effektives Steuerprogramm entwerfen.

Das schwierigste Problem bei der Besteuerung ist jenes der Gerechtigkeit. Eine gerechte Steuer ist jene, die der Steuerzahler gerne bezahlt. Wenige Steuern entsprechen diesem Ideal, aber viele könnten diesem Ideal entsprechen, wenn nicht andere Kriterien, insbesondere das vierte, zuvor verletzt worden wären. Wir wissen auch aus der Geschichte, dass eine als ungerecht erfahrene Besteuerung zum Beispiel in den Niederlanden durch die spanische Hoheit einen fürchterlichen Krieg erzeugte, der 80 Jahre währte und schließlich ganz Europa in den dreißigjährigen Krieg stürzte. Allgemein kann man sagen, dass in den Demokratien des europäischen Nordens eine starke Präferenz für Umwelt und Umverteilung herrscht. Dem steht der Süden diametral gegenüber. Bei näherem Hinsehen ergibt sich aber sehr schnell ein differenzierteres Bild. Die europäischen Völker haben wahrscheinlich die selben Werte, aber unterschiedliche Vorstellungen von Steuergerechtigkeit.

II. Der Vorschlag, den Henry George propagierte, findet sich in einem prägnant kurzen, nur zweiseitigen Kapitel seines Werkes „Progress and Poverty" (Buch 5, Kapitel 2) und lautet: wir müssen den Grund und Boden zum Gemeingut machen. Im englischen Originaltext steht statt Grund und Boden ‚land'. Dieser Unterschied ist nicht ohne Bedeutung, weil George unter ‚land' eine theoretische Kategorie versteht, nicht den Grund und den Boden, wie wir ihn dinglich erfassen können. Auf diesen Unterschied kommt es im folgenden wesentlich an, und ich möchte deshalb die entscheidenden Textstellen dokumentieren. Bereits im zweiten Kapitel des ersten Buches definierte George seine Begriffe: „Grund und Boden, Arbeit und Kapital sind die drei Faktoren der Produktion. Wenn wir uns erinnern, dass Kapital sonach ein Ausdruck ist, der im Gegensatze zum Grund und Boden und zur Arbeit gebraucht wird, so sehen wir sofort, dass nichts, was unter eine der letzteren beiden Bezeichnungen gehört, unter das Kapital klassifiziert werden kann. Der Ausdruck Grund und Boden umfaßt notwendig nicht bloss die Oberfläche der Erde, im Unterschied von Luft und Wasser, sondern die ganze materielle Schöpfung mit Ausnahme des Menschen selbst, denn nur dadurch, dass er Zugang zum Grund und Boden hat, aus dem selbst sein Körper hervorgegangen ist, kann der Mensch in Berührung mit der Natur kommen und sie benutzen. Kurz, der Ausdruck Grund und Boden umfaßt alle natürlichen Stoffe, Kräfte und Vorteile und deshalb kann nichts, was von der Natur frei geliefert wird, zum Kapital gerechnet werden. Ein fruchtbares Feld, eine reiche Erzmine, ein fallender Strom mit starker Wasserkraft mögen dem Besitzer gleichwertige Vorteile verleihen wie der Besitz von Kapital, aber solche Dinge als Kapital zu bezeichnen, hieße der Unterscheidung zwischen Grund und Boden und Kapital ein Ende machen und, soweit sie sich aufeinander beziehen, den beiden Ausdrücken ihren Sinn nehmen. Der Ausdruck Arbeit schließt in gleicher Weise alle menschliche Anstrengung ein, und somit können menschliche Kräfte, ob natürliche oder erworbene, nie dem Kapital zugerechnet werden." (Seite 31/32) Man sieht also, auch der Übersetzer gab sich die allergrößte Mühe, dem ungewöhnlichen Bodenbegriff bei Henry George gerecht zu werden. Boden ist bei Henry George alles das, was nicht Arbeit und nicht Kapital ist. Aus dieser Definition folgte sodann die Forderung, die Grundrente in vollem Umfang abzuschöpfen, während alle auf Arbeit zurückgehenden Verbesserungen und Meliorationen (improvements), bei Land also die Gebäude, unbesteuert und vollumfäng-

lich im Eigentum des Besitzers bleiben müssen. Mehr noch, George verband diesen Vorschlag noch mit der zusätzlichen Forderung, die Grund(renten)steuer müsse auch die einzige Steuer bleiben, womit der Vorschlag noch eine besondere Dimension erhält; nicht nur die Sozialreform, sondern auch die Finanzverfassung werden davon entscheidend berührt.[2]

Es ist reizvoll, der Frage nachzugehen, wie der Vorschlag von Henry George in der Literatur besprochen worden ist. Im allgemeinen wurde er in finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern der Vorkriegszeit erwähnt und mit dem Hinweis versehen, das Bestehen auf der Einsteuer („Single tax") sei unrealistisch. Typischerweise fehlt der Hinweis darauf, dass George ja ausdrücklich nicht vorgeschlagen hatte, nur eine Grundsteuer solle den gesamten Einnahmenbedarf des Staates decken. Wir hatten gesehen, dass seine residual definierte Größe „Grund und Boden" schlechterdings alle Naturschätze umfaßt sowie noch einiges darüber hinaus, wie wir im dritten Absatz sehen werden; nämlich alles das, was weder Kapital noch Arbeit ist. George fügt sich nahtlos in eine lange Tradition ähnlich denkender Volkswirte in Deutschland ein, und dies erklärt vermutlich auch die rasche Übersetzung seines Hauptwerkes. Schmoller schätzte ihn hoch ein (lehnte lediglich seinen rhetorischen Stil ab). Dessen Schüler Oppenheimer verschrieb sein Lebenswerk dieser Idee, die er „Bodensperre" nannte und für die er eigene Originalität beanspruchte. Das Werk klingt noch im Wirken des wichtigsten Schülers von Oppenheimer, des Wirtschaftspolitikers Ludwig Erhard, nach. In der wissenschaftlichen Literatur war Schumpeter am eindeutigsten derjenige, der George – trotz gewisser Einwände – verteidigte und zwar mit diesen charakteristischen Worten: „The proposal itself is not economically unsound, except in that it involves an un-warranted optimism concerning the yield of such a tax. In any case, it should not be put down as nonsense. If Ricardo's vision of economic revolution had been correct, it would even have been obvious wisdom."[3]

Der gewiß bedeutendste Verfechter des Gedankenguts von Henry George war der Finanzwissenschaftler William Vickrey (1914-1996), der 1996 auch den Nobelpreis erhielt. Obwohl er im privaten Gespräch keinerlei Hehl aus dem Zusammenhang zwischen seinen eigenen Überzeugungen und dem Gedankengut Henry Georges machte, habe ich in seinen veröffentlichten Werken keinen Hinweis auf George gefunden.[4] Die Beiträge Vickreys liegen vor allem auf dem Gebiet der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und hier wendet er den Grundgedanken Henry Georges regelmäßig etwa in folgender Form an: Gehen wir davon aus, ein großes Brückenprojekt solle zwei voneinander getrennte Stadtteile einer großen Stadt miteinander verbinden. Dies bedeutet natürlich, dass die Benutzer der Brücke Zeit einsparen und dass - wenn es eine positive Nachfrage nach der Brücke gibt, die nicht etwa über eine Maut abgeschöpft wird (was oft ineffizient ist und somit dem ersten obengenannten Kriterium widerspricht) - somit eine Konsumentenrente entsteht, die sich wertmäßig in der Grundrente jener Immobilien niederschlägt, die durch den Brückenbau sozusagen näher aneinander gerückt worden sind. Diese inkrementale Grundrente kann man für den Brückenbau heranziehen, indem man sie wenigstens zum Teil abschöpft. Übrigens bedeutet dies auch - worauf George selbst schon hingewiesen hat - , dass natürlich auch diejenigen Eigentümer die inkrementale Grundrente abführen müssen, die selbst gar nicht an der Brücke interessiert sind. Dies hat zur Folge, dass sie sich genötigt sehen, ihr Grundstück mit einem anderen zu vertauschen, so dass ein Nachfrager nach der Leistung der Brücke nunmehr in den Besitz des zur Brücke günstig gelegenen Hauses kommt und dass der ursprüngliche Eigentümer dagegen ein anderes Objekt wählt, welches seinen eigenen Bedürfnissen im Hinblick auf Infrastrukturleistungen besser entspricht. Die Form der Besteuerung führt insofern zu einer wirtschaflichen Dynamisierung, und dies ist ein erwünschter Effekt.

III. Insofern können wir festhalten, dass Vickrey, ohne besonders darauf hinzuweisen, dass es sich um die Fortführung des Georgeistischen Gedankengutes handelt, bereits den Weg eingeschlagen hatte, der im folgenden kurz anhand von 25 Beispielen skizziert werden soll. Es geht mir einerseits darum, die Tragweite des Konzepts im Hinblick auf vielfältige Anwendungsmöglichkeiten darzustellen, zweitens deren ökologische Dimension zu erforschen und drittens auf diesem Wege auch die viel zu eng gegriffene Vorstellung zu überwinden, bei George handele es sich um weiter nichts als eine Grundsteuer. Die Übersetzung des im Sinne eines terminus technicus durch George eingeführten Begriffes „land" durch den im juristischen Sprachgebrauch eindeutig definierten Doppelbegriff „Grund und Boden" muss im folgenden dritten Teil meines Aufsatzes notwendig zu Verständnisschwierigkeiten führen, denn in diesem Teil geht es darum, Ansatzpunkte für eine ökologische Steuerreform bei Henry George aufzuzeigen. Auch in den Debatten um eine ökologische Steuer-

reform muss man von denselben Begriffen ausgehen, wie sie George verwendet: es geht darum, die Steuererhebung so umzugestalten, dass eine Abwälzung von den anderen Produktionsfaktoren auf die Natur nicht mehr möglich ist. Wenn zum Beispiel eine erhöhte Betriebsabgabe auf landwirtschaftliche Betriebe dazu führt, dass die Viehhaltung und der Ackerbau intensiviert werden, dass zum Beispiel tiefer gepflügt wird ohne dass Nährstoffe im selben Maße zugefügt werden können, oder daß dieser Versuch zu erhöhter Erosion führt, dass mehr Jauche auf die Felder gebracht werden muss, damit der Phosphatgehalt des Grundwassers gegebenenfalls steigt und die abstoßende Geruchsentwicklung zunimmt, wie sie heute bereits ganze Landstriche erfasst hat, dann ist tatsächlich diese erhöhte Betriebsabgabe über das entsprechende Anpassungsverhalten der Landwirte zu einer Belastung der Umwelt geworden, so dass der staatliche Empfänger der Abgabe gleichsam zum stillen Teilhaber der Umweltbelastung wird. Derartigen Umwälzungseffekten vorzubeugen ist der Sinn einer ökologischen Steuerreform, und insofern müssen wir sowohl für Zwecke der ökologischen Steuerreform als auch im Sinne eines korrekten Verständnisses dessen, was Henry George meinte, den Begriff „land" allgemeiner übersetzen als den Produktionsfaktor „Natur", der selbständig neben „Arbeit" und „Kapital" tritt.

Es tritt noch eine Erwägung hinzu, die für das folgende von Bedeutung ist, sich aber aus dem bisher Gesagten nicht ohne weiteres ergibt. Die Volkswirtschaftslehre als wissenschaftliche Disziplin ist die Lehre von den wirtschaftlichen Entscheidungen, die von konkreten Entscheidungsträgern, also entweder von Individuen oder von Gruppen oder von Organisationen getroffen werden müssen. Dies kann immer nur in einem besonderen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang geschehen, nicht von einem gedachten Urzustand aus. Wenn wir von Arbeit und Kapital im heutigen Produktionsprozess sprechen, dann meinen wir spezielle Kapitalkonfigurationen und Akkumulationen und ganz bestimmte Bedingungen, in denen wir den Faktor Arbeit antreffen: die Arbeitsverfassung, den Ausbildungsstand, den Gesundheitsstand usw. Dasselbe gilt nun auch für die Natur. Wir finden keinen Urzustand vor, den wir ökologisch sinnvoll schützen könnten, sondern es handelt sich um eine historisch gewachsene Umwelt. Die Lüneburger Heide, der Oderbruch oder die historische Fachwerkstadt Hannoversch Münden sind alle schützenswerte Umweltensembles, die gleichwohl Kulturlandschaften darstellen. Im Sinne von Henry George handelt es sich bei diesen ebenfalls weder um Kapital noch um Arbeit, sondern eindeutig um das natürliche Erbe, das er als Gemeingut betrachtete.

Aufgrund dieser Vorüberlegungen können wir leicht zu 25 sehr verschiedenen Beispielen gelangen, die sämtlich Ansatzpunkte für eine ökologische Form der Besteuerung bieten, welche alle dem Kriterium zu genügen haben, dass das natürliche Erbe Gemeingut bleibt und dessen Nutzung infolgedessen bis zu 100 Prozent besteuert werden kann, während Arbeit und Kapital in der Vision von Henry George möglichst von der Besteuerung verschont bleiben sollten. Die Form der Abschöpfung muss selbstverständlich den fünf im ersten Teil besprochenen Kriterien genügen.

1. Die *Windkraft* ist zweifellos nicht Teil des Grund und Bodens und doch Teil des von Henry George gemeinten natürlichen Erbes. Sie lässt sich im Prinzip in nachhaltiger Form wirtschaftlich nutzen, wenn auch bestimmte Technologien ihrerseits auf ökologische Beanstandung stoßen. Als Besteuerungslösung ist denkbar, geeignete Standorte für Windkraftwerke auszuweisen und eine entsprechende Abgabe zu veranschlagen, die gegebenenfalls bei Inbetriebnahme eines dem Abgabenbescheid entsprechenden Windkraftwerks erlassen werden kann. Das Kraftwerk selbst ist ja eine Verbesserung im Sinne von Henry George.

2. Ausdrücklich genannt hat Henry George bereits die *Wasserkraft*, für die dasselbe gilt.

3. In dieselbe Kategorie gehören *Abhänge im Gebirge*, die für unterschiedliche Zwecke genutzt werden können; natürlich zur Gewinnung von Strom aus Wasserkraft, aber auch für sportliche Ereignisse wie das Skifahren, schlussendlich in bestimmten Lagen für den Weinbau. Bei der Bebauung sind Hänge wichtig wegen der unverbaubaren Sicht, auch dies ein Teil des natürlichen Erbes, das besteuerungsfähig ist.

4. Bei den *Gewässern* gibt es verschiedene Anwendungen, die zu unterscheiden sind. Die Flussbetten eignen sich offensichtlich für das Transportwesen, die Ver- und Entsorgung mit Wasser, auch das Verlegen von Leitungen usw. Alle diese Formen der Nutzung sind ihrerseits besteuerungsfähig, insbesondere dann, wenn die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit nicht wahrgenommen wird.

5. Vielfältige Nutzung erlauben die *Flussufer*, die je nach Raumordnung wertmässig erfasst und den Besitzern auferlegt werden können.

6. Die *Seen* bilden nicht nur ein wichtiges natür-

liches Erbe, sondern sie sind auch für vielfältige Nutzungen (Freizeit, Fischerei, Wasserversorgung usw.) verwendbar - Nutzungen, die sich allein aus der Lage ergeben und politisch in beinahe beliebiger Form optimiert werden können. Die erwünschte Nutzung bildet den Bemessungsmaßstab, und alle weiteren Nutzungen führen zu einer davon abweichenden höheren Besteuerung.

7. Die *Mineralien* werden oft aufgrund von Konzessionen abgebaut, und die Regierung erhält die Konzessionseinnahmen als Staatseinnahmen. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um Staatseinnahmen im reinen Sinne, sondern um die Liquidierung von Staatsbesitz; aus einer Bestandsgröße (natürliches Vorkommen) wird eine Stromgröße (Konzessionseinnahme). Es reicht in diesem Falle also keineswegs nur zu fordern, dass die natürlichen Vorkommen an Mineralien und Grundstoffen (Erdöl, Erdgas, Steinkohle usw.) als Gemeineigentum zu behandeln seien; es muss darüberhinaus darauf geachtet werden, dass die Konzessionseinnahmen wieder in die Form langfristiger Bestände investiert werden, wozu gewiss auch Investitionen in das Humankapital [5] gezählt werden können.

8. Dass die reine *Luft* zum Naturerbe gehört, ist offensichtlich. Ihre Verschmutzung kann der Besteuerung unterworfen werden; aber auch die Nutzung der unverschmutzten Luft etwa im Falle von Kurorten. Man muss an einem Kurort keine Getränkeabfüllanlage betreiben; es ist im Zweifel besser, Menschen in den Genuss des Kurklimas gelangen zu lassen, und dies lässt sich mit Hilfe der Besteuerung erreichen.

9. Zu den natürlichen Quellen des Reichtums gehört aber auch der Äther, also etwa *Radiowellen* und *Spektra*, deren Nutzung im Wege der Auktion rechtlich ermöglicht werden kann; die Auktionserlöse fließen dann dem entsprechenden Staatshaushalt zu.

10. Viele traditionelle Anlagen verfügen über eine *Netzwerk*struktur, zu denken ist zum Beispiel an das Eisenbahnwesen, die Gasversorgung, die Stromversorgung, Fernheizungen und das traditionelle Telefonwesen. Wenn die Nutzungsrechte einmal eingeräumt sind, dann lassen sich oft beinahe beliebig viele weitere hinzufügen. Zum Beispiel lassen sich dem Eisenbahnnetz ohne weiteres Verkabelungen oder Rohre hinzufügen. Insofern muss man diese Netzwerke, wenn sie einmal typischerweise aufgrund öffentlicher Konzession erlangt worden sind, ebenfalls dem natürlichen Erbe zuschlagen, obwohl sie eindeutig ein Kulturerbe darstellen, genauso wie das Kanalwesen oder ein funktionierendes Be- oder Entwässerungssystem. Auch hier lässt sich die optimale Nutzung durch geeignete Besteuerung erzwingen.

11. Ungewöhnlich in diesem Zusammenhang mag die *Friedensdividende* erscheinen. Der gesicherte Frieden ist aber ein öffentliches Gut, das der Arbeit des einzelnen ebensowenig zuzuschreiben ist wie der Aktivität eines Kapitalgebers. Beiden gelingt die Friedenssicherung regelmäßig nicht. Sie ist das Ergebnis eines komplexen Institutionengefüges, das die kriegerische Anwendung von Kapital und Arbeit gerade verhindern soll. Insofern ist die Friedensdividende selbst ein besteuerungsfähiger Gegenstand in dem Sinne, als sie demjenigen, der unter dem Schirm des Friedens sein Kapital investieren oder seine Arbeit entfalten will, einen geldwerten Gegenwert bietet, der wenigstens zum Teil abgeschöpft werden kann.

12. Dasselbe gilt übrigens für das gesamte *Kulturerbe*. Es ist offensichtlich, dass Wohnen oder Arbeiten, aber auch Reisen, in intakten Kulturensembles eine Prämie verdient, die der Wohnende, Arbeitende oder Reisende auch gern entrichtet – bislang allerdings zumeist zu Gunsten des zufälligen Eigentümers der Immobilie, des Geschäfts oder des Hotels inmitten dieses Kulturensembles. Das Kulturensemble selbst wirft eine Rente ab, die in dieser Höhe angemessen eingeschätzt und abgeschöpft werden kann.

13. Auf der Suche nach Einnahmequellen sind die Vereinten Nationen schon auf vielfältige Ideen verfallen. Die letzte war wohl die Besteuerung des Flugverkehrs. Die genaue Position eines Satelliten lässt sich eigentumsmäßig wohl kaum einem Staat auf diesem Erdball zuweisen, aber sie ist an sich ein wesentlicher Teil des Kulturerbes und auch ein knappes Gut. Infolgedessen eignet sich auch die *Satellitenposition* zu einer Steuer im Sinne von Henry George.

Zu den sozialen Institutionen, die ebenfalls Teil des Naturerbes sind, aber zu ihrer Instandhaltung einen (meist überstaatlichen) Interaktionszusammenhang benötigen, gehören

14. *Recht* und *Gesetz*,

15. *Standards*,

16. die *Zeit*,

17. *Maße, Gewichte* usw.,

18. *Prüfung* und *Messung von Dokumenten*, wie z. B. in der Wirtschaftsprüfung, in der Landvermessung, im Notariatswesen, etc.,

19. die Erhaltung von *Luftkorridoren* und

20. die *stabile Währung*, die ja auch keineswegs

eine nationale Veranstaltung sein muss. Alle diese Institutionen, zu denen man auch die Sprache zählen könnte, stellen in ihrem relevanten Teil öffentliche Güter dar, von deren Nutzung niemand ausgeschlossen werden kann und deren Qualität mit der Präzision steigt, weshalb es wichtig ist, dass sie instandgehalten werden - ein Prozeß, der seinerseits das Niveau der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung wiederspiegelt. Die Besteuerung kann jeweils über den Zugang erfolgen.

21. Dies gilt auch für das *öffentliche Datenwesen*, wobei hier insbesondere darauf zu achten ist, dass die Nutzung selbst nur in sehr geringem Maße der Besteuerung unterliegen darf, da die Nutzer oft zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der Daten beitragen können.

22. Ein *Mindestmaß an Bildung* gehört zum Grundbestand der Infrastruktur eines Landes, worauf bereits Adam Smith (im fünften Buch des „Wohlstands der Nationen") ausdrücklich hinwies. Die häufigste Form dies zu erzwingen, ist die traditionelle Schulpflicht, also eine Steuer in natura. Allerdings stellen einige zivilisierte Staaten in letzter Zeit fest, dass diese Grundinfrastruktur schwer zu erhalten ist; das hohe Analphabetentum in den Vereinigten Staaten ist dafür ein Anhaltspunkt. Da schlechte Grundbildung im Hinblick auf Lesen, Schreiben, Grundbegriffe von Recht und Ordnung, Grundbegriffe des Gesundheitswesens und des Wohnens etc. zu erheblichen negativen externen Effekten führen können, ist es nicht unvernünftig darüber nachzudenken, mit welchen Methoden der Besteuerung (meist wohl in natura) hier vorzugehen ist.

23. Auf einem völlig anderen Niveau liegt der Bestand der *Grundlagenforschung*, der die Grundlage für den wirtschaftlichen Fortschritt eines entwickelten Landes bildet. Die Diskussion um den Standort Deutschland kreist unter anderem auch um das Erfordernis einer aktuellen und breiten Grundlagenforschung. Da die Grundlagenforschung zum nationalen Kulturerbe gehört und vielerorts darüber geklagt wird, dass sie vernachlässigt wird, ist es sinnvoll darüber nachzudenken, mit welchen Formen der Besteuerung sie besser unterhalten, tradiert und vorangetrieben werden kann.

24. Der *Cyberspace* ist an und für sich eine relativ neue menschliche Erfindung, aber schon jetzt lässt sich kein Eigentümer mehr zuordnen. Es handelt sich eindeutig um eine Sache im Gemeingebrauch. Schon sind Stimmen laut geworden, die Nutzung zu besteuern – eine Forderung, die dem Effizienzgebot widerspricht. Die optimale Nutzung dagegen wird man durch geeignete Formen der Besteuerung, gegebenenfalls in natura (zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und Beschleunigung des Durchflusses) erwägen können.

25. Allgemein ist der *Zugang zu internationalen Interaktionen* ein kostbares Recht, das sorgfältig geschützt und gewahrt werden muss. Das traditionelle Instrument der Ausgabe von Pässen ist angesichts der Intensität der Interaktion von Menschen, Waren, Kapital und Information heute völlig veraltet. Auch hier kann man im Wege der Besteuerung zu neuen Formen gelangen.

Die konsequente Anwendung der Grundgedanken von Henry George führt zu einer Fülle von Möglichkeiten, neue Formen der Besteuerung zu erwägen, die einerseits ökologisch sinnvoll sind und andererseits auch den traditionellen Grundsätzen der Besteuerung entsprechen. In diesem Aufsatz wurde nur eine Skizze geboten. Jeder einzelne Punkt wäre es wert, ausführlicher ausgearbeitet zu werden.

Bibliographie

- Richard Arndt, Kenneth Arrow, Anthony Atkinson and Jacques Drèze, Public Economics, selected papers by William Vickrey, Cambridge, Cambridge University Press, 1994.
- J. Backhaus, The Quest for Ecological Tax Reform, A Schumpeterian Approach to Public Finance, Seite 121–133 in Ernst Hellmstedter und Marc Perlman, Behavioural Norms, Technological Progress, and Economic Dynamics. Ann Arbor: University of Michigan Press, 1996.
- Henry George, Fortschritt und Armut (deutsch von C.D.F. Gütschow. Berlin: Staude 1881, (1886)).
- Joseph Alois Schumpeter, History of Economic Analysis. New York: Oxford University Press, 1954, Seite 865.

Anmerkungen

1 Das Vorwort des Übersetzers und das Vorwort des Autors (in deutscher Sprache) stammen vom August 1880. Vgl. Henry George Fort schritt und Armut (deutsch von C.D.F. Gütschow. Berlin: Staude 1881, (1886)).

2 Diesen Steuerverfassungsaspekten soll hier nicht weiter nachgegan gen werden; das ist bereits an anderem Orte geschehen. Vgl. J. Back haus, The Quest for Ecological Tax Reform, A Schumpeterian Approach to Public Finance, Seite 121–133 in Ernst Helmstedter und Marc Perl man, Behavioural Norms, Technological Progress, and Economic Dyna mics. Ann Arbor: University of Michigan Press, 1996.

3 Joseph Alois Schumpeter, History of Economic Analysis. New York: Oxford University Press, 1954, Seite 865.

4 Vgl. Richard Arndt, Kenneth Arrow, Anthony Atkinson and Jacques Drèze, Public Economics, selected papers by William Vickrey, Cambridge, Cambridge University Press, 1994. Der Buch wurde zu seinem 80. Geburtstag veröffentlicht.

5 Wenn im Jahre 1999 auf die Liste der Unwörter des Jahres auch das Wort Humankapital gesetzt wird, so ist dem Gremium aus Sprachwissenschaftlern und Journalisten, das alljährlich in Frankfurt diese Entscheidung trifft, offensichtlich nicht der humane Zusammenhang deutlich, der hinter der Begriffswahl steht, die im übrigen im Kern der Theorien eines dafür mit dem Nobelpreis gewürdigten Volkswirtes (Gary Becker) steht. Wenn ein unterentwickeltes Land mit einer relative grossen Bevölkerung und hohem Anal phabetentum die Entscheidung trifft, einen Teil des Erlöses aus dem Verkauf von Rohöl in die Ausbildung und den Gesundheitszustand der Bevölke rung zu investieren und auf diese Weise eine Grundlage für wirtschaftlichen Wohlstand auf hohem Niveau zu schaffen, dann sind diese Ausbildungsmaßnahmen tatsächlich investiver und nicht konsumtiver Natur. Auf diesen Unterschied deutet der Begriff des Humankapitals hin.

DOKUMENTATION

Gutachten zur Einführung einer Bodenwertsteuer

Im Auftrag des Deutschen Volksheimstättenwerks haben Prof. Hartmut Dieterich und Dipl.-Ing. Rudolf Josten vom Dortmunder Institut für Bodenmanagement ein "Gutachten zur Einführung einer Bodensteuer" erfaßt. Die nachfolgend zitierten Passagen sind der Einleitung und dem Fazit entnommen:

"Die heutige Grundsteuer ist eine sogenannte 'verbundene Grundsteuer'. Der Wert des Bodens und der darauf errichteten Gebäude wird in Einheitswerten zusammengefaßt und gemeinsam besteuert. Tendenziell werden also bauliche Investitionen 'bestraft'. Diese investitionshemmende Wirkung ist aufgrund der niedrigen Steuersätze zwar sehr gering, dennoch hat gerade die geringe Steuerlast negative Einflüsse auf den Bodenmarkt. Der Grundbesitz ist für den Eigentümer nur mit so geringen Kosten verbunden, daß keine ökonomische Veranlassung besteht, den Boden einer optimalen Nutzung zuzuführen. Dieser Zustand führt zu einer Trägheit des Bodenmarktes, der auch städtebaulich negative Auswirkungen haben kann. ... Die Grundidee der Bodenwertsteuer besteht darin, die Verbindung von Boden und Gebäude aufzugeben und nur noch den reinen Boden(verkehrs)wert zu besteuern. Ein unbebautes Grundstück würde demnach genauso hoch besteuert wie ein gleichwertiges bebautes Nachbargrundstück. Die Befürworter führen wirtschaftliche, städtebauliche und soziale Aspekte sowie Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes als Argumente an. ...

Verschiedene Gründe sprechen für die Umstellung der heutigen Grundsteuer auf die Bemessungsgrundlage der Bodenwerte: Verfahrensvereinfachung der Steuererhebung - Einflußnahme auf die Bodennutzung und Stadtstruktur - preisdämpfende Wirkung auf die Bodenwerte. ... Die genaue Ausgestaltung einer Bodenwertsteuer, der Steuersätze, evtl. Differenzierung von Nutzungsgruppen oder eine progressive Besteuerung der Bodenwerte muß der politischen Willensbildung vorbehalten bleiben. Im Rahmen der Untersuchung wurde bei der Berechnung der Steuersätze immer von dem Grundsatz der Aufkommensneutralität zur heutigen Grundsteuer, bezogen auf die Gesamtstadt, ausgegangen. Schon die in der Untersuchung berechnete differenzierte Bodenwertsteuer ist nicht frei von politischen Erwägungen. Belastungsverschiebungen einer nivellierten Bodenwertsteuer haben jedoch gezeigt, daß die Umverteilung bei einem einheitlichen Steuersatz für alle Grundstücke zu groß und in ihrer Richtung (Verschiebung der Steuerlast von Gewerbe nach Wohnen) wahrscheinlich politisch unerwünscht ist. Ähnliche, aus politischen Gründen differenzierte Steuersätze sind auch bei der Einbeziehung der Landwirtschaft in eine Bodenwertsteuer denkbar. Im Falle der Einführung einer Bodenwertsteuer könnte den Kommunen also innerhalb gesetzlicher Rahmenvorgaben eine Gestaltungskompetenz gegeben werden, so daß die Bodenwertsteuer neben der Bauleitplanung als kommunales Instrument der Bodenpolitik eingesetzt werden könnte."

Eine 32-seitige Kurzfassung des Gutachtens von Dieterich und Josten ist erhältlich beim Deutschen Volksheimstättenwerk e.V., Neefestr. 2a, 53115 Bonn. Tel: 0228 - 725 99 0 / Fax: 0228 - 725 99 19.

Wir sind ein Teil der Erde

"Jeder Teil dieser Erde ist meinem Volk heilig ..., denn die Erde ist des roten Mannes Mutter. ... Wir wissen, daß der weiße Mann unsere Art nicht versteht. Er behandelt seine Mutter, die Erde, und seinen Bruder, den Himmel, wie Dinge zum Kaufen und Plündern, zum Verkaufen wie Schafe oder glänzende Perlen. Sein Hunger wird die Erde verschlingen und nichts zurücklassen als eine Wüste. ... Die Erde ist unsere Mutter. Was die Erde befällt, befällt auch die Söhne der Erde. ... Denn das wissen wir: die Erde gehört nicht den Menschen. Der Mensch gehört zur Erde. Alles ist miteinander verbunden. ... Die Erde verletzen, heißt ihren Schöpfer verachten."

Aus: Rede des Häuplings Seattle an den Präsidenten der USA im Jahre 1855. Olten 1982/1992, S. 9-33.

B E R I C H T

"Bündnis für den Boden"

Der WWF Schweiz hat eine Dokumentation "Bodenbedrohungskarte Schweiz" erstellt. Darin heißt es u.a.: "Über ein Drittel der Schweizer Böden sind zerstört, akut belastet oder massiv bedroht. ... In nur einer Minute werden fast 60 m^2 Schweizer Boden durch Überbauung zerstört - gelangen in der Schweiz über 36 kg Staub und Asche aus der Luft auf die Böden (darunter 1,5 kg giftige Schwermetalle) - werden etwa 3,5 kg Pestizide auf den Boden verspritzt. Der Verkehr verbraucht mehr und mehr Flächen und verschmutzt Luft und Boden."

Die Herbsttagung der INWO-Schweiz am 24. Oktober 1998 wollte die Kräfte und Initiativen, die sich für eine zukunftsfähige Bodenpolitik einsetzen, bündeln. Sie hat gezeigt, daß der Boden die Gesellschaften in den kommenden Jahren wahrscheinlich aus verschiedenster Sicht beschäftigen wird. Konrad Meyer vom WWF zeigte, wie eine internationale Bodenkonvention an die "Welt-Boden-Charta" der FAO (1981) und die Kapitel 10-14 der Agenda 21 der Rio-Umweltkonferenz (1992) anknüpfen könnte, um deren Empfehlungen verbindlich umzusetzen. Die IG Boden verlangt neue Bodenrechtsartikel in der schweizerischen Bundesverfassung, die neben dem Schutz des Eigentums einen "haushälterischen, nachhaltigen und sozialen Umgang mit dem Boden" garantieren. Bruno Moser vom Projekt Neuland empfahl eine Bodenwertsteuer als Alternative zum bestehenden ungerechten, vorwiegend die Arbeit belastenden Steuersystem.

Erstaunlich ist die Tatsache, daß die unbedingte Abhängigkeit menschlichen Lebens vom Boden nicht schon längst einen vom gemeinschaftlichen Interesse geprägten pflegenden Umgang bewirkt. An der INWO-Tagung wurde deutlich, daß es den naturwissenschaftlich begründeten Schutz des Bodens braucht mit einer Konvention als verbindliche Zusage aller Länder. Ebenso wichtig ist aber das Regeln der juristischen, planerischen und ökonomischen Aspekte. Am Schluß blieben als Kernfragen zurück: Wie lautet die freiwirtschaftliche Stellungnahme zum Boden und wie treten wir damit nach außen? Fritz Andres schlug vor zu klären, was nach außen vermittelt werden soll (Bodensteuer und/oder Erbbaurecht) und in einem zweiten Schritt gemeinsam zu überlegen, welche Koalitionen unter welchen Gesichtspunkten sinnvoll sind. Lösungsansätze sollen öffentlich verbreitet werden, z.B. an Grüne Parteien, Bio-Bauern, NGOs usw. Und die verschiedenen Gruppen sollen so angesprochen werden, daß sie innerhalb der sie interessierenden Themenkreise anknüpfen können. Wenn wir bündnisfähig geworden sind, soll auf breiter Basis ein "Bündnis für den Boden" geschaffen werden mit klaren Zielsetzungen und gut durchdachter Strategie für die Umsetzung einer neuen Bodenordnung.

Margrit Bühler

B Ü C H E R

Stépane Courtois, Nicolas Werth u.a.

Schwarzbuch des Kommunismus - Unterdrückung, Verbrechen und Terror

(Übersetzung a.d. Französischen mit einem Nachwort von J. Gauck und E. Neubert) – München: Piper Verlag, 1998. 998 Seiten.

Die Geschichte des Kommunismus wurde erduldet, erlitten, verschwiegen; sie findet auch bis heute kaum Beachtung bei linken Intellektuellen, die wohl noch immer in der Illusion leben, sie könnten sich aus der eigenen Geschichte herausstehlen. Es gibt hilflose Erklärungen, es sei nicht der wahre Kommunismus realisiert worden. Renommierte Historiker, die selbst Kommunisten waren oder ihnen nahestanden, überraschten 1997 in Paris mit einem Buch über die Geschichte und Bilanz des Kommunismus: 100 Millionen Tote, davon allein in der Sowjetunion 20 Millionen. China, wo die kommunistische Herrschaft noch andauert, bringt es auf bisher 65 Millionen Tote. Der Klassenhaß hatte Auswirkungen wie der Rassenhaß der Nationalsozialisten: "Der Tod eines ukrainischen Kulakenkindes, das das stalinistische Regime gezielt dem Hungertod auslieferte, wiegt genauso schwer wie der Tod eines jüdischen Kindes im Warschauer Ghetto, das dem vom NS-Regime herbeigeführten Hunger zum Opfer fiel." Wie man es dreht und wendet, hinsichtlich der Einzigartigkeit von Auschwitz, der fraglos industriellen Tötung von Menschen, der Konzentrationslager, Gefängnisse und der Erschießungen - die Autoren dieses "Schwarzbuches" betonen, daß es zwischen dem Nationalsozialismus und dem Kommunismus keinen Unterschied gibt. Den Verfolgten hilft es wenig, ob sie dem Klassenhaß oder dem Rassenhaß geopfert wurden; sie befinden sich in einem Massengrab.

Die kommunistischen Verbrechen werden in dem vorliegenden Buch eingehend beschrieben und dokumentiert. In welchem Land die Kommunisten auch die Macht eroberten, sie errichteten Diktaturen, die keinen Widerspruch duldeten. Es gab und gibt keinen kommunistischen Staat ohne Konzentrationslager, Repressionen und Liquidierungen. Kommunisten befürworten politische Toleranz nur in den Ländern, wo sie sich nicht an der Macht befinden. Sobald sie ihre Chance sehen, sich mit den Mitteln der Gewalt durchzusetzen, schalten sie im Namen ihrer Ideologie sämtliche Gegner aus. So erinnern Courtois und Panné auch an das Vorgehen der Kommunisten gegen die anarchosyndikalistische Gewerkschaft CNT in Spanien, an die Ermordung von Anarchisten, an die Liquidierung von selbstverwalteten Kollektiven. Brutal ermordet wurde der italienische Philosoph und Anarchist Camilo Berneri, hatte er doch geschrieben: "Heute kämpfen wir gegen Burgos; morgen müssen wir gegen Moskau kämpfen, um unsere Freiheiten zu verteidigen."

Von den Autoren wird Michael Bakunin erwähnt, weil er sich von dem Revolutionär Netschajew löste, dessen Ansichten er als inhuman verurteilte. Die gegen jedwede Herrschaft gerichtete libertäre Kritik verwarf den Kommunismus in seinem Anspruch auf eine alleinseligmachende Diktatur, aber auch als einen völlig falschen Weg zur Lösung der sozialen Frage. Auch die traditionelle Linke ignorierte diese libertäre Kritik am Kommunismus, zum Beispiel die Kritik Proudhons am 'Absolutismus im Sozialismus', nachdem Marx dieser Kritik ausgewichen war, um sein ideologisches Gebäude nicht zu gefährden. Warum wurde der rote Absolutismus ausgeblendet und verschleiert, warum wurden Fakten ignoriert? Warum war es möglich, daß sich Kommunisten mit wenigen Vokabeln wie Antifaschismus und Antikommunismus außerhalb jeder kritischen Diskussion stellen konnten? Sie wurden als Protagonisten einer wahrhaft gerechten Gesellschaft idealisiert. Daran durfte es keine Zweifel geben. Das Menschheitsideal des wahren Kommunismus wurde auch von den westlichen Intellektuellen zur Rechtfertigung aller Irrtümer, Fehler, Verbrechen zutiefst verinnerlicht und außerhalb sämtlicher Zweifel gestellt. Marx kam es darauf an, die Welt zu verändern. Aber dafür gab es nicht nur seinen Irrweg der politischen Diktatur und der zentralistischen Planung der Wirtschaft, sondern auch - so Benjamin Tucker - einen Weg der Freiheit und föderalen Demokratie, den Proudhon wies.

Auf den Kapitalismus war der Kommunismus eine falsche Antwort, ebenso der Nationalsozialismus. Es gibt keine Entschuldigungen, weder für den Terrorismus der Kommunisten noch für den der Nationalsozialisten. Auch Mackay warnte schon kurz vor der letzten Jahrhundertwende: "Und bleigrau-öde, trübe Langeweile / Senkt auf die Welt herab ein Leichentuch. / Erfüllung hemmt des letzten Wunsches Eile / Und schließt des Lebens unverstandenes Buch." Im "Schwarzbuch des Kommunismus" wird beschrieben, wie Mackays Befürchtung grausame Realität wurde. Daß sich Menschen nicht mehr im Namen einer Utopie opfern lassen, das ist die Lehre aus der Historie des roten und braunen Totalitarismus. Daß die soziale Frage nicht nur eine Messer- und Gabelfrage ist, sondern auch eine Frage der Freiheit und Würde des Menschen, diese Erkenntnis wird eine Zukunft besitzen. In der Tradition derjenigen Sozialdenker, die jahrzehntelang zwischen den großen geistig-politischen Machtblöcken des Kapitalismus und des Kommunismus eingezwängt waren, gilt es nach freiheitlichen, menschenwürdigen und naturverträglichen Antworten auf den sich über die ganze Erde ausbreitenden Kapitalismus zu suchen.

Uwe Timm

Johannes Hilmer

Philosophie de la Misère oder Misère de la Philosophie ?

Die Marxsche Polemik im Kampf um die Führung der internationalen Arbeiterbewegung als Beginn der weltpolitischen Durchsetzung des etatistischen Sozialismus

Frankfurt/M. und Bern: Peter Lang Verlag, 1997. 223 Seiten.

In einem systematischen Textvergleich geht Johannes Hilmer der Frage nach, wie Karl Marx in seiner Schrift "Misère de la Philosophie" versucht hat, sich an die Spitze der internationalen Arbeiterbewegung zu setzen. Ohne wirklich auf die theoretischen Ausführungen seines großen Kontrahenten Pierre Joseph Proudhon in dessen "Philosophie de la Misère" näher einzugehen, versuchte Marx mit allen Mitteln, Proudhon lächerlich zu machen, ihm widersprüchliche Aussagen zu unterstellen und sogar Zitate zu fälschen. Marx denunzierte Proudhons politisches Konzept eines allmählichen Übergangs vom Kapitalismus zu einem freiheitlichen Sozialismus als kleinbürgerlich und erklärte sich selbst zum Cheftheoretiker des Proletariats im Klassenkampf gegen die Bourgeoisie. Sein Triumph über Proudhon war gleichsam die tragische politische Weichen-

stellung um die Mitte des 19. Jahrhunderts in die falsche Richtung des Kommunismus, dessen despotischen Charakter Proudhon auf geniale Weise voraussah. Wie anders wäre die Weltgeschichte verlaufen, wenn sich Proudhon damals gegenüber Marx durchgesetzt hätte ? Der Menschheit wäre vielleicht unermeßliches Leid erspart geblieben. Nun, nach dem historischen Niedergang des Kommunismus ist es notwendig, nicht nur die von ihm verbreiteten Schrecken aufzuarbeiten, sondern auch seine Wurzeln noch einmal zu untersuchen, um ihn wirklich geistig zu überwinden. Dazu kann das Buch von Johannes Hilmer sehr hilfreich sein.

Red.

Robert Andelson (Hg.)

Land-Value Taxation Around the World

New York: Robert Schalkenbach Foundation, 2. Aufl. 1997. 353 S.
41 East 72nd Street, New York NY 10021, USA /
Fax: 001 - 212 - 988 1687

Anders als in Deutschland gibt es in den USA eine breite wissenschaftliche Diskussion über die von Henry George angeregte Bodensteuer. Als Plattform für diese Diskussion hat das "American Journal of Economics and Sociology" Mitarbeiter an zahlreichen amerikanischen und einigen europäischen Universitäten, und zwar nicht nur unter Ökonomen, sondern auch unter Soziologen, Politologen und Philosophen. Robert Andelson, der Herausgeber des vorliegenden Buches, war bis zu seiner Emeritierung Professor für Philosophie an der Auburn University und an der University of South Carolina. In anderen Veröffentlichungen hat er die Bodensteuer im Kontext der christlichen Soziallehre behandelt, u.a. in seinem Buch "Liberation Theology of a Post-Marxist World". Derzeit ist Andelson Präsident der "International Union for Land-Value Taxation and Free Trade". Im angelsächsischen Sprachraum gibt es - offenbar als Folge von Henry Georges politischem Wirken - eine international vernetzte Diskussion über eine Reform des Bodenrechts, von der man in Deutschland nur träumen kann.

Daß die Bodenfrage schon 'uralt' ist und weitsichtige Menschen zu allen Zeiten beschäftigt hat, zeigen die Beiträge im ersten Teil von Andelsons Sammelband über Mesopotamien, die griechische und römische Antike sowie über die europäische Feudalzeit. In eindrucksvoller Weise haben Andelson und seine Mitautoren in den weiteren Teilen des Buches Informationen über die Bodenpolitik vieler

Dichterworte zur Bodenfrage

"Das beste Zeichen einer guten Wirtschaft ist, daß die Stadt fortfährt Grundstücke zu kaufen, besonders von fremden Besitzern in der Nachbarschaft."

Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832).,
Werke III. Abteilung - Tagebücher, 2. Band 1790-1800.
Weimar 1888, S. 102-103.

"Nehmt hin die Welt!
rief Zeus von seinen Höhen
Den Menschen zu.
Nehmt, sie soll euer sein!
Euch schenk ich sie zum Erb´
und ew´gen Lehen –
Doch teilt euch brüderlich darein!"

Friedrich Schiller (1759-1805),
Die Teilung der Erde, in: Gedicht - Auswahl,
Leipzig: Reclam o.J., S. 124.

"Die Natur ist die Feindin ewiger Besitzungen. Sie zerstört nach festen Gesetzen alle Zeichen des Eigentums, vertilgt alle Merkmale der Formation. Allen Geschlechtern gehört die Erde – jeder hat Anspruch auf alles. Die Früheren dürfen diesem Primogeniturzufalle (dem Zufall der früheren Geburt) keinen Vorzug verdanken. Das Eigentumsrecht erlischt zu bestimmten Zeiten. Die Amelioration und Deterioration (Verbesserung und Verschlechterung) steht unter unabänderlichen Bedingungen."

Novalis (1772-1801), Fragmente und Studien.
Stuttgart 1984, S. 7.

Länder zusammengetragen: Nord-, Mittel- und Südamerika; Australien und Neuseeland; Ost- und Südafrika; Asien mit Kiautschou, Taiwan und Hongkong sowie Singapore und Japan; schließlich die europäischen Länder Dänemark und Finnland. Der Beitrag über Deutschland stammt von Jürgen Backhaus. Und besonders interessant ist der Beitrag über Ungarn, wo es seit 1989 eine "Hungarian Henry George Society" (MHGT) gibt, die sich seit der Wende bemüht, Einfluß auf die ungarische Bodenpolitik zu gewinnen.

Tragisch ist nur, daß Henry George sich seinerzeit in der Geld- und Zinsfrage nicht genauso von konventionellen Denkmustern lösen konnte wie in der Bodenfrage. Gesell überlieferte einmal, was ihm Michael Flürscheim über Gespräche mit Henry George über dessen Kapital- und Zinstheorie erzählt hatte: "Wie wenig George selbst von seiner Zinstheorie hielt, erzählte mir Flürscheim. Nicht lange vor Georges Tod hatte Flürscheim lange Gespräche mit ihm, um ihm zu zeigen, daß seine Kapitaltheorie nicht stichhaltig sei und daß sie sein Werk entwerte. Flürscheim suchte ihm zu beweisen, daß der Zins mit gewissen Mängeln in unserem Geldwesen zusammenhänge und daß mit ihrer Beseitigung auch der Kapitalzins fallen müsse. Hierauf erwiderte Henry George hocherfreut: Um so besser! Flürscheim sagte mir wiederholt, daß aus seinen Gesprächen mit George es klar hervorgeht, wie unsicher er sich auf dem Gebiete des Kapitalzinses fühlte, und daß es nur an dem Mangel an fremder Kritik gelegen habe, daß Henry George nicht auch daß Zinsproblem um fassend behandelt habe." (Die argentinischen Bodenreformer und wir, in: Gesammelte Werke Band 14, S. 373)

Von Henry Georges Unsicherheit in der Zinsfrage haben seine Nachfolger offenbar keine Kenntnis bekommen, sonst hätten sie früher bemerkt, daß die soziale Frage nicht allein mit einer Reform des Bodenrechts zu lösen ist. Vielleicht bahnt sich in dieser Hinsicht ein Umdenken an. Die jüngste Ausgabe des "American Journal of Economics and Sociology" (No. 4, Vol. 57/1998) ist nämlich eine "Special Invited Issue: Money, Trust, Speculation and Social Justice". Unter anderem enthält sie einen Beitrag des französischen Ökonomen Jerome Blanc "Free Money for Social Progress: Theory and Practice of Gesells Accelerated Money" (S. 469-484), der die Anwendung von Gesells Freigeld allerdings nur auf lokaler Ebene für möglich hält.

Werner Onken

Günther Moewes

Weder Hütten noch Paläste – Architektur und Ökologie in der Arbeitsgesellschaft

Basel, Boston, Berlin: Birkhäuser Verlag, 1995. 224 Seiten.

"Der Arbeitsbedarf sinkt ständig weiter - und die Zerstörung von Natur und Zukunft steigt. Bis man es merkt, sind die Städte und Landschaften kaputt, ohne daß die Arbeitslosigkeit aufgehalten wurde." Günther Moewes untersucht in seinem Buch die aktive und passive Rolle der Architektur in Umwelt- und Landschaftsschutz sowie in der Beschäftigungspolitik. Als theoretisches Fundament seiner Analysen und Lösungswege verwendet er das physikalische Prinzip der Entropie, also den Trend in der Natur, daß Energie und Materie durch deren Umwandlung unwiederbringlich verlorengehen: "Aus Möbeln lassen sich nicht wieder Bäume machen." Dieser Trend sei durch den Menschen zwar nicht aufhaltbar, auch nicht etwa durch Recycling. Dennoch solle er ihn nach Möglichkeit verlangsamen, anstatt ihn auch noch zu unterstützen, wie dies in der Realität der Fall sei. Insofern verwirft Moewes das unter Ökologen wie Ökonomen verbreitete Kreislaufdenken, nach dem der Wirtschaftskreislauf lediglich disharmonisiert sei und nur wieder ins Lot gebracht werden müsse. Moewes nennt als Beispiele für umweltschonende Architektur wiederverwendbare Baustoffe und -komponenten. Neben Unumkehrbarkeit bedeutet Entropie auch Vermischung. Diese zeigt sich für den Autor in dem zunehmenden, besonders in Mitteleuropa zu beobachtenden architektonischen Einheitsbrei. So sähe man auf einer Bahnfahrt durch Deutschland überall zersiedelte Landschaften mit den gleichen Möbelhäusern, Gartenbauausstellungen und Heimwerkermärkten. Versuche von Stadtplanern, der neuzeitlichen städtischen Baumonotonie durch Grünflächen und andere künstliche Landschaften entgegenzuwirken, seien gleichsam ökologisch wirkungslos und flächenverbrauchend.

Nicht nur die Trabantenstädte früherer Jahrzehnte werden wegen ihrer sozialen und ästhetischen Dissonanzen von Moewes abgelehnt. Das ökologische Bauen der 80er Jahre sei ebenso utopisch wie die in den 60er Jahren entworfenen avantgardistischen Wohnblockmodelle, weil es flächenextensiv ist und mehr Energie verbraucht als es anderswo einspart.

Der zu hohe Baulandzuwachs in unseren Breiten, nicht zuletzt durch Gewerbeflächen, sei auch Folge

eines falschen Verständnisses von Arbeit in der abendländischen Kultur. Der Glaube, ohne Arbeit weniger wert zu sein, führe zur fortwährenden Erschaffung neuer im Grunde sinnloser Dienstleistungsbranchen, ohne die Arbeitslosigkeit wesentlich zu reduzieren. In Wirklichkeit sei das Verschwinden schwerer, monotoner Arbeit die Erfüllung eines alten Menschheitstraumes und das vom Autor in diesem Zusammenhang geforderte garantierte Mindesteinkommen dürfe nicht an Arbeit gekoppelt werden. Dem muß man eigentlich hinzufügen, daß es besonders im gemeinnützigen Bereich sehr viel dringend notwendige aber von den betreffenden Institutionen nicht bezahlbare Arbeit gibt. Diese könnte durchaus mit einem Garantieeinkommen verknüpft werden. Geld zur Existenzsicherung aller ist dagegen in den westlichen Volkswirtschaften genug vorhanden, wie auch Moewes richtig bemerkt. Dieser Zwang, immer neue Arbeit schaffen zu müssen, begründe die falsche Wachstumsideologie, nach der eine Gesundung der Wirtschaftslage ohne Wachstum nicht möglich sei. In Wirklichkeit sei selbst ein sogenanntes Nullwachstum ein Trugbild. Denn 'Nullwachstum' bedeute nichts weiter, als daß die jährliche Produktionsmenge gleichbleiben und die Menge der bereits vorhandenen Produkte wie auch der verbrauchten Ressourcen sehr wohl weiterwachsen würde.

Einen Ausweg sieht Moewes im Mindesteinkommen deshalb, weil dadurch der Zwang zu immer mehr Bau von Produktionsstätten und Verkehrsflächen aufgehoben würde. Dies könne auch den zwangsläufigen Energie- und Landaufbrauch verringern und eine "gelassenere, ökologische Vermeidungsgesellschaft" hervorrufen.

Das Buch überzeugt durch seine fruchtbare Interdisziplinarität und Allgemeinverständlichkeit. Es ist dazu geeignet, einen breiteren Leserkreis an das Gebiet der Stadt- und Landschaftsarchitektur heranzuführen, nicht zuletzt durch seine Assoziation mit dem Dauerthema Arbeitslosigkeit. Daß eine vernünftige Gewerbeansiedlungsförderung Beschäftigung hervorruft, ist allen bewußt. Nicht bewußt dürfte den meisten Menschen sein, daß der hohe und landschaftsschädigende Flächenverbrauch vieler europäischer Länder in hohem Maße eine Folge sisyphosartigen Ankämpfens gegen Beschäftigungsmangel ist. Für freiwirtschaftlich orientierte Leser ist Moewes' These zum Verschwinden der Arbeit eine Herausforderung. Die Ansicht, eine Kreislaufwirtschaft sei illusorisch, scheint auch das aktuelle Schlagwort von der sustainable development infrage zu stellen. Daß mit dem Verzicht auf Vollbeschäftigung auch die Umwelt viel mehr geschont würde, ist ein provokanter Umkehrschluß, der natürlich die Frage nach seiner politischen Durchsetzbarkeit aufwirft. Wichtig ist der Hinweis auf die riesigen privaten Vermögensbestände in den Industrieländern - mit dem Hinblick auf die Möglichkeit einer völlig neuen Einkommensumverteilung.

Christian Böttcher

Margrit Kennedy und Declan Kennedy (Hg.)

Handbuch ökologischer Siedlungs(um)bau – Neubau- und Stadterneuerungsprojekte in Europa

Berlin: Dietrich Reimer Verlag, 1998. 238 Seiten.

Anders als in den Anfängen der Ökologiebewegung gibt es mittlerweile einen breiten gesellschaftlichen Konsens darüber, daß ökologisches Planen und Bauen keine kurzlebige Modeerscheinung sein kann, sondern eine langfristige Zielsetzung für alle am Bauen Beteiligten. Entsprechende Konzepte und Planungen gibt es in Hülle und Fülle. Doch sind konkrete Beispiele in relevanten Größenordnungen - also alles, was über das Einfamilienhaus oder eine kleinere Siedlung von 10 bis 20 Häusern hinausgeht - noch immer selten. Neubauten und Renovierungen sind bislang weit davon entfernt, das heute schon ökologisch Machbare konsequent umzusetzen. Im wesentlichen regieren vermeintlich ökonomische Rentabilitäts- gegenüber den ökologischen Kriterien. Solange aber ökologisches Bauen ein Nischendasein in Modellprojekten fristet - hier für eine Bauausstellung, dort für eine Expo - wird sich der Ressourcenverbrauch nicht in dem Maße reduzieren lassen, wie es zum Beispiel die Agenda 21 des Umweltgipfels in Rio fordert.

Dieses Buch ist im Auftrag der Europäischen Akademie für städtische Umwelt in Berlin sowie des Ökozentrums Nordrhein-Westfalen in Hamm entstanden und wendet sich an städtische Verwaltungen, Bauträger, Planer und Architekten sowie an Menschen, die ökologisch bauen und wohnen wollen. Es zeigt, daß alle Vorurteile gegen das ökologische Bauen im größeren Maßstab überholt sind. Aufgrund einer Untersuchung von zwölf Fallbeispielen ökologischer Siedlungsprojekte in fünf europäischen Ländern werden konkrete Vorschläge gemacht, wie der Ressourcenverbrauch im Bauen in bezug auf Energie, Wasser, Baumaterial, Boden und Geld (sowohl Investitions- wie laufende Kosten) verrin-

gert werden kann und wie dabei sozialverträgliche, ästhetische, ansprechende und gesunde Neubau- und Stadterneuerungsprojekte entstehen. Und im Rahmen von Kosten-/Nutzenanalysen wird deutlich, wie sehr die öffentliche Hand ökologisches Bauen durch die Grundstücksvergabe im Erbbaurecht fördern könnte.

In ihrem abschließenden Beitrag "Vom ökologischen Experiment zum (Um-)Baustandard" weisen Margrit und Declan Kennedy auf ein zentrales Hindernis des ökologischen Siedlungs(um)baus hin: "Architektur ist nun einmal ein perfekter Spiegel der Geld- und Machtverhältnisse einer Zeit." (S. 223) Dem stellen sie ihre Vision eines Siedelns entgegen, die letztlich auf der Achtung des Werts von Mensch und Natur anstelle einer Verabsolutierung des Geldwerts beruht. "Siedlungen und Städte können als kollektive Kunstwerke gesehen werden" (S. 227) und als solche Menschen zum Nachdenken darüber anregen, wie sie zukünftig in der Welt bauen, wohnen und leben wollen.

Werner Onken

VERANSTALTUNGEN

Das Jubeljahr 2000 - Ein Aufruf zu sozialer Gerechtigkeit

Tagung der Christen für gerechte Wirtschaftsordnung (CGW) in und zusammen mit der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Stuttgart-Hohenheim am 16.-18. April 1999. Vorträge von Prof. Dr. Walter Groß, Prof. Dr. Erhard Gerstenberger, Prof. Dr. Roland Geitmann. Arbeitsgruppen mit Willi Haller, Winfried Kretschmann, Karin Grundler und Fritz Andres. Podiumsdiskussion u.a. mit Dr. Christoph Körner und Inge Ammon. Auskunft und Anmeldung: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Am Schellenkönig 61, 70184 Stuttgart. Tel.: 0711-1640-6. Fax: 0711-1640727.

Das Geld im Kreislauf der Volkswirtschaft / Reform der Bodenordnung

Elementarseminare des Seminars für freiheitliche Ordnung in der Privaten Universität Witten am 24./25. April und 26./27. Juni 1999 mit Einführungen von Eckhard Behrens, Jobst von Heynitz und Fritz Andres. Auskunft und Anmeldung: Seminar für freiheitliche Ordnung, Badstr. 35, 73087 Boll. Tel.: 07164-3573.

25. MÜNDENER GESPRÄCHE

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft 1950 e.V.

Deutschland an der Schwelle zum 21. Jahrhundert – Ideen für die Zukunft

Samstag / Sonntag, 13. / 14. März 1999,
Werratal-Hotels, Hannoversch Münden, Ortsteil Laubach

SAMSTAG, 13. März 1999

09.30 Uhr **Eröffnung der Tagung und Einführung in das Tagungsthema**
Ekkehard Lindner, Tagungsleiter

09.45 Uhr **Demokratie im 21. Jahrhundert**
Prof. Dr. Roland Geitmann, Kehl

11.15 Uhr **Gibt es eine Botschaft von 1989? Erinnertes und Aktuelles.**
Dr. Ehrhart Neubert, Berlin

12.45 Uhr Mittagspause

14.30 Uhr **Korporatismus und Konfliktkultur als Ursachen der "Deutschen Krankheit"**
Prof. Dr. Heinz Theisen, Kath. Fachhochschule NRW, Köln

16.00 Uhr Kaffeepause

17.00 Uhr **Welche Leitplanken für die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert?**
Prof. Dr. Carlo C. Jaeger, TU Darmstadt und ETH Zürich

19.00 Uhr Abendbrot

SONNTAG, 14. MÄRZ 1999

09.30 Uhr **25. Mündener Gespräche – Gedanken und Perspektiven**
Ekkehard Lindner, Tagungsleiter

Rundgespräch mit den Referenten der Tagung und den Teilnehmern
Leitung: Jörg Gude, Dipl.-Vw. Ass.jur.

12.00 Uhr Ende der Tagung

Buch- und Schriften-Präsentation allein durch den Veranstalter bzw. nach Rücksprache mit diesem. Anmeldung nicht erforderlich. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Einladungen verschickt und Auskunft zum Tagungsablauf:
Sozialwissenschaftliche Gesellschaft, Geschäftsstelle, Postfach 1550, D-37186 Northeim, Fon & Fax 05503 / 32 05

Demokratie statt Herrschaft des Geldes

5. CGW-/INWO-Tagung im Gästehaus des Karmelitenklosters Birkenwerder bei Berlin am 13. - 16. Mai 1999. Vorträge und Gespräche mit Prof. Dr. Roland Geitmann, Werner Onken, Johannes Stüttgen, Claudine Nierth und Helmut Becker sowie ein Interview von Wera Wendnagel mit Georg Otto. Auskunft und Anmeldung: Werner Onken, Steenkamp 7, 26316 Varel. Tel. + Fax: 04451-85714.

Natürlich und gerecht: Zukunftsfähige Gesellschaft

Kongreß der INWO-International im Haus der Begegnung Leopoldstadt (Praterstern 1, A-1020 Wien) am 25.-28. August 1999. Vorträge von Helmut Creutz, Prof. Dr. Roland Geitmann, Prof. Dr. Claudia von Werlhof, Matina Hämmerli und Adolf Paster. Arbeitsgruppen mit Prof. Dr. Johannes Heinrichs, Christof Karner, Dr. Erhard Glötzl, Dr. István Varga, Werner Onken, Gerhard Margreiter, Werner Rosenberger, Dipl.-Ing. Ernst Dorfner, Manfred Schön und Bernhard Paster. Auskunft und Anmeldung: INWO-Austria, Staudingergasse 11, A-1200 Wien. Tel. + Fax: 0043-1-330 04 25.

DIE MITWIRKENDEN DIESES HEFTES

Fritz Andres
Dhauner Str. 180, 55606 Kirn/Nahe

Prof. Dr. Jürgen Backhaus
c/o Maastricht University
P.O. Box 616, NL-6200 MD Maastricht

Dipl.-Pol. Christian Böttcher
Baroper Str. 446, 44227 Dortmund

Margrit Bühler
Neue Aarauer Str. 85D, CH-5034 Suhr

Peter Conradi
Haussmannstr. 20, 70188 Stuttgart

Prof. Dr. Wilhelm Matzat
Am Römerlager 1, 53117 Bonn

Dr. Elisabeth Meyer-Renschhausen
Bülowstr. 74, 10783 Berlin

Uwe Timm
Wulmstorfer Moor 34b, 21629 Neu Wulmstorf

Dr.-Ing. Torsten Warner
Webersplatz 12, 90403 Nürnberg